

32. Ordentlicher Verbandstag 2026 – Tagungsheft

Termin: 18. April 2026
Beginn: 10:00 Uhr
Ort: Burg 2, 90403 **Nürnberg**
(Tagungsräume der DJH Jugendherberge Nürnberg)
Anmeldung per Nu: [Link zur Veranstaltungsanmeldung](#)
Abstimmungstool: votesUp! <https://votesup.eu?verbandstag2026-bbv>



Inhaltsverzeichnis - Tagesordnung

TOP 1	Begrüßung (inkl. Feststellung der Versammlungsleitung und der Protokollführung)	4
TOP 2	Grüßworte	4
TOP 3	Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmenden und der Stimmenzahl	4
TOP 4	Genehmigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über die Zulassung eventuell vorliegender Dringlichkeitsanträge	4
TOP 5	Ehrungen	5
TOP 6	Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse	6
6.1	Ressortbericht – Geschäftsführender Vorstand	6
6.2	Ressortbericht – Jugend	7
6.3	Ressortbericht – Schiedsrichterwesen	9
6.4	Ressortbericht – Sportentwicklung	10
6.5	Ressortbericht – Sportwart	12
6.6	Ressortbericht – Frauen und Gleichstellung	13
6.7	Ressortbericht – Finanzen	14
6.8	Ressortbericht – Digitalisierung	14
6.9	Ressortbericht – Leistungssport	15
TOP 7	Finanzprüf- & Kassenbericht 2025	19
TOP 8	Genehmigung des Rechnungsergebnisses für das Haushaltsjahr 2025	20
TOP 9	Entlastung des Vorstandes, des Rechtsausschussvorsitzenden und der Ausschussmitglieder	23
TOP 10	Antrag zur Satzungsänderung	24
TOP 11	Wahl eines Wahlleiters und zweier Wahlhelfer	46
TOP 12	Neuwahl des Vorstandes und des Rechtsausschusses**	46
TOP 13	Wahl von Kassenprüfern und Ersatz-Kassenprüfern**	47
TOP 14	Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Haushaltsjahr 2026	47
TOP 15	Anträge und Dringlichkeitsanträge	52
15.1	Änderung der Spielordnung:	52
15.2	Änderung der Finanzordnung:	82
15.3	Anpassung Verwaltungskostenumlage für 2027	86
15.4	Einführung eines PiG Gütesiegels	88
15.5	Änderung des Wertungssystems im Punktspielbetrieb (Punkteverteilung)	90
15.6	Änderung der Spielordnung § 14 (Spielerlaubnis)	91
15.7	Änderung des Spielmodus bei der BBV O19 Meisterschaft	92
15.8	Änderung Anzahl Medaillen und Urkunden bei BezMS U19	92
TOP 16	Verschiedenes	93

** Wahlen erfolgen unter dem Vorbehalt der Eintragung der beschlossenen Satzungsänderungen in das Vereinsregister.

Anmerkungen:

Zusammensetzung des Verbandstags

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Delegierten der dem Bayerischen Badminton-Verband angeschlossenen Mitgliedsorganisationen sowie den Mitgliedern des Vorstands oder deren jeweils schriftlich bevollmächtigten Vertreter*innen.

Delegierte und Stimmrecht der Mitgliedsorganisationen

Die Mitgliedsorganisationen entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte. Eine Person kann dabei sämtliche Stimmen einer Mitgliedsorganisation vertreten. Die Bevollmächtigung gilt als erteilt, wenn die Delegierte bzw. der Delegierte über den Vereinszugang der Verbandsverwaltungssoftware (nu) ordnungsgemäß zum Verbandstag angemeldet wurde.

Eine gesonderte schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich. Die Delegierten müssen Mitglied der vertretenen Mitgliedsorganisation sein, über den Vereinszugang in nu angemeldet sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, ist zusätzlich eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter*innen zur Teilnahme und Stimmabgabe vorzulegen. Kein Delegierter darf gleichzeitig zwei Mitgliedsorganisationen vertreten.

Stimmzahl der Mitgliedsorganisationen

Die Stimmzahl einer Mitgliedsorganisation wird auf Grundlage der dem Verband gemeldeten Bestandserhebung zum 01. Januar des Jahres des Verbandstags ermittelt. Auf je angefangene 50 Mitglieder entfällt eine Stimme. Liegt keine aktuelle Bestandserhebung vor, wird die Bestandserhebung des Vorjahres zugrunde gelegt.

Ordnungsgebühr bei Nichtteilnahme

Gemäß § 14 Abs. 1.1 der BBV-Satzung sowie auf Grundlage eines vorausgegangenen Beschlusses des Verbandstags kann für Mitgliedsorganisationen, die keinen Delegierten zum Verbandstag entsenden, eine Ordnungsgebühr erhoben werden. Für den Verbandstag 2026 beträgt diese Ordnungsgebühr 40,00 € pro Mitgliedsorganisation und wird über die Jahresrechnung 2026 abgerechnet.

Stimmrecht des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands oder deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter*innen verfügen auf dem Verbandstag jeweils über eine Stimme. Sie können zusätzlich die Stimmen einer Mitgliedsorganisation vertreten. Auch bei zulässigen Mehrfachfunktionen verfügt jede Person jedoch nur über eine Stimme, wobei die jeweils höchstrangige Eigenschaft maßgeblich ist.

Beratende Mitglieder

Die Mitglieder der Ausschüsse, die Kassenprüfer sowie die Ehrenmitglieder werden als beratende Mitglieder zum Verbandstag eingeladen.

Kostenregelung

Die Kosten des Verbandstags tragen der Bayerische Badminton-Verband für den Vorstand oder deren Vertreter*innen, den Rechtsausschussvorsitzenden, die Kassenprüfer, die Ausschussmitglieder sowie die Ehrenmitglieder und die Mitgliedsorganisationen für ihre jeweiligen Delegierten.

TOP 1 Begrüßung (inkl. Feststellung der Versammlungsleitung und der Protokollführung)

TOP 2 Grußworte

Grußworte sind vorgesehen von:

- Deutscher Badminton-Verband (DBV): Daniela Blobel, Geschäftsführerin
- Bayerischer Landes-Sportverband (BLSV): Gerd Neubauer, Vizepräsident
- Stadt Nürnberg: angefragt

TOP 3 Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmenden und der Stimmzahl

Die Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmenden und der Stimmzahl erfolgt auf Grundlage der geführten Anwesenheitsliste.

TOP 4 Genehmigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über die Zulassung eventuell vorliegender Dringlichkeitsanträge

Der Verbandstag beschließt über die Genehmigung der vorliegenden Tagesordnung.

Anschließend entscheidet der Verbandstag über die Zulassung etwaiger Dringlichkeitsanträge.

TOP 5 Ehrungen

Der Bayerische Badminton-Verband würdigt das besondere Engagement zahlreicher Personen für den Badminton sport in Bayern.

Name	Vorname	Bezirk	Ehrennadel in	Funktion im Verband/Verein	
Schnuck	Michael	Mittelfranken	Bronze	Abteilungsleiter	TSV 1860 Ansbach
Jakob	Jascha	Mittelfranken	Bronze	Bezirks-Spielausschuss-Mitglied	
Fischer	Patrick	Oberbayern	Bronze	Abteilungsleiter	TSV Neubiberg-Ottobrunn 1920
Fraleux	Sebastien	Oberbayern	Bronze	Abteilungsleiter	Die Münchner Elche e.V.
Hartl	Christian	Oberbayern	Bronze	Abteilungsleiter	Team München
Hauk	Markus	Oberbayern	Bronze	Bezirks-Spielausschuss-Mitglied	
Altmann	Birgit	Schwaben	Bronze	Abteilungsleiterin	VfB Bächingen
Dressler	Tanja	Schwaben	Bronze	Abteilungsleiterin	SV Eggenthal e. V.
Herz	Tomas	Schwaben	Bronze	Abteilungsleiter	TV Haldenwang 1920 e.V.
Zimmermann	Matthias	Schwaben	Bronze	Abteilungsleiter	VfL Günzburg
Kucklak	Thorsten	Schwaben	Bronze	Bezirks-Spielausschuss-Mitglied	
Schwochow	Britta	Unterfranken	Bronze	Abteilungsleiterin	TSV Rottendorf
Hauber	Michael	Bayern	Silber (& BLSV)	BBV-Rechtsausschuss-Mitglied	
Nüßlein	Stefan	Mittelfranken	Silber	Abteilungsleiter	TSV 1890 Spalt
Schnuck	Julian	Mittelfranken	Silber	Bezirks-Jugendausschuss-Mitglied	
Scheidler	Norbert	NBO	Silber	Abteilungsleiter	1. BC Straubing
Thissen	Anastasia	NBO	Silber	Abteilungsleiterin	SV Freundschaft Straubing
Haller	Felix	Oberbayern	Silber	Abteilungsleiter	TV Feldkirchen
Horenburg	Frank	Oberbayern	Silber	Abteilungsleiter	ESV München-Neuaubing
Krekemeyer	Knut	Oberbayern	Silber	Abteilungsleiter	TSV 1865 Murnau
Schickel	Peter	Oberbayern	Silber	Abteilungsleiter	TSV 1880 Starnberg von 1880 e.V.
Seeholzer	Florian	Oberbayern	Silber	Abteilungsleiter	TSV Unterpfaffenhofen-Germering
Strassl	Sonja	Oberbayern	Silber	Abteilungsleiterin	TV Markt Schwaben
Pegios	Thea	Oberfranken	Silber	Abteilungsleiterin	TV Rehau 1884
Füglein	Ekkehard	Oberfranken	Silber	Bezirks-Lehrausschuss-Mitglied	
Hamm	Ralph	Schwaben	Silber	Abteilungsleiter	TSV Haunstetten
Pawlik	Florian	Schwaben	Silber	Abteilungsleiter	TBS-Sharks Augsburg
Stähle	Birgit	Schwaben	Silber	Abteilungsleiterin	TSV 1862 Friedberg
Kreißl-Haaf	Kathrin	Unterfranken	Silber	Abteilungsleiterin	BC 1957 Kirchheim
Reininger	Thomas	Unterfranken	Silber	Abteilungsleiter	TG Würzburg 1848
Greser	Ronny	Unterfranken	Silber	Bezirks-Spielausschuss-Mitglied	TSV 1846 Lohr
Enkler	Sven	Mittelfranken	Silber mit Kranz	Abteilungsleiter	TSV Dinkelsbühl
Mader	Gabriele	NBO	Silber mit Kranz	Abteilungsleiterin	TSV Regen
Menacher	Brigitte	Oberbayern	Silber mit Kranz	Abteilungsleiterin	1. BC Pfaffenhofen/Scheyern
Hornberger	Thomas	Schwaben	Silber mit Kranz	Abteilungsleiter	TSZ Lindenberg
Peter	Sven Olaf	Schwaben	Silber mit Kranz	Abteilungsleiter	TV Kempten
Dettke	Carsten	Mittelfranken	Gold	Abteilungsleiter	FSV Erlangen-Bruck
Zwicklbauer	Daniel	Oberbayern	Gold	Abteilungsleiter	TV 1864 Altötting
Höfler	Kerstin	Bayern	Gold mit Kranz (& BLSV)	BBV-Spielausschuss-Mitglied	
Höfler	Stefan	Bayern	Gold mit Kranz (& BLSV)	BBV-Spielausschuss-Mitglied	
Krüger	Andreas	Oberbayern	Gold mit Kranz	Abteilungsleiter	SC Weßling
Praetorius	Stefan	Oberbayern	Gold mit Kranz	Abteilungsleiter	SV Helios-Daglfing München

TOP 6 Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse

Die Ressortberichte geben einen Überblick über die vielfältigen Aktivitäten im Berichtszeitraum. Sie wurden durch die jeweiligen Verantwortlichen erstellt und werden dem Verbandstag zur Kenntnis vorgelegt.

6.1 Ressortbericht – Geschäftsführender Vorstand

Liebe Sportlerinnen und Sportler,
 liebe Vertreterinnen und Vertreter unserer Mitgliedsorganisationen,
 liebe Freunde und Unterstützer des BBV,

der Badminton sport in Bayern entwickelt sich stetig weiter – getragen von vielen engagierten Menschen, die unseren Sport in Bayern mit Leben füllen. In den vergangenen Monaten wurde in Vereinen, Bezirken und auf Verbandsebene mit großem Einsatz gearbeitet, gestaltet und bewegt. Der geschäftsführende Vorstand berichtet im Rahmen des Verbandstags 2026 über die zentralen Entwicklungen, Schwerpunkte und Herausforderungen.

Gleichzeitig zeigt sich, wie herausfordernd es geworden ist, engagierte Menschen für eine Mitarbeit in unserem Verband zu gewinnen. Dabei bildet das Ehrenamt das Fundament unseres Sports – von den ersten Trainingseinheiten im Kindesalter über die qualifizierte Jugendarbeit bis hin zu den Seniorinnen und Senioren in den Vereinen. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie viele weitere Engagierte halten Woche für Woche den Breitensport am Laufen. Doch gerade diese Menschen werden weniger. Gründe dafür gibt es viele: Zeitmangel, fehlende Anerkennung und die Tatsache, dass ehrenamtliches Engagement oft nicht als gesellschaftliche Leistung wahrgenommen wird. Wenn wir wollen, dass der bayerische Badminton sport auch in Zukunft verbindet, müssen wir das Ehrenamt stärken – mit mehr Wertschätzung, flexibleren Möglichkeiten der Mitarbeit und Strukturen, die entlasten statt zu belasten. Ehrenamt ist kein „Nice-to-have“, sondern der Motor unserer Gemeinschaft.

In den monatlichen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands, in den Ausschüssen sowie bei Klausurtagungen befassen wir uns intensiv mit der Frage, wie sich der Badminton sport in Bayern in den kommenden Jahren weiterentwickeln soll. Wir haben zwei Schwerpunkte gesetzt: die Gewinnung neuer Vereine – mit dem Ziel, die Zahl von derzeit rund 285 auf 333 zu erhöhen – sowie die gezielte Stärkung des Breitensports.

Unsere Vision ist es, Bayern zu einer deutschen Badminton-Hochburg weiterzuentwickeln – breit verankert, sportlich erfolgreich und medial sichtbar. Unsere Mission besteht darin, Heimat für alle Badmintonspielenden im Freistaat zu sein, ein verlässlicher Dienstleister für unsere Mitgliedsorganisationen zu sein, einen fairen und qualitativ hochwertigen Spiel- und Turnierbetrieb sicherzustellen und die Interessen unseres Sports aktiv nach außen zu vertreten. Gleichzeitig wollen wir Badminton in der Öffentlichkeit sichtbarer, attraktiver und prägender machen.

Unsere Werte bilden das Fundament unseres Handelns. Wir wirtschaften verantwortungsvoll, haben den Mut, Dinge neu zu denken und besser zu machen, garantieren Fairness auf und neben dem Feld, begegnen allen Menschen mit Achtung und Offenheit und handeln verlässlich, nachvollziehbar und

ethisch korrekt. Zudem ermöglichen wir allen Menschen den Zugang zu unserem Sport und fördern Vielfalt bewusst und aktiv.

Auf dieser Basis verfolgen wir ambitionierte Ziele. Bis Ende 2028 möchten wir die Zahl der Vereine auf 400 erhöhen und die Zahl der Sporttreibenden von derzeit rund 21.500 auf 25.000 steigern, darunter mindestens 7.500 Kinder und Jugendliche. Auch die Zahl der Trainerlizenzen soll im gleichen Zeitraum auf rund 1.000 anwachsen. Ein besonderes Anliegen ist es, dass möglichst viele Grundschülerinnen und Grundschüler in Bayern mit Badminton in Berührung kommen – denn hier beginnt oft die lebenslange Begeisterung für unseren Sport.

Wir, die im geschäftsführenden Vorstand ehrenamtlich tätigen Mitglieder Frank Schlosser, Gabriele Winkler, Hans-Georg Weigand und Marcus Barnstorf, stellen uns zur Wiederwahl und bitten um das Vertrauen des Verbandstags. Gleichzeitig bedanken wir uns bei allen für das große Engagement in den vergangenen Jahren. Die vorliegenden Berichte zeigen eindrucksvoll, dass der BBV nicht nur funktioniert, sondern sich mit viel Herzblut den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen stellt.

Mit sportlichen Grüßen,



Frank Schlosser



Gabriele Winkler



Marcus Barnstorf



Hans-Georg Weigand



Johannes Oswald



Lukas Gunzelmann

6.2 Ressortbericht – Jugend

Dieses Jahr war geprägt von zahlreichen Aktivitäten, Erfolgen und Herausforderungen, die gemeistert wurden. Es ist mir eine große Freude, die nächste Generation von Sportlerinnen und Sportlern zu begleiten und gemeinsam mit den Vereinen an einer lebendigen, inklusiven und motivierenden Gemeinschaft zu arbeiten. Ich bin auf die gemeinsame Zeit gespannt mit unseren jungen Talenten aus ganze Bayern!

Turniere und Veranstaltungen

Wir haben insgesamt 11 Ranglistenturniere auf regionaler, überregionaler Ebene, 15 Ranglisten auf Bezirksebene sowie 7 Meisterschaften überregional und fünf Bezirksmeisterschaften organisiert. Eines vieler Highlights war die Bayerische Einzelmeisterschaft U11 bis U19 in Neumarkt bei dem über 200 junge Athletinnen und Athleten teilnahmen. Sowie die Südostdeutsche Mannschaftsmeisterschaft U15 und U19 in Altenmarkt.

Einführung Small Games

Small Games wurden auf Bezirksebene in der Altersklasse U11 in reduzierter Form eingeführt.

Förderung und Talententwicklung

Einer der Schwerpunkt lag auf der Talentförderung, insbesondere das Weiterführen der KidsCamp Tage. Teilnehmen konnten alle interessierte Kinder mit Turnier Erfahrung auf Level E und D sowie auch diejenigen ohne Turnier Erfahrung der in der Ausschreibung angegebenen Jahrgängen aus allen Bezirken und Vereinen Bayerns. Neben Badminton erwarteten die Kids tolle Spiele, Spaß und viel Bewegung im Team mit jungen und motivierten Trainern. Die VICTOR KIDS CAMPTAGE bauen aufeinander auf, sind jedoch auch einzeln und unabhängig voneinander besuchbar. Eine Teilnahme des Heimtrainers bzw. der Heimtrainerin ist möglich und erwünscht.

Podestplätze auf deutschen Meisterschaften erzielt:

German Masters U11 (15. Und 16. November 2025 in Friedrichsdorf):

- Rehanshi Kumara Venkatesh (TSV Neubiberg-Ottobrunn) gewinnt Silber im Mädcheneinzel U11.

Deutsche Meisterschaft U15 – U19 (12. Dezember bis 14. Dezember 2025 in Hoyerswerda):

- Yutong He (ESV München) gewinnt Bronze im Jungeneinzel U15 sowie Bronze im Mixed U15 mit Lena Gütl.
- Alexia Nedelcu (TSV Neuhausen-Nymphenburg) gewinnt Bronze im Dameneinzel U17 sowie Gold im Damendoppel U17 mit Sarah Nickl (SV Fun-Ball Dortelweil).
- Silke Mader (TSV 1907 Freystadt) mit Matilda Meinhardt gewinnt Silber im Damendoppel U17.
- Ailin Zheng (TSV 1846 Nürnberg) gewinnt Bronze im Mixed U17 mit Jannes Ernst (BC Tempelhof Berlin).
- Aurelia Wulandoko (TSV 1907 Freystadt) mit Alexander Zhang (SV Fun-Ball Dortelweil) gewinnen Silber im Mixed U19.
- Jakob Sjöblom (TSV Neuhausen-Nymphenburg) gewinnt Bronze im Herrendoppel U19 mit Jarno Deters (1.BV Maintal)
- Aurelia Wulandoko gewinnt Gold im Damendoppel U19 mit Eva Stommel (SV Berliner Brauereien)

Deutsche Meisterschaft U13 (05. bis 08. Dezember 2025 in Altenmarkt):

- Aarya Dahiya (TV 1847 Augsburg) Silber Mädcheneinzel U13 sowie Gold im Mixed U13 mit Harshadkumar Karthick Gold und im Mädchendoppel U13 mit Emma Flemming (TV 1847 Augsburg).
- Emma Flemming gewinnt mit Hannes Kliemann Silber im Mixed U13.

Bayrische Mannschaftsmeisterschaft U15 & U19 (12.02.2026 in Syrgenstein):

- Meister U15: Team ESV München
- Meister U19: Team OSC München

Ausblick für 2026/2027

Ziel ist es, noch mehr Jugendliche für Badminton zu begeistern und die Talentförderung weiter zu stärken. Für den ein oder anderen Verein wird „Sport nach eins“ eine Herausforderung oder sogar eine Chance. Abschließend möchte ich mich bei allen Trainerinnen, Trainern, Eltern und Unterstützern bedanken, die durch ihr Engagement und ihre Unterstützung maßgeblich zum Erfolg unserer Jugendarbeit beitragen.

Gabi Steimer (BBV-Jugendwartin)

6.3 Ressortbericht – Schiedsrichterwesen

Die Arbeit im Schiedsrichterausschuss wurde 2025/26 in bewährter Weise fortgeführt.

Die Aufgabenaufteilung blieb gegenüber den Vorjahren unverändert:

- Ausbildung: Koordination von Grundlehrgängen (Stefanie Kanter in Südbayern und Martin Klein in Nordbayern)
- Referees: Einsatzplanung, Aus- und Weiterbildung (Kim Heidrich)
- Bundesliga: Einsatzplanung (Cedric Beil)
- Regionalliga: Einsatzplanung (Martin Klein)
- Bayerische Turniere: Einsatzplanung mittels NU (SR-Bezirkswarte)
- Technik: Weiterentwicklung und Betreuung des NU-Systems (Markus Schwendtner, Robert Nebel)

Neben den Ausschussmitgliedern wurden die Warte aller Bezirke zu insgesamt 4 Online-Sitzungen eingeladen.

Ausbildungslehrgänge 2025:

Wir konnten wieder 2 Lehrgänge anbieten (je 1 in Nord- bzw. Südbayern), für die es große Nachfrage gab. Als Ergebnis konnten 31 neue Schiedsrichterlizenzen ausgestellt werden - ein neuer Rekord!

Darüber hinaus konnten wir mit Christian Sonntag und Adwait Gokhale zwei neue Referee-Kollegen begrüßen!

Der Dank gilt hier den Organisatoren, Beisitzern und praktischen Prüfern Steffi Kanter, Martin Klein, Clemens Langner, Heiko Hoppe und Kim Heidrich.

Einsätze in den Bundesligen und der Regionalliga SüdOst Saison 2025/26:

- Von den 88 notwendigen Einsätzen in der 2. Bundesliga konnten 76 (86%) besetzt werden.
- Von den 126 notwendigen Einsätzen in der Regionalliga Süd-Ost konnten 98 (78%) besetzt werden.

Bei sechs Spielen gelang es leider nicht, zumindest einen Schiedsrichter zu stellen. Die bedeutet zwar einen leichten Aufwärtstrend gegenüber den Vorjahren, ist in Summe aber noch nicht zufriedenstellend.

Einsätze auf Turnieren:

Neben den Einsätzen in den Aktiven-Ligen konnten noch auf 5 Turnieren der Gruppe Süd-Ost und des BBV über 70 Einsätze zum Leistungsnachweis und der Weiterbildung erbracht werden. Weitere 6 Turniere mit über 50 Einsätzen sind noch bis Saisonende geplant.

Mein Dank geht an alle Referees und Schiedsrichter für die sehr zuverlässige und engagierte Einsatzfähigkeit!

Mein Dank geht an die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses und die Bezirkswarte für die engagierte und immer sehr konstruktive Zusammenarbeit!

Robert Nebel (BBV-Schiedsrichterwart)

6.4 Ressortbericht – Sportentwicklung

Sportentwicklung

In der Sportentwicklung sind Breitensport und Schulsport zusammengefasst. Zum 1. September 2025 hat der Landeslehrtrainer Nicolas Casado seine Tätigkeit beim BBV aufgenommen. Etwa $\frac{1}{4}$ seiner Anstellungszeit wird er sich der Sportentwicklung widmen. Bis zu diesem Zeitpunkt war Nico bereits als Breitensportreferent mit geringerer Stundenzahl beim BBV angestellt.

Schulsport

Im Rahmen des Schulsports wurden 2025 zwei Lehrgänge zum Time Teacher veranstaltet. Um mehr Lehrgänge anbieten zu können, ist es das Ziel für das kommende Jahr, dass viele der mittlerweile 56 Shuttle Time Tutoren sich aktiv an der Ausbildung von Shuttle Time Teacher beteiligen. Unser gemeinsames Ziel ist es über 100 neue ShuttleTime-Lizenzinhaber auszubilden.

In diesem Schuljahr gibt es 56 Sportarbeitsgemeinschaften (SAGs) und 13 Stützpunkte an bayerischen Schulen. Es ist das Ziel des BBV im kommenden Jahr die Bildung weiterer SAGs nachhaltig zu unterstützen. Dafür unterstützt der BBV gemeinsam mit der Bayerischen Fördergemeinschaft ausgewählte SAGs bei der Neugründung. Gleichzeitig wird die Zusammenarbeit mit MTS-Sport um weitere Schulsportsets erweitert, welche auf der Homepage dargestellt sind.

Das große Thema zum Schuljahr 2026/27 wird der – in ganz Deutschland geltende – rechtliche Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung in der Grundschule sein. Zunächst gilt dieser für den 1. Schuljahrgang und wird dann sukzessive auf die weiteren Jahrgangsstufen erweitert. Grundsätzlich ist zwischen einer „gebundenen GTS“ (nachmittags verpflichtender Unterricht) und einer „freien GTS“ (Teilnahme am Ganztagsangebot ist freiwillig) zu unterscheiden.

Für Sportvereine gibt es eine große Vielfalt an Kooperationsmöglichkeiten: Einmaliges Angebot, Ferienbetreuung, zeitlich begrenztes wöchentliches Angebot, wöchentliches Angebot über ein Schuljahr hinweg. Es können sowohl Einzelpersonen als auch der Vereine für beide GTS-Formen Angebote unterbreiten. Dabei muss i. A. ein Vertrag mit der Schule/Regierung abgeschlossen werden (Ausnahmen sind etwa einmalige Angebote). Musterverträge wird es vom BLSV geben. Jetzt schon

über „Bayerische Staatsregierung Mustervertrag Ganztagsbetreuung“. Gesammelte Informationen findet ihr auf der BBV-Homepage im Bereich Schulsport.

Der BBV, Bezirke und Vereine sind aufgerufen, diese Möglichkeit der Nachwuchsförderung und -gewinnung für den Badminton im Rahmen von Nachmittagsstunden intensiv zu nutzen.

Breitensport

Die Hobbyliga hat sich in Bayern etabliert. Es gibt in dieser Saison 50 Mannschaften in 8 Ligen, die sich daran beteiligen. Besonders freut uns dabei der Zuwachs aus Niederbayern/Oberpfalz, die erstmalig eine eigene Liga haben.

Im BBV sind mittlerweile neben unserer Kernsportart Badminton auch weitere Sportarten integriert, insbesondere AirBadminton, Lenkball und – jetzt neu – Street Racket.

Im AirBadminton freuen wir uns über verschiedene Sportveranstaltungen, wie in Oberzell, Marktheidenfeld, Bodenwöhr und Gilching, welche AirBadminton in der Öffentlichkeit weiter bekannt gemacht haben. Diese Zahl soll in diesem Jahr erhöht werden.

Im Lenkball ist es Hartmut Schumm und Trifon Lengerov zu verdanken, dass sich diese Sportart erheblich ausbreitet. Einige Abteilungsgründungen in Mittelfranken, Turniere und Kennenlernsessions aller Art sowie die Teilnahme etwa an der Freizeitmesse in Nürnberg, sorgen für eine immer größere werdende Präsenz der Sportart.

Street Racket ist ein integratives und inklusives Spiel, das in der Schweiz entwickelt wurde. Der BBV hat eine Kooperationsvereinbarung mit Street Racket abgeschlossen. Dieter Gläßer hat bereits zwei Einführungs-Veranstaltungen in der Sporthalle des TuS Geretsried organisiert.

Welche Ziele haben wir uns in diesem Jahr gesetzt?

Auf dem Strategiewochenende am 15. 11. 2025 wurden folgende Ziele und Aktivitäten im Jahr 2026 festgelegt

- In jedem Bezirk werden drei bis vier SE-Events (AirBadminton, Lenkball, Street Racket) angeboten. Hier sind vor allem die SE-Referenten in den Bezirken gefordert.
- Die Social-Media-Präsenz für die SAGs wird erhöht.
- Es werden Trainingstage und Breitensportcamps für Vereine angeboten, die über das alljährliche Sommercamp hinausgehen.
- Der Schulsport wird vermehrt durch Shuttle-Time-Ausbildungen an Schulen gefördert.
- Es wird weitere Anpassungen innerhalb der Hobbyliga geben, um die Spieltage so flexibel und attraktiv wie möglich zu gestalten. Auch wird ein Hobbyturnier zum Abschluss der Saison diskutiert

Nicolas Casado (BBV-Landeslehrtrainer), Hans-Georg Weigand (BBV-Vizepräsident)

6.5 Ressortbericht – Sportwart

Bei dem Bericht des Sportwarts interessieren die meisten Leser vor allem die sportlichen Ergebnisse der Meisterschaften. Ich bitte auch um Entschuldigung, dass mir mehr aufgrund der gesundheitlichen Situation, der intensiven Arbeitsbelastung sowie auch sonstiger Umstände nicht möglich ist.

Mannschaftsmeisterschaften: In der ersten Bundesliga, die wohl mit dem Amateursport nur noch wenig gemeinsam hat, war in der Saison 25 / 26 kein bayerischer Verein mehr vertreten. Nachdem auch heuer wieder kein Verein aus der 2. Bundesliga Süd (ebenso wie im Norden) bereit war die bestehende Aufstiegsmöglichkeit wahrzunehmen, nehmen im nächsten Jahr nur noch 7 Vereine den Kampf um die deutsche Mannschaftsmeisterschaft (einen Titel, den der SV Fortuna Regensburg 1990 als letzter bayerischer Verein gewonnen hatte) auf.

Ganz anders ist die Situation in den 2. Bundesligen Süd und Nord, in denen jeweils 12 Vereine an den Start gingen. Meister in der Südgruppe wurde zum wiederholten Mal der TSV Freystadt. Das Team führte damit unter der Leitung von Stephan Pistorius eine hervorragende Arbeit in einem Verein fort, in dem er selbst die neue Abteilung Badminton vor 20 Jahren gegründet hat.

Mittelfeldplätze belegen der TSV Neuhausen-Nymphenburg, TV Marktheidenfeld und TuS Geretsried, der zum Ende der Saison seinen Rückzug erklärt hat.

In der Regionalliga SüdOst kamen 7 der 10 Teilnehmer aus Bayern. Hier liegt der SV Fortuna Regensburg zwei Spieltage vor Schluss knapp vor den sächsischen Teilnehmern Leipzig und Niederwürschnitz bei denen man am letzten Spieltag antreten muss. Ob dann der Aufstieg in die 2. Bundesliga folgt, bleibt abzuwarten.

Die Aufstiegsrunde zur Regionalliga findet heuer erstmals in BW statt. Neben der favorisierten Mannschaft aus Mössingen hat sowohl der „beste Absteiger“ aus der Regionalliga, der mit Sicherheit aus Bayern kommt oder der Meister der Oberliga Bayern („mit hoher Wahrscheinlichkeit“ der TSV Haunstetten) Aufstiegschancen.

Auch die Meister der Bayernliga Süd und Nord stehen ein Spielwochenende vor Saisonschluss mit dem ASV Niederndorf und dem TSV Freystadt II so gut wie fest.

Bei den Einzelmeisterschaften der Aktiven in Cloppenburg stellen der 3. Platz von Justin Seibel (TSV Neuhausen) im Herreneinzel und die Viertelfinalteilnahme von Ella Neve (TSV Freystadt) die herausragenden Ergebnisse dar.

Bei den vorangegangenen SüdOstdeutschen Meisterschaften der Aktiven überragte Nachwuchsstar Aurelia Wulandoko (TSV Freystadt) mit Titelgewinnen im DD und Mixed jeweils mit Partnern aus BW sowie Platz 2 im HD durch die Marktheidenfelder Paarung Steffen Grün / Fabian Hippold.

Die deutschen Meisterschaften der Junioren und Senioren finden wie immer erst nach Redaktionsschluss für dieses Berichtsheft statt.

Meine persönlichen Schlussfolgerungen und Hinweise für unser zukünftiges Verhalten erspare ich heuer auch deshalb, da in all den letzten Jahren wenig Konsequenzen daraus gezogen wurden.

Dieter Sichert (BBV-Sportwart)

6.6 Ressortbericht – Frauen und Gleichstellung

Auch in den vergangenen beiden Jahren lag unser inhaltlicher Schwerpunkt auf den Themen Gewaltprävention und dem Schutz vor interpersonaler Gewalt (PiG). Die anhaltende gesellschaftliche Relevanz dieser Themen sowie unsere Verantwortung als Sportverband bestärken uns darin, diesen Bereich kontinuierlich weiterzuentwickeln und nachhaltig im BBV zu verankern.

Im Berichtszeitraum konnten wir folgende Maßnahmen und Aktivitäten umsetzen bzw. anstoßen:

- Erarbeitung des PiG-Siegels für Vereine (Details siehe separater Antrag zur Einführung)
- Durchführung und Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen gemeinsam mit der bsj, insbesondere PsG-Basiserschulungen sowie Aufbauschulungen für Vertrauenspersonen
- Erstellung und Verteilung von Roll-ups an die Bezirke (bei weiterem Bedarf gerne Rückmeldung an uns)
- Intensivierung der Vernetzung mit dem Ausschuss für Sportentwicklung sowie Beteiligung an der Sporttagung
- Festlegung des Fokusthemas für 2026: Diskriminierung und Rassismus
 - Online-Vortrag „Rassismuskritisch denken und handeln“ am 11.03.2026
 - Weitere Vorträge sowie Präsenz-Workshops in Zusammenarbeit mit der Diskriminierungsstelle der Stadt Nürnberg und we-integrate sind bereits in Planung
- Weiterentwicklung der PiG-Bausteine:
 - Interventionsplan: Bearbeitung eines konkreten Fallbeispiels
 - Beschwerdemanagement: Einführung eines Frage-/Feedbackbogens in Zusammenarbeit mit den Ressorts Jugend und Leistungssport (aktuell in finaler Abstimmung)
- Ausbau der Vernetzung mit dem BLSV sowie anderen Sportfachverbänden

Darüber hinaus prüfen und aktualisieren wir das PiG-Schutzkonzept des BBV regelmäßig. Die zugehörigen Unterlagen für Vereine werden derzeit überarbeitet und in Kürze in aktualisierter Form auf der BBV-Homepage zur Verfügung gestellt, um die Vereine bestmöglich bei der Umsetzung eigener Schutzkonzepte zu unterstützen.

Unser PsG-Team hatte am 27.02.2026 ein kleines Jubiläum: 5 Jahre gibt es uns inzwischen schon! Wir werden das Ganze im Rahmen unseres Präsenz-Workshops im April gemeinsam feiern.

Ich möchte mich ganz herzlich bei allen Mitgliedern des Ausschusses für ihr großes Engagement, die vielen Ideen und die sehr angenehme Zusammenarbeit bedanken. Ein besonderer Dank geht auch an Christiane Schmidt aus der Geschäftsstelle sowie an unseren Geschäftsführer Johannes Oswald für die stets verlässliche und wertvolle Unterstützung.

Und es gilt auch weiterhin: Wer unserem Ausschuss beitreten oder als Gast an unseren Workshops teilnehmen möchte, ist immer herzlich willkommen. Wir freuen uns über jede Verstärkung.

Karen Gruhl (BBV Frauen- und Gleichstellungsreferentin)

6.7 Ressortbericht – Finanzen

Haushaltsentwicklung 2025

Der BBV hat das Haushaltsjahr 2025 mit Einnahmen von rund 905.000 Euro und Ausgaben von etwa 966.000 Euro abgeschlossen. Damit lag das Ergebnis sehr nahe an den Planzahlen. Der gezielte Einsatz von Rücklagen war Bestandteil der Haushaltsplanung und entspricht den Beschlüssen des Verbandstags 2025. Die Rücklagen reduzierten sich dadurch auf rund 330.000 Euro (Landesebene inkl. der Bezirke).

Im Leistungssport ergab sich durch den Hallenbrand an der Bertolt-Brecht-Schule in Nürnberg und die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen ein einmaliger negativer Sondereffekt. Insgesamt zeigt sich der Verband weiterhin finanziell stabil aufgestellt.

Vorbereitung der Umstellung auf DATEV

Ein weiterer Schwerpunkt lag im Jahr 2025 auf der Vorbereitung der Umstellung der Buchhaltungssoftware. Ziel ist es, die Buchhaltung effizienter zu organisieren. Gleichzeitig sollen Abläufe bei Rechnungsstellung und Mahnwesen durch Schnittstellen mit nuVerband erleichtert werden.

Ausblick 2026

Für das Jahr 2026 ist ein weiterer geplanter Einsatz von Rücklagen vorgesehen, bevor ab dem Jahr 2027 wieder ein ausgeglichener Haushalt angestrebt werden muss.

Die Umstellung auf DATEV wird umgesetzt. In diesem Zuge wird auch die Haushaltsstruktur angepasst (siehe Haushaltsplan 2026).

Johannes Oswald (BBV-Geschäftsführer)

6.8 Ressortbericht – Digitalisierung

Weiterentwicklung der Website

Nach dem Relaunch der Homepage wurde im Jahr 2025 weiter an der inhaltlichen und technischen Verbesserung gearbeitet. Einzelne Bereiche der Website wurden überarbeitet und neue Inhalte ergänzt. Ziel ist es, die Website weiterhin als zentrale Informationsplattform für Vereine, Spieler und Funktionäre zu stärken. Hierbei spielt die Schnittstelle zu Nu eine große Rolle.

Digitale Formulare und Prozesse

Digitale Formulare erleichtern die Datenerfassung, reduzieren Papierprozesse und ermöglichen eine strukturierte Weiterverarbeitung der Informationen. Verschiedene Anträge und Erklärungen werden inzwischen über Online-Formulare erfasst und direkt in der Geschäftsstelle weiterverarbeitet. Dazu gehören beispielsweise SEPA-Mandate, Anti-Doping-Erklärungen sowie der Aufnahmeantrag für Vereine. Die digitale Erfassung vereinfacht die Abläufe, sorgt für gut lesbare Unterlagen und reduziert gleichzeitig den Verwaltungsaufwand in der Geschäftsstelle.

Digitalisierung bestehender Papierunterlagen

Noch Anfang des Jahres befanden sich über 200 Aktenordner in fast 20 Umzugskartons in einem Münchner Lagerraum. Die Unterlagen wurden vollständig digitalisiert und gesichert. Dadurch konnte der Lagerraum aufgelöst werden. Die bisherigen jährlichen Lagerkosten von zuletzt über 1.600 Euro entfallen damit künftig vollständig.

Optimierung interner Arbeitsprozesse

Ziel ist es, wiederkehrende Aufgaben effizienter zu bearbeiten und mehr Zeit für inhaltliche Arbeit im Verband zu schaffen.

Beispiele hierfür sind unter anderem die automatisierte Transkription von Online-Sitzungen nach dem Umstieg auf Microsoft Teams oder die Programmierung von Excel-Makros zur Verarbeitung großer Datenmengen aus nu, beispielsweise zur Erstellung von Auswertungen für Ehrungen.

Ausblick 2026

Neben der kontinuierlichen Verbesserung der Website steht insbesondere die weitere Vereinfachung von Verwaltungsprozessen im Mittelpunkt.

Ein Schwerpunkt wird die Optimierung der Turnierabrechnung sein. Ziel ist es, die bestehenden Abläufe klarer zu strukturieren und stärker digital zu unterstützen. Dadurch sollen Abrechnungen mit weniger manuellen Arbeitsschritten bearbeitet werden können.

Johannes Oswald (BBV-Geschäftsführer)

6.9 Ressortbericht – Leistungssport

Der deutsche Leistungssport steht weiterhin unter erheblichem Druck. Internationale Vergleichswerte zeigen seit Jahren, dass es Deutschland zunehmend schwerfällt, dauerhaft Athletinnen und Athleten in die Weltspitze zu entwickeln. Besonders im Nachwuchsleistungssport wird sichtbar, dass andere Nationen deutlich konsequenter in Talentsichtung, Infrastruktur, Trainerentwicklung und Trainingsumfänge investieren.

Auch im Badminton sind diese Entwicklungen spürbar. Die Konkurrenz schläft nicht – im Gegenteil. Während viele Nationen ihre Strukturen systematisch weiterentwickeln, kämpfen wir in Deutschland weiterhin mit strukturellen Herausforderungen: begrenzten Ressourcen, zu wenigen hauptamtlichen Trainerstellen, einem komplexen Fördersystem sowie einer gesellschaftlichen Diskussion, die intensiven Leistungssport im Kinder- und Jugendalter häufig kritisch betrachtet.

Trotz dieser Rahmenbedingungen bleibt unser Anspruch im BBV unverändert klar: Wir wollen Talente entdecken, entwickeln und begleiten – mit Mut, Struktur und Konsequenz. Und auch wir müssen uns dabei immer wieder kritisch hinterfragen.

In der Vergangenheit haben auch wir Entscheidungen zu spät getroffen, Strukturen nicht konsequent genug weiterentwickelt oder Chancen nicht ausreichend genutzt. Der Aufbau leistungsorientierter Strukturen braucht Klarheit, Mut zur Veränderung und die Bereitschaft, auch unbequeme

Entscheidungen zu treffen. Genau diesen Weg haben wir in den vergangenen zwei Jahren eingeschlagen.

Das vergangene Jahr war daher weiterhin geprägt von struktureller Weiterentwicklung, aber auch von ersten sichtbaren Ergebnissen unserer Arbeit.

Strukturen entwickeln – Angebote ausbauen

Ein zentraler Schlüssel für erfolgreiche Nachwuchsarbeit ist die Trainingsqualität und Trainingsquantität. Hier konnten wir im vergangenen Jahr deutliche Fortschritte erzielen.

Durch die zunehmende Hauptamtlichkeit im Verband, eine gezielte Personalentwicklung sowie die fortschreitende Digitalisierung und Optimierung interner Prozesse ist es uns gelungen, unsere Angebote deutlich auszuweiten.

Ein besonders sichtbares Beispiel dafür ist der Landeskaderbereich: Die Anzahl der Lehrgangstage konnte im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt werden. Gleichzeitig stieg die Zahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen an Landeskadermaßnahmen von **118 Athletinnen und Athleten im Jahr 2024 auf 291 im Jahr 2025** – mehr als eine Verdopplung.

Diese Entwicklung zeigt deutlich: Wenn Angebote geschaffen werden, werden sie auch angenommen.

Parallel dazu arbeiten wir konsequent daran, unsere Trainingsstrukturen weiter auszubauen. Neben dem zentralen VICTOR Landesleistungsstützpunkt in Nürnberg mit seinem hoch engagierten Trainerteam und rund 50 Athletinnen und Athleten gewinnt insbesondere die dezentrale Entwicklung über unsere BBV-Stützpunkte immer mehr an Bedeutung.

Ein wichtiger Meilenstein in diesem Zusammenhang ist der **neue Trainingsstützpunkt in München**, der zum 01.01.2026 in enger Zusammenarbeit mit dem Bezirk Oberbayern aufgebaut wurde. Ziel dieses Projekts ist es, insbesondere dem großen Nachwuchspotenzial im Großraum München bessere Trainingsmöglichkeiten zu bieten und Talente frühzeitig leistungsorientiert zu fördern. So schaffen wir damit regelmäßige Trainingsangebote bis zu 4x / Woche zusätzlich zum Vereinstraining.

Erfolge unserer Athletinnen und Athleten

Strukturen sind wichtig – entscheidend sind jedoch die Athletinnen und Athleten und unsere Coaches.

Und hier konnten wir im vergangenen Jahr viele positive Entwicklungen beobachten.

Aktuell gehören **zehn Athletinnen und Athleten aus Bayern bzw. mit Trainingsstandort Bayern dem Bundeskader an** – so viele wie noch nie zuvor. Diese Zahl ist ein starkes Signal für die Qualität der Nachwuchsarbeit in Bayern und zugleich Motivation, diesen Weg konsequent weiterzugehen. Ein Blick in den NK2 der Damen ist beeindruckend: Von 13 Plätzen deutschlandweit hat Bayern 7.

Auch auf internationaler Bühne konnten unsere Nachwuchsathletinnen und -athleten wichtige Erfahrungen und Erfolge sammeln.

Ein historischer Moment war die **Bronzemedaille der deutschen Mannschaft bei der U17-Team-Europameisterschaft**. Vier Athletinnen und Athleten aus unserem Nürnberger Stützpunkt waren Teil dieses Teams, begleitet von Stützpunkttrainer **Kai Schäfer** als Mitglied des Trainerstabs. Dieser Erfolg zeigt, welches Potenzial in unserer Nachwuchsarbeit steckt.

Auch auf nationaler Ebene konnten die bayerischen Athletinnen und Athleten eindrucksvoll überzeugen.

Bei den Deutschen Meisterschaften der Altersklassen U15 bis U19 gewann **Team Bayern insgesamt 15 Medaillen**. Besonders hervorzuheben sind dabei unsere Deutschen Meisterinnen und Meister 2025:

- **Aarya Dahiya** (U13 Mixed und U13 Doppel)
- **Emma Flemming** (U13 Doppel)
- **Sarah Nickel** (Trainingsstandort Nürnberg – Einzel U17 und Doppel U17)
- **Alexia Nedelcu** (Doppel U17)
- **Luan Wolber** (Trainingsstandort Nürnberg – Doppel U17)
- **Aurelia Wulandoko** (U19 Doppel)

Diese Ergebnisse zeigen, dass Bayern in vielen Altersklassen wieder eine bedeutende Rolle im deutschen Nachwuchsbadminton spielt.

Nachwuchs begeistern – Einstieg erleichtern

Leistungssport beginnt immer mit Begeisterung.

Ein schönes Beispiel dafür waren die **BBV Kids Camptage**, an denen im vergangenen Jahr **über 200 Kinder aus ganz Bayern** teilgenommen haben. Diese Veranstaltungen ermöglichen jungen Spielerinnen und Spielern einen ersten Einblick in intensiveres Training, schaffen Motivation und bilden oft den Einstieg in eine weiterführende leistungsorientierte Entwicklung. Gerade diese frühen Berührungspunkte mit strukturiertem Training sind entscheidend, um langfristig neue Talente zu entdecken und zu fördern.

Die nächste Generation übernimmt Verantwortung

Ein besonders erfreulicher Trend zeigt sich auch innerhalb unseres Verbandes selbst.

Durch die zunehmende Hauptamtlichkeit und die neuen Strukturen engagieren sich mittlerweile **acht ehemalige oder aktuelle Kaderathletinnen und -athleten** aktiv im Verband – unter anderem in den Bereichen **Medien, Leistungssport und Lehre**.

Diese Entwicklung zeigt, dass die viel diskutierte Generation Z sehr wohl bereit ist, Verantwortung zu übernehmen – wenn man ihr die richtigen Möglichkeiten bietet, sie fördert und fordert und sich auf ihre Lebensrealität einlässt.

Wir versuchen bewusst, junge Menschen auszubilden, einzubinden und ihnen Verantwortung zu übertragen. Viele dieser ehemaligen Athletinnen und Athleten sind inzwischen zu wichtigen Stützen unseres Verbandes geworden.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wird ab Oktober folgen: Mit **Kevin Baum (20 Jahre)**, ehemaliger Bundeskaderathlet und Athletensprecher am Stützpunkt Nürnberg, verstärkt eine weitere engagierte Persönlichkeit unser Team. Kevin wird ein **duales Studium beim Verband** beginnen und damit sowohl sportlich als auch strategisch neue Impulse einbringen.

Der Weg geht weiter

Trotz aller positiven Entwicklungen dürfen wir uns nicht zurücklehnen.

Die internationale Konkurrenz entwickelt sich weiter, und auch wir müssen uns kontinuierlich verbessern. Der Aufbau nachhaltiger Leistungssportstrukturen ist ein langfristiger Prozess, der Geduld, Konsequenz und Zusammenarbeit erfordert.

Doch eines ist deutlich spürbar:

Der Aufbruch im bayerischen Badminton ist real.

Immer mehr Vereine entwickeln leistungsorientierte Trainingsangebote.
Immer mehr Kinder und Coaches nehmen an unseren Maßnahmen teil.
Immer mehr engagierte Menschen bringen sich in unseren Verband ein.

Die Trendwende ist spürbar.

Dafür möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Mein großer Dank gilt allen **Trainerinnen und Trainern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Ehrenamtlichen sowie unseren Vereinen**, die tagtäglich mit großem Engagement daran arbeiten, Badminton in Bayern weiterzuentwickeln.

Lasst uns diesen Weg gemeinsam weitergehen.

Schritt für Schritt.

Mit Leidenschaft, Mut und der festen Überzeugung, dass wir gemeinsam noch viel erreichen können.

Lukas Gunzelmann (BBV-Sportdirektor)

TOP 7 Finanzprüf- & Kassenbericht 2025

In unserer Funktion als Kassenprüfer des BBV haben wir **Lisa Grad und Roland Mahin** die Unterlagen für das Geschäftsjahr 01.01.2025 - 31.12.2025 geprüft.

Wann und mit wem hat die Kassenprüfung stattgefunden?

- Die Kassenprüfung wurde per Videokonferenz am 19. Februar 2026 von 17.30 Uhr -20:00 Uhr durchgeführt.
- Teilnehmer: Christiane Schmidt Buchhaltung Geschäftsstelle, Lisa Grad und Roland Mahin (beide ehrenamtlich gewählte Kassenprüfer).

Gegenstand der Kassenprüfung

Während der virtuellen Finanzprüfung erhielten die Kassenprüfer Einsicht in folgende Unterlagen, die zum Teil bereits vorab den Kassenprüfern zur Einsicht zur Verfügung standen.

- BBV Rücklagenentwicklung 2022-2024 in der Übersicht / 2025 im Detail
- BBV Vermögensrechnung 2025
- Auflistung der 4 Wirtschaftssphären sowie Rücklagenspiegel von 2025
- BBV Jahresabschlüsse aller Bezirke 2025 nach Ressortumsätzen
- Kontoauszüge 001/2025 - 249/2025 HypoVereinsbank Konto 1250337333
- BBV Jahresabschluss 2025 Übersicht nach einzelnen Ressortumsätzen
- BBV Jahresabschluss 2025 nach Kostenstellen sowie Detaillisten
- Einsicht zufällig angeforderter Belege von 2025 der Bezirke sowie des BBV
- Sachkonten 2025 des BBV und der Bezirke
- Victor Turnier & Stützpunkt Vertragsunterlagen bis Ende 2025

Ablauf und Ergebnis der Kassenprüfung

- Die Buchungen, Dokumente und Digitale Ablage in der Cloud weisen bzgl. Transparenz und Übersichtlichkeit und Zugriff einen sehr hohen Professionalisierungsgrad auf. Alle geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Buchführungsvorschriften. Sie sind mit den Grundsätzen der wahrheitsgetreuen Rechnungseingaben, der Nachvollziehbarkeit, der Nachprüfbarkeit und der jederzeitigen Auswertbarkeit und Darstellung aller Kostenstellen sowie eingescannter Belege vereinbar.
- Die Prüfung der Einzelbelege erfolgte stichprobenartig von jedem Kassenprüfer zufällig als auch bewusst ausgesuchter Buchungen / Rechnungen am Kassenprüfungstermin.
- Diese wurden vom digitalen Dokumentenarchiv den Kassenprüfern über die DSGVO konforme Videokonferenzsoftware angezeigt. Die Buchhalterin konnte somit direkt und schnell Einsicht in alle geforderten Belege geben.
- Zum Zeitpunkt der Finanzprüfung lag der unterzeichnete Jahresabschluss 2025 der Steuerkanzlei Schöllkopf & Knadler noch nicht vor, wurde aber am 17.03.26 den Kassenprüfern zur Begutachtung vorgelegt, wobei keinerlei Unstimmigkeiten aufgeführt wurden.
- Die wirtschaftliche Lage des BBV ist aufgrund der moderaten gestiegenen Einnahmen als auch in durchgeführten Sparmaßnahmen als positiv zu bewerten.
- Es wurde eine Entlastung der Vereine, auch innerhalb der Bezirke, im Jahr 2025 angestoßen.

- Die Kassenprüfer empfehlen aufgrund der sich positiv entwickelten Einnahmen, die Vereine aufgrund der gestiegenen allgemeinen Kosten, weiterhin zu entlasten.
- Durch die Zulassung von Hybrid- als auch Kunststoff-Bällen im Punktspielbetrieb ist dieser Kostenfaktor, durch rein organisatorische Maßnahmen, bei den extrem gestiegenen Kosten von Naturfederbällen bereits umgesetzt bzw. in die Wege geleitet worden.

München, 27.03.2026

Lisa Grad
Lisa Grad (Mar 27, 2026 10:13:14 GMT+1)

Roland Mahin
Roland Mahin (Mar 27, 2026 09:21:02 GMT+1)

Die Kassenprüfer Lisa Grad

und

Roland Mahin

Empfehlungen der ehrenamtlichen Kassenprüfer:

Die Kassenprüfer empfehlen dem Verbandstag 2026 die Entlastung des Vorstands.

TOP 8 Genehmigung des Rechnungsergebnisses für das Haushaltsjahr 2025

Das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2025 wird dem Verbandstag in der vorliegenden Fassung vorgestellt und erläutert.

Für die Finanzverwaltung erfolgt eine gesonderte, bereinigte Darstellung in Form einer trennscharfen Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Jahr 2025.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag beschließt die Genehmigung des Rechnungsergebnisses für das Haushaltsjahr 2025 in der vorgelegten Form.

Ja	
Nein	
Enthaltung	

JAHRESABSCHLUSS 2025 - ÜBERSICHT

Ressort	Einnahmen-Überschuss		Einnahmen		Ausgaben	
	SOLL 25	IST 25	SOLL 25	IST 25	SOLL 25	IST 25
Landesverband Gesamt	- 57.753,30 €	- 63.268,28 €	813.000,00 €	830.227,02 €	- 870.753,30 €	- 893.495,30 €
Leistungssport	- 40.900,00 €	- 53.878,37 €	272.800,00 €	276.210,75 €	- 313.700,00 €	- 330.089,12 €
Breitensport	2.946,70 €	4.524,16 €	158.000,00 €	159.149,71 €	- 155.053,30 €	- 154.625,55 €
Lehre	21.400,00 €	16.179,13 €	73.400,00 €	69.757,50 €	- 52.000,00 €	- 53.578,37 €
O19	- 3.900,00 €	- 3.244,54 €	12.100,00 €	12.432,00 €	- 16.000,00 €	- 15.676,54 €
U19	- 1.900,00 €	1.982,94 €	9.100,00 €	10.203,05 €	- 11.000,00 €	- 8.220,11 €
Schiedsrichter	- 16.950,00 €	- 16.891,91 €	400,00 €	1.920,00 €	- 17.350,00 €	- 18.811,91 €
Sportentwicklung	- 9.000,00 €	- 1.800,64 €	9.000,00 €	10.365,00 €	- 18.000,00 €	- 12.165,64 €
Frauensport und Gleichstellung	- 3.500,00 €	- 1.601,28 €	- €	420,00 €	- 3.500,00 €	- 2.021,28 €
Medien	- 5.300,00 €	- 6.548,90 €	- €	- €	- 5.300,00 €	- 6.548,90 €
Digitalisierung	- 25.700,00 €	- 35.991,65 €	- €	- €	- 25.700,00 €	- 35.991,65 €
Verwaltung	17.200,00 €	37.217,89 €	277.200,00 €	291.961,49 €	- 260.000,00 €	- 254.743,60 €
Durchlaufposten	- €	- 266,78 €	95.000,00 €	95.477,22 €	- 95.000,00 €	- 95.744,00 €
Rechnungsabgrenzung	- 6.000,00 €	- 8.324,63 €	10.000,00 €	7.427,85 €	- 16.000,00 €	- 15.752,48 €
Bezirke Gesamt	- 8.680,00 €	1.893,15 €	68.400,00 €	74.446,16 €	- 77.080,00 €	- 72.553,01 €
MFR	- 730,00 €	2.062,58 €	6.600,00 €	9.365,00 €	- 7.330,00 €	- 7.302,42 €
NBO	- 1.050,00 €	- 2.730,80 €	11.600,00 €	12.305,00 €	- 12.650,00 €	- 15.035,80 €
OBB	- 4.400,00 €	655,24 €	26.500,00 €	28.253,00 €	- 30.900,00 €	- 27.597,76 €
OFR	- €	1.672,57 €	5.400,00 €	5.623,00 €	- 5.400,00 €	- 3.950,43 €
SWN	- 500,00 €	2.301,92 €	10.800,00 €	10.490,76 €	- 11.300,00 €	- 8.188,84 €
UFR	- 2.000,00 €	- 2.068,36 €	7.500,00 €	8.409,40 €	- 9.500,00 €	- 10.477,76 €
BBV GESAMT	- 66.433,30 €	- 61.375,13 €	881.400,00 €	904.673,18 €	- 947.833,30 €	- 966.048,31 €

Rücklagenstand zum 31.12.2025:

Allgemeiner Haushalt	159.723,18 €
Leistungssport	89.570,67 €
<i>Bezirke (zur Information)</i>	
<i>Oberbayern</i>	25.433,44 €
<i>Niederbayern/Oberpfalz</i>	8.365,44 €
<i>Oberfranken</i>	6.405,27 €
<i>Mittelfranken</i>	16.093,46 €
<i>Unterfranken</i>	12.470,90 €
<i>Schwaben</i>	12.548,21 €
Summe	<u>330.610,57 €</u>

TOP 9 Entlastung des Vorstandes, des Rechtsausschussvorsitzenden und der Ausschussmitglieder

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag beschließt die Entlastung des Vorstandes, des Vorsitzenden des Rechtsausschusses sowie der Ausschussmitglieder für das Geschäftsjahr 2025 auf Grundlage der vorgelegten Berichte und des Berichts der Kassenprüfer.

Ja	
Nein	
Enthaltung	



TOP 10 Antrag zur Satzungsänderung

Die vorliegenden Änderungen der Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes wurden mit dem Ziel erarbeitet, die Rechtsgrundlagen des Verbandes an die gelebte Praxis anzupassen, Zuständigkeiten klarer und nachvollziehbarer zu regeln sowie Doppelregelungen und Unschärfen zu vermeiden.

Die Überarbeitung erfolgte strukturiert und mehrstufig:

- Die vorgeschlagenen Änderungen wurden durch eine vom Vorstand eingesetzte Satzungs- und Ordnungskommission erarbeitet und inhaltlich abgestimmt.
- Sämtliche Änderungen wurden dem Vorstand des BBBV vorgelegt, dort vorab beraten und mit positivem Votum zur Vorlage an den Verbandstag beschlossen.

Die nachfolgenden Gegenüberstellungen stellen jeweils die bisherige Fassung (IST), die neue Fassung (NEU) sowie eine sachliche Begründung dar.

Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 14 Abs. 5.2 der Satzung einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen "Bayerischer Badminton-Verband e. V." (Verband) im Bayerischen Landes Sportverband e. V. (BLSV) und ist Mitglied des BLSV.
2. Der Verband ist dem Deutschen Badminton-Verband e. V. (DBV) angeschlossen.
3. Der Verband hat seinen Sitz in München; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR5776 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Verbandes ist, die Sportarten Badminton, AirBadminton, Beachminton, Speedminton, Crossminton, Streetminton, Street Racket und Lenkball in den Varianten Lentable, Lenvolley, Lenspeed und Lencourt der Allgemeinheit näher zu bringen, sie zu organisieren und zu fördern, insbesondere im Jugendbereich.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung können zweckgebunden Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

Satzung - neu

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen "Bayerischer Badminton-Verband e. V." (Verband) im Bayerischen Landes Sportverband e. V. (BLSV) und ist Mitglied des BLSV.
2. Der Verband ist dem Deutschen Badminton-Verband e. V. (DBV) angeschlossen.
3. Der Verband hat seinen Sitz in München; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR5776 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Verbandes ist, die Sportarten Badminton, AirBadminton, Beachminton, Speedminton, Crossminton, Streetminton, Street Racket und Lenkball in den Varianten Lentable, Lenvolley, Lenspeed und Lencourt der Allgemeinheit näher zu bringen, sie zu organisieren und zu fördern, insbesondere im Jugendbereich.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung können zweckgebunden Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben des Verbandes sind

1. alle Organisationen in Bayern, welche die in § 2 Nummer 1 genannten Sportarten betreiben, zusammenzuschließen und deren berechtigten Interessen zu dienen,
2. einen planmäßigen Spielbetrieb, Meisterschaften und Turniere im Einklang mit den gültigen Ordnungen durchzuführen,
3. Schulung und Weiterbildung von Spielern, Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Funktionären zu betreiben,

Sprachliche Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

4. für alle Mitgliedsorganisationen des Verbandes und deren Mitglieder eine einheitliche Auslegung der Regeln und Ordnungen zu gewährleisten,

5. die Belange für die in §2 genannten Sportarten im Inland und gegebenenfalls auch im Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl zu regeln,

6. die Förderung von Maßnahmen gegen Rassismus, Extremismus und jegliche Art von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist,

7. nachhaltiges Handeln in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht im Sinne einer gleichgewichtsorientierten Mensch-Natur-Interaktion zu verankern,

8. die Verbindung zum DBV aufrecht zu erhalten,

9. die in § 2 Nummer 1 genannten Sportarten der Öffentlichkeit über die Medien zu deren Förderung darzustellen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Bezirke, Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder bindend.

2. Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und in den nachgenannten Ordnungen zusammengefasst

Redaktionelle Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.

2.1. Spielordnung

2.2. Rechtsordnung

2.3. Strafordnung

2.4. Ehrenordnung

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben des Verbandes sind

1. alle Organisationen in Bayern, welche die in § 2 Nummer 1 genannten Sportarten betreiben, zusammenzuschließen und deren berechtigten Interessen zu dienen,
2. einen planmäßigen Spielbetrieb, Meisterschaften und Turniere im Einklang mit den gültigen Ordnungen durchzuführen,
3. ~~Übungsleitern~~ Aus- und Fortbildung von Spielern, Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Funktionären zu betreiben,

4. für alle Mitgliedsorganisationen des Verbandes und deren Mitglieder eine einheitliche Auslegung der Regeln und Ordnungen zu gewährleisten,

5. die Belange für die in §2 genannten Sportarten im Inland und gegebenenfalls auch im Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl zu regeln,

6. die Förderung von Maßnahmen gegen Rassismus, Extremismus und jegliche Art von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist,

7. nachhaltiges Handeln in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht im Sinne einer gleichgewichtsorientierten Mensch-Natur-Interaktion zu verankern,

8. die Verbindung zum DBV aufrecht zu erhalten,

9. die in § 2 Nummer 1 genannten Sportarten der Öffentlichkeit über die Medien zu deren Förderung darzustellen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Bezirke, Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder bindend.

2. Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und in den ~~nachgenannten~~ folgenden Ordnungen zusammengefasst

2.1. Spielordnung

2.2. Rechtsordnung

2.3. Strafordnung

2.4. Ehrenordnung

2.5. Geschäftsordnung

2.6. Finanzordnung

3. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Rechtsgrundlagen sind die Rechtsorgane des Verbandes (Spielausschüsse und Landesrechtsausschuss) befugt, folgende Maßnahmen gegen die Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder zu verhängen:

Präzisierung der Zuständigkeiten der Rechtsorgane.

3.1. Geldstrafen bis zu 300,00 €

3.2. Sperren bis zu einem Jahr,

3.3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt innerhalb des Verbandes zu bekleiden,

3.4. Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder für immer.

3.5. Darüber hinaus kann die Verhängung derartiger Maßnahmen durch die Verbandsorgane veröffentlicht werden.

4. Die Mitgliedsorganisationen bzw. deren Abteilungen haften für Strafen, die gegen ihre Mitglieder ausgesprochen werden. Die Bezirke und der Verband haften für Strafen, die gegen ihre Organe ausgesprochen werden. Der unterliegenden Partei werden die Kosten des Verfahrens auferlegt. Bei Nichtzahlung dieser Kosten oder der verhängten Strafen kann eine erneute Strafe, eine Sperre oder der Ausschluss aus dem Verband ausgesprochen werden.

5. Geldstrafen können darüber hinaus zivilrechtlich geltend gemacht werden.

6. Alle Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des Verbandes verjähren mit Ablauf von 6 Monaten, spätestens mit Ende der laufenden Saison (30.06.). Bei allen Rechtsmitteln gilt das Verbot der Schlechterstellung.

7. Einzelheiten des Verfahrens und nähere Strafbestimmungen sind in der Rechts- bzw. Strafordnung enthalten.

Systematische Herauslösung von Straf- und Sanktionsregelungen; diese sind abschließend in der Strafordnung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder dem BLSV angehörende gemeinnützige Verein im Sinne der Abgabenordnung werden, wenn er oder eine seiner Abteilungen mindestens eine der in § 2 Nummer 1 genannten Sportarten aktiv pflegt und die Satzung und die Ordnungen des Verbandes anerkennt.

2. Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Untergliederung einer Anschlussorganisation oder eines Verbandes kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das

2.5. Geschäftsordnung

2.6. Finanzordnung

3. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Rechtsgrundlagen sind die Rechtsorgane des Verbandes (Spielausschüsse/~~Jugendausschüsse~~ und Landesrechtsausschuss) befugt, ~~folgende~~ Maßnahmen gegen die Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder zu verhängen.:

~~3.1. Geldstrafen bis zu 300,00 €~~

~~3.2. Sperren bis zu einem Jahr,~~

~~3.3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt innerhalb des Verbandes zu bekleiden,~~

~~3.4. Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder für immer.~~

~~3.5. Darüber hinaus kann die Verhängung derartiger Maßnahmen durch die Verbandsorgane veröffentlicht werden.~~

~~4. Die Mitgliedsorganisationen bzw. deren Abteilungen haften für Strafen, die gegen ihre Mitglieder ausgesprochen werden. Die Bezirke und der Verband haften für Strafen, die gegen ihre Organe ausgesprochen werden. Der unterliegenden Partei werden die Kosten des Verfahrens auferlegt. Bei Nichtzahlung dieser Kosten oder der verhängten Strafen kann eine erneute Strafe, eine Sperre oder der Ausschluss aus dem Verband ausgesprochen werden.~~

~~5. Geldstrafen können darüber hinaus zivilrechtlich geltend gemacht werden.~~

~~6. Alle Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des Verbandes verjähren mit Ablauf von 6 Monaten, spätestens mit Ende der laufenden Saison (30.06.). Bei allen Rechtsmitteln gilt das Verbot der Schlechterstellung.~~

7. Einzelheiten des Verfahrens und ~~nähere~~ die Strafbestimmungen sind in der Rechts- bzw. Strafordnung enthalten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder dem BLSV angehörende gemeinnützige Verein im Sinne der Abgabenordnung werden, wenn er oder eine seiner Abteilungen mindestens eine der in § 2 Nummer 1 genannten Sportarten aktiv pflegt und die Satzung und die Ordnungen des Verbandes anerkennt.

2. Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Untergliederung einer Anschlussorganisation oder eines Verbandes kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das

Betreiben der Sportarten des Verbandes gerichtet ist.

3. Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Organisation kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der Sportarten des Verbandes gerichtet ist und sie die Aufgaben und Zwecke des Verbandes unterstützt.

4. Jeder in Bayern bestehende nichtgemeinnützige Verein oder eine vergleichbare Organisation kann außerordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern der Zweck auf das Betreiben der Sportarten des Verbandes gerichtet ist. Der Verband darf die nichtgemeinnützige Organisation nicht mit Rat und Tat fördern.

Redaktionelle Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.

5. Die durch die Geschäftsstelle des Verbandes vollzogene Aufnahme der Organisation wird auf der offiziellen Homepage des Verbands bekannt gegeben.

Klarstellung der Zuständigkeit der Geschäftsstelle für den Aufnahmevervollzug.

6. Eine Personenmitgliedschaft im Verband ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft in einer dem Verband angeschlossenen Organisation vermittelt die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Verband.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband endet durch

1. Auflösung der Mitgliedsorganisation,
2. Austritt der Mitgliedsorganisation aus dem Verband,
3. Ausschluss der Mitgliedsorganisation,
4. Verlust der Mitgliedschaft im BLSV.

§ 7 Austritt

1. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

2. Bis zu diesem Termin hat die austretende Mitgliedsorganisation allen finanziellen und/oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachzukommen.

3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle mindestens drei Monate vor Jahresende zu erklären. Diese Erklärung kann auch als E-Mail eingereicht werden. Sie muss in jedem Fall durch den/die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsorganisation unterzeichnet sein oder erfolgen.

§ 8 Ausschluss

1. Der Vorstand kann mit Dreiviertel der Stimmen der nach § 15 Nummer 1.1 besetzten Ämtern eine Mitgliedsorganisation ausschließen, wenn diese

Betreiben der Sportarten des Verbandes gerichtet ist.

3. Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Organisation kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der Sportarten des Verbandes gerichtet ist und sie die Aufgaben und Zwecke des Verbandes unterstützt.

4. Jeder in Bayern bestehende **nicht gemeinnützige** Verein oder eine vergleichbare Organisation kann außerordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern der Zweck auf das Betreiben der Sportarten des Verbandes gerichtet ist. Der Verband darf die **nicht gemeinnützige** Organisation nicht mit Rat und Tat fördern.

5. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist für den Vollzug der Aufnahme von Organisationen zuständig und gibt diese auf der offiziellen Homepage des Verbands bekannt.

6. Eine Personenmitgliedschaft im Verband ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft in einer dem Verband angeschlossenen Organisation vermittelt die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Verband.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband endet durch

1. Auflösung der Mitgliedsorganisation,
2. Austritt der Mitgliedsorganisation aus dem Verband,
3. Ausschluss der Mitgliedsorganisation,
4. Verlust der Mitgliedschaft im BLSV.

§ 7 Austritt

1. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

2. Bis zu diesem Termin hat die austretende Mitgliedsorganisation allen finanziellen und/oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachzukommen.

3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle mindestens drei Monate vor Jahresende zu erklären. Diese Erklärung kann auch als E-Mail eingereicht werden. Sie muss in jedem Fall durch den/die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsorganisation unterzeichnet sein oder erfolgen.

§ 8 Ausschluss

1. Der Vorstand kann mit Dreiviertel der Stimmen der nach § 15 Nummer 1.1 besetzten Ämtern eine Mitgliedsorganisation ausschließen, wenn diese

1.1. die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt;

1.2. gegen die Satzung verstößt;

1.3. Weisungen des Verbandes nicht befolgt;

1.4. gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

2. Einspruch gegen einen Ausschluss kann gemäß Rechtsordnung erhoben werden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Ausübung und Aberkennung von Funktionen

Systematische Umstellung der Paragraphen zur thematisch zutreffenden Zuordnung.

1. Eine Funktionärstätigkeit innerhalb des Verbandes setzt keine Mitgliedschaft in einer dem Verband angeschlossenen Organisation voraus.

2. Der Vorstand ist berechtigt unbesetzte Vorstandspositionen kommissarisch bis zum Ende der regulären Amtsperiode zu besetzen. Bei Besetzung von Ausschüssen steht dieses Recht allein dem jeweiligen Ausschuss zu. Besteht ein Ausschuss lediglich aus dem Ausschussvorsitzenden, so steht ihm allein dieses Recht zu.

3. Der Vorstand kann mit Dreiviertel der Stimmen der nach § 15 besetzten Ämter Funktionäre, die gegen die Satzung verstoßen oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben.

4. Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes ist gemäß der Rechtsordnung möglich. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme einer rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedsorganisation ist nach Ablauf von einem Jahr zulässig.

2. Über die Wiederaufnahme entscheidet nach Anhörung des Antragstellers der Vorstand.

Präzisierung des Verfahrens zur Sicherstellung der entbehrlichen Regelung.

1.1. die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt;

1.2. gegen die Satzung verstößt;

1.3. Weisungen des Verbandes nicht befolgt;

1.4. gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

2. Einspruch gegen einen Ausschluss kann gemäß Rechtsordnung erhoben werden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme einer rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedsorganisation ist nach Ablauf von einem Jahr zulässig.

2. Über die Wiederaufnahme entscheidet nach Anhörung des Antragstellers der Vorstand.

§ 10 Ausübung und Aberkennung von Funktionen

1. Eine Funktionärstätigkeit innerhalb des Verbandes setzt keine Mitgliedschaft in einer dem Verband angeschlossenen Organisation voraus.

2. Der Vorstand ist berechtigt unbesetzte Vorstandspositionen kommissarisch bis zum Ende der regulären Amtsperiode zu besetzen. Bei Besetzung von Ausschüssen mit Ausnahme des Rechtsausschusses steht dieses Recht allein dem jeweiligen Ausschuss zu. ~~Besteht ein Ausschuss lediglich aus dem Ausschussvorsitzenden, so steht ihm allein dieses Recht zu.~~

Handlungsfähigkeit der Organe. Streichung einer

3. Der Vorstand kann mit Dreiviertel der Stimmen der nach § 15 besetzten Ämter Funktionäre, die gegen die Satzung verstoßen oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben.

§ 11 Ehrungen

1. Die Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen und Verdienste um die in § 2 genannten Sportarten erfolgt gemäß der Ehrenordnung.
2. Sie wird durch Auszeichnungen, Ehrenmitgliedschaft oder in anderer angemessener Weise zum Ausdruck gebracht.

Streichung zur Vermeidung von Doppelregelungen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. In der Verwaltungskostenumlage (kurz: VKU) auf die Mitgliedsorganisationen sind die vom Verband an den DBV sowie den DOSB zu zahlende Beiträge in gleicher Höhe enthalten, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses des Verbandstags bedarf.

Redaktionelle Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.

2. Die auf die Mitgliedsorganisationen zudem entfallende VKU beschließt in der Höhe der Verbandstag.
Von beitretenden Organisationen wird die erste fällige Umlagenrechnung nicht erhoben.

Die Regelung zur ersten fälligen Verwaltungskostenumlage wird präzisiert, um den jährlichen Umlageeinzug eindeutig festzuschreiben und den Umgang mit Neuaufnahmen klar zu regeln. Ziel ist es, die bestehende Praxis transparent und nachvollziehbar in der Satzung abzubilden.

3. Der Verband erhebt Gebühren, deren Höhe die Finanzordnung regelt.
 4. Weiteres regelt die Finanzordnung.
- Streichung einer entbehrlichen Klarstellung.

5. Die Bezirke können durch Bezirkstagsbeschluss von ihren Mitgliedsorganisationen zusätzliche Umlagen erheben.
Von beitretenden Organisationen wird die erste fällige Umlagenrechnung nicht erhoben.

4. Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes ist gemäß der Rechtsordnung möglich. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Ehrungen

1. Die Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen und Verdienste um die in § 2 genannten Sportarten erfolgt gemäß der Ehrenordnung.
2. ~~Sie wird durch Auszeichnungen, Ehrenmitgliedschaft oder in anderer angemessener Weise zum Ausdruck gebracht.~~

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Die auf die Mitgliedsorganisationen entfallende Verwaltungskostenumlage (kurz: VKU) beschließt in der Höhe der Verbandstag.

2. Die VKU umfasst auch die Beiträge, die der Verband an den DBV und den DOSB in gleicher Höhe entrichten muss. Dafür ist kein gesonderter Beschluss des Verbandstags erforderlich.

2. ~~Die auf die Mitgliedsorganisationen zudem entfallende VKU beschließt in der Höhe der Verbandstag.~~

~~Von beitretenden Organisationen wird die erste fällige Umlagenrechnung nicht erhoben.~~
Die VKU wird einmal jährlich erhoben. Für Mitgliedsorganisationen, die im laufenden Geschäftsjahr aufgenommen werden, wird im Jahr der Aufnahme keine Umlage erhoben.

3. Der Verband erhebt Gebühren, deren Höhe die Finanzordnung regelt.

4. ~~Weiteres regelt die Finanzordnung.~~

5. Die Bezirke können durch Bezirkstagsbeschluss von ihren Mitgliedsorganisationen zusätzliche Umlagen erheben.

~~Von beitretenden Organisationen wird die erste fällige Umlagenrechnung nicht erhoben.~~

Die von den Bezirken erhobenen Umlagen werden einmal jährlich erhoben. Für Mitgliedsorganisationen, die im laufenden Geschäftsjahr aufgenommen werden, wird im Jahr der Aufnahme keine Bezirksumlage erhoben.

Die Regelung zur ersten fälligen Verwaltungskostenumlage wird präzisiert, um den jährlichen Umlageeinzug eindeutig festzuschreiben und den Umgang mit Neuaufnahmen klar zu regeln. Ziel ist es, die bestehende Praxis transparent und nachvollziehbar in der Satzung abzubilden.

Für den Einzug dieser Umlagen ist der Bezirk selbst zuständig. Die Bezirksumlagen dürfen zweckgebunden nur für die Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie für weitere Maßnahmen zur Förderung des Sports verwendet werden. Der Bezirk hat bei der Verwendung des Beitrages anfallende öffentliche Abgaben selbst zu tragen und ferner die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, ebenso die Satzung und Finanzordnung des Verbandes.

~~Für den Einzug dieser Umlagen ist der Bezirk selbst zuständig. Die ~~Bezirks~~umlagen dürfen zweckgebunden nur für die Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie für weitere Maßnahmen zur Förderung des Sports verwendet werden. Der Bezirk hat bei der Verwendung des Beitrages anfallende öffentliche Abgaben selbst zu tragen und ferner die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, ebenso die Satzung und Finanzordnung des Verbandes.~~

Die Regelung wird gestrafft, da Zuständigkeiten und Zweckbindungen bereits durch die Satzung und Finanzordnung ausreichend geregelt sind. Eine zusätzliche Detailregelung an dieser Stelle ist nicht erforderlich.

§ 13 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind
 - 1.1. der Verbandstag (§ 14),
 - 1.2. der geschäftsführende Vorstand (§ 15 2),
 - 1.3. der Vorstand (§ 15),
 - 1.4. die Ausschüsse (§§ 16 – 26)

§ 13 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind
 - 1.1. der Verbandstag (§ 14),
 - 1.2. der geschäftsführende Vorstand (§ 15, Nr. 2),
 - 1.3. der Vorstand (§ 15),
 - 1.4. die Ausschüsse **und Sporttagung** (§§ 16 – 26)

Formale Aufnahme der Sporttagung als Organ des Verbandes. Damit wird die bestehende Praxis systematisch abgebildet.

2. Der Vorstand, die Ausschüsse und die Sporttagung sind auch dann in ihrer jeweiligen Besetzung voll handlungs- und beschlussfähig, wenn nicht alle nach dieser Satzung vorgesehenen Positionen besetzt sind.

2. Der Vorstand, die Ausschüsse und die Sporttagung sind auch dann in ihrer jeweiligen Besetzung voll handlungs- und beschlussfähig, wenn nicht alle nach dieser Satzung vorgesehenen Positionen besetzt sind.

3. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

~~3. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.~~

Die Regelung zur Beschlussfassung wird dem § 15 (Vorstand) zugeordnet, da dort die Zuständigkeiten und Verfahrensregelungen des Vorstands abschließend geregelt sind. Keine inhaltliche Änderung.

§ 14 Verbandstag

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus

§ 14 Verbandstag

1. Der Verbandstag **entspricht der Mitgliederversammlung und** setzt sich zusammen aus

Klarstellende Ergänzung zur rechtlichen Einordnung des Verbandstags.

1.1. den Delegierten der dem Verband angeschlossenen Organisationen; bei Nichtteilnahme kann eine Ordnungsgebühr verhängt werden, die von einem vorausgegangenen Verbandstag beschlossen wurde,

1.1. den Delegierten der dem Verband angeschlossenen Organisationen; bei Nichtteilnahme kann eine Ordnungsgebühr verhängt werden, die von einem vorausgegangenen Verbandstag beschlossen wurde.,

1.2. den Vorstandsmitgliedern oder den jeweils schriftlichen bevollmächtigten Vertretern.

1.2. den Vorstandsmitgliedern oder den jeweils schriftlichen bevollmächtigten Vertretern.

2. Der ordentliche Verbandstag findet jedes Jahr abwechselnd in Präsenzform und virtueller Form statt. In Fällen höherer Gewalt kann von dieser Tagungsform abgewichen werden. Wahlen sind auf in Präsenzform abzuhaltenden Verbandstagen

2. Der ordentliche Verbandstag findet jedes Jahr abwechselnd in Präsenzform und virtueller Form statt. In Fällen höherer Gewalt kann von dieser Tagungsform abgewichen werden. Wahlen sind auf in Präsenzform abzuhaltenden Verbandstagen

durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand auf der offiziellen Homepage des Verbands sowie durch Informationseinstellung als Verbandsdokument im Mitgliedszugang der Verbandsverwaltungssoftware unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

3. Der außerordentliche Verbandstag ist auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder des Vorstands (Dreiviertel der Stimmen der in § 15 genannten, besetzten Ämter, ohne Berücksichtigung des geschäftsführenden Vorstands) einzuberufen oder wenn ein Drittel der dem Verband angeschlossenen Organisationen dies begehren.

Der außerordentliche Verbandstag muss innerhalb von acht Wochen, vom Tage des Begehrens angerechnet, mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag.

4. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

4.1. Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen wird für jeden Verbandstag aufgrund der bei dem Verbandstag vorausgehenden Bestandserhebung zum 1. Januar des Jahres errechnet; auf je angefangene 50 Mitglieder der Mitgliedsorganisation entfällt eine Stimme. Liegt eine Bestandserhebung nicht entsprechend vor, wird die Bestandserhebung des Vorjahres zu Grunde gelegt.

4.2. Die Mitgliedsorganisationen entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte, wobei ein Delegierter auch alle Stimmen einer Mitgliedsorganisation vertreten kann.

Die Bevollmächtigung eines Delegierten gilt als erteilt, wenn dieser über den Vereinszugang der Verbandsverwaltungssoftware (nuLiga) für den Verbandstag angemeldet wurde. Dabei ist die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Organisation im Rahmen der Anmeldung zuzuweisen. Eine gesonderte schriftliche Vollmacht entfällt.

Der Delegierte muss

- Mitglied der Mitgliedsorganisation sein, die er vertritt,
- per Vereinszugang der Verbandsverwaltungssoftware angemeldet sein,
- das 16. Lebensjahr vollendet haben und sofern das 18. Lebensjahr nicht vollendet ist eine Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) zur Teilnahme und Abstimmung vorlegen.

durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand auf der offiziellen Homepage des Verbands sowie durch Informationseinstellung als Verbandsdokument im Mitgliedszugang der Verbandsverwaltungssoftware unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

3. Der außerordentliche Verbandstag ist auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder des Vorstands (Dreiviertel der Stimmen der in § 15 genannten, besetzten Ämter, ohne Berücksichtigung des geschäftsführenden Vorstands) einzuberufen oder wenn ein Drittel der dem Verband angeschlossenen Organisationen dies begehren.

Der außerordentliche Verbandstag muss innerhalb von acht Wochen, vom Tage des Begehrens an gerechnet, mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag.

4. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

4.1. Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen wird für jeden Verbandstag aufgrund der bei dem Verbandstag vorausgehenden Bestandserhebung zum 1. Januar des Jahres errechnet; auf je angefangene 50 Mitglieder der Mitgliedsorganisation entfällt eine Stimme. Liegt eine Bestandserhebung nicht entsprechend vor, wird die Bestandserhebung des Vorjahres zu Grunde gelegt.

4.2. Die Mitgliedsorganisationen entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte, wobei ein Delegierter auch alle Stimmen einer Mitgliedsorganisation vertreten kann.

Die Bevollmächtigung eines Delegierten gilt als erteilt, wenn dieser über den Vereinszugang der Verbandsverwaltungssoftware (nuLiga) für den Verbandstag angemeldet wurde. ~~Dabei ist die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Organisation im Rahmen der Anmeldung zuzuweisen.~~ Eine gesonderte schriftliche Vollmacht entfällt.

Der Delegierte muss

- Mitglied der Mitgliedsorganisation sein, die er vertritt,
- ~~per Vereinszugang der Verbandsverwaltungssoftware angemeldet sein,~~
- das 16. Lebensjahr vollendet haben ~~und sofern das 18. Lebensjahr nicht vollendet ist eine Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) zur Teilnahme und Abstimmung vorlegen.~~

Kein Delegierter darf gleichzeitig zwei Mitgliedsorganisationen vertreten.

Kein Delegierter darf gleichzeitig zwei Mitgliedsorganisationen vertreten.

Die Bevollmächtigung von Delegierten über den Vereinszugang der Verbandsverwaltungssoftware wird klarstellend präzisiert. Die zusätzlichen Anforderungen zur Altersgrenze und zur Einverständniserklärung werden gestrichen, da die Verantwortung für die Entsendung von Delegierten bei den Mitgliedsorganisationen liegt. Zugleich werden doppelte bzw. redundante Regelungen entfernt, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Regelung übersichtlich und eindeutig zu halten.

4.3. Die Mitglieder des Vorstandes oder deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter haben auf dem Verbandstag je eine Stimme. Sie können gleichzeitig die Stimmen einer Mitgliedsorganisation vertreten. Vorstandsmitglieder des Verbandes haben bei zulässigen Mehrfachfunktionen in diesen Eigenschaften nur eine Stimme, wobei die höchstrangige Eigenschaft zu vertreten ist. Minderjährige können ab vollendetem 16. Lebensjahr bei vorliegender Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters zur Teilnahme und Abstimmung und bei vorliegender Vollmacht der zu vertretenden Person eine Vertretung übernehmen.

4.3. Die Mitglieder des Vorstandes oder deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter haben auf dem Verbandstag je eine Stimme. Sie können gleichzeitig die Stimmen einer Mitgliedsorganisation vertreten. Vorstandsmitglieder des Verbandes haben bei zulässigen Mehrfachfunktionen in diesen Eigenschaften nur eine Stimme, wobei die höchstrangige Eigenschaft zu vertreten ist. Minderjährige können ab vollendetem 16. Lebensjahr ~~bei vorliegender Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters zur Teilnahme und Abstimmung und bei vorliegender Vollmacht der zu vertretenden Person~~ eine Vertretung übernehmen.

Die zusätzliche Voraussetzung einer Einverständniserklärung wird gestrichen, da die Verantwortung für die Vertretung bei der entsendenden Organisation liegt.

4.4. Wählbar sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Personen sind nur als Ausschussmitglieder wählbar, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet und eine Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt haben.

4.4. Wählbar sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Personen ~~können nur als Ausschussmitglieder berufen werden~~, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet und eine Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt haben.

Redaktionelle Klarstellung ohne inhaltliche Änderung.

4.5. Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

4.5. Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Beschlussfassung

5. Beschlussfassung

5.1. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.1. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.2. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

5.2. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

6. Wahlen

6. Wahlen

6.1. Wahlen sind geheim.

6.1. Wahlen sind geheim.

6.2. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Geheim (schriftlich) muss abgestimmt werden, sobald zwei oder mehrere Bewerber zur Wahl antreten, oder dies von einer stimmberechtigten Person verlangt wird.

6.2. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Geheim (schriftlich) muss abgestimmt werden, sobald zwei oder mehrere Bewerber zur Wahl antreten, oder dies von einer stimmberechtigten Person verlangt wird.

6.3. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich

6.3. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich

vereinigt. Ist im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen nicht erreicht worden, folgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6.4. Stimmenthaltungen bleiben bei den Wahlen für die Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse unberücksichtigt.

6.5. Wählbar sind diejenigen Personen, die bei den Wahlen anwesend sind oder eine Erklärung in Textform abgegeben haben, dass sie sich zur Wahl stellen und die auf sie entfallende Wahl gegebenenfalls annehmen.

7. Anträge

7.1. Anträge zum Verbandstag können nur von den Organen des Verbands, der Sporttagung, den Mitgliedsorganisationen und den Bezirksvorständen schriftlich gestellt werden.

7.2. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen, die sie innerhalb von zwei Wochen nach dieser Frist den Mitgliedsorganisationen und dem Vorstand schriftlich bekannt gibt.

Sprachliche Klarstellung zur zeitlichen Einordnung der Bekanntgabe.

7.3. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden; über ihre Zulassung entscheidet der Verbandstag.

7.4. Anträge, die die Änderung der Spielordnung betreffen, können zur weiteren Beratung vom Verbandstag an die nächste Sporttagung verwiesen werden. Der Antragsteller wird von den Vorsitzenden der Sporttagung über das Ergebnis der Beratung informiert.

7.5. Antragsanpassungen können am Verbandstag vorgebracht, auf Verlangen des Verbandstages mit einfacher Mehrheit vorgenommen und am selben Verbandstag zur Abstimmung gestellt werden.

8. Kosten

8.1. Die Kosten des Verbandstages tragen

8.1.1. der Verband für den Vorstand oder Vertreter, den Rechtsausschussvorsitzenden, die Kassenprüfer, die Ausschussmitglieder und für seine Ehrenmitglieder,

8.1.2. die Mitgliedsorganisationen für ihre Delegierten.

8.2. Eine mögliche Bezuschussung wird mit der Einladung zum Verbandstag bekannt gegeben.

vereinigt. Ist im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen nicht erreicht worden, folgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6.4. Stimmenthaltungen bleiben bei den Wahlen für die Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse unberücksichtigt.

6.5. Wählbar sind diejenigen Personen, die bei den Wahlen anwesend sind oder eine Erklärung in Textform abgegeben haben, dass sie sich zur Wahl stellen und die auf sie entfallende Wahl gegebenenfalls annehmen.

7. Anträge

7.1. Anträge zum Verbandstag können nur von den Organen des Verbands, der Sporttagung, den Mitgliedsorganisationen und den Bezirksvorständen schriftlich gestellt werden.

7.2. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen, die sie ~~innerhalb von zwei Wochen vor dem Verbandstag nach dieser Frist~~ den Mitgliedsorganisationen und dem Vorstand schriftlich bekannt gibt.

Bekanntgabe.

7.3. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden; über ihre Zulassung entscheidet der Verbandstag.

7.4. Anträge, die die Änderung der Spielordnung betreffen, können zur weiteren Beratung vom Verbandstag an die nächste Sporttagung verwiesen werden. Der Antragsteller wird von den Vorsitzenden der Sporttagung über das Ergebnis der Beratung informiert.

7.5. Antragsanpassungen können am Verbandstag vorgebracht, auf Verlangen des Verbandstages mit einfacher Mehrheit vorgenommen und am selben Verbandstag zur Abstimmung gestellt werden.

8. Kosten

8.1. Die Kosten des Verbandstages tragen

8.1.1. der Verband für den Vorstand oder Vertreter, den Rechtsausschussvorsitzenden, die Kassenprüfer, die Ausschussmitglieder und für seine Ehrenmitglieder,

8.1.2. die Mitgliedsorganisationen für ihre Delegierten.

~~8.2. Eine mögliche Bezuschussung wird mit der Einladung zum Verbandstag bekannt gegeben.~~

Streichung einer freiwilligen Regelung ohne Satzungsbedarf.

9. Tagesordnung

9.1. Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

9.1.1. Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer und der Stimmenzahl,

9.1.2. Genehmigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über die Zulassung eventuell vorliegender Dringlichkeitsanträge,

9.1.3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,

9.1.4. Bericht der Kassenprüfer,

9.1.5. Genehmigung des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Haushaltsjahr,

9.1.6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr; Festsetzung der Verbandsbeiträge,

9.1.7. Wahl eines Wahlleiters und zweier Wahlhelfer,

Präzisierung der Tagesordnungspunkte für Wahljahre und Präsenz-Verbandstage.

9.1.8. Entlastung des Vorstandes, des Rechtsausschussvorsitzenden und der Ausschussmitglieder,

9.1.9. Neuwahl des Vorstandes und des Rechtsausschusses,

9.1.10. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatz-Kassenprüfern,

9.1.11. Anträge.

§ 15 Vorstand

1. Vorstand

1.1. Der Vorstand besteht aus

1.1.1. Geschäftsführender Vorstand,

1.1.2. Sportwart,

1.1.3. Jugendwart,

1.1.4. Lehrwart,

1.1.5. Schiedsrichterwart,

1.1.6. Leistungssportreferent,

1.1.7. Sportentwicklungsreferent,

1.1.8. Frauen- und Gleichstellungsreferent,

1.1.9. Medienreferent,

1.1.10. Finanzreferent,

1.1.11. Digitalisierungsreferent

1.1.12. Bezirksvorsitzenden.

1.2. Innerhalb des Vorstandes ist eine Personalunion mehrerer Vorstandsämter nicht zulässig, dabei bleiben Bezirksvorsitzende unberücksichtigt.

9. Tagesordnung

9.1. Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

9.1.1. Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer und der Stimmenzahl,

9.1.2. Genehmigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über die Zulassung eventuell vorliegender Dringlichkeitsanträge,

9.1.3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,

9.1.4. Bericht der Kassenprüfer,

9.1.5. Genehmigung des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Haushaltsjahr,

9.1.6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Haushaltsjahr; Festsetzung der Verbandsbeiträge,

~~9.1.7. Wahl eines Wahlleiters und zweier Wahlhelfer,~~

9.1.7. Entlastung des Vorstandes, des Rechtsausschussvorsitzenden und der Ausschussmitglieder,

~~Die nachfolgenden Punkte 9.1.8 bis 9.1.10 sind nur in den Wahljahren und ausschließlich auf in Präsenzform durchgeführten ordentlichen Verbandstagen aufzunehmen.~~

~~9.1.8. Wahl eines Wahlleiters und zweier Wahlhelfer~~

9.1.9. Neuwahl des Vorstandes und des Rechtsausschusses,

9.1.10. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatz-Kassenprüfern,

9.1.11. Anträge.

§ 15 Vorstand

1. Vorstand

1.1. Der Vorstand besteht aus

1.1.1. Geschäftsführender Vorstand,

1.1.2. Sportwart,

1.1.3. Jugendwart,

1.1.~~54~~. Schiedsrichterwart,

1.1.~~425~~. Bezirksvorsitzenden,

~~1.1.4. Lehrwart~~

~~1.1.6. Leistungssportreferent,~~

1.1.~~76~~. Sportentwicklungsreferent,

1.1.~~87~~. Frauen- und Gleichstellungsreferent,

1.1.~~98~~. Medienreferent.

~~1.1.10. Finanzreferent,~~

~~1.1.119. Digitalisierungsreferent~~

1.2. Innerhalb des Vorstandes ist eine Personalunion mehrerer Vorstandsämter nicht zulässig, dabei bleiben Bezirksvorsitzende unberücksichtigt.

Die Anpassung bündelt operative Verantwortung beim Hauptamt (Sportdirektor, Landeslehrtrainer, Geschäftsführer) und entlastet das Ehrenamt. Inhalte bleiben erhalten, Zuständigkeiten werden klarer.

2. Geschäftsführender Vorstand

2.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten sowie dem von ihnen bestellten hauptamtlichem Geschäftsführer und hauptamtlichem Sportdirektor. Der geschäftsführende Vorstand stellt die Geschäftsführung dar.

2.2. Jedes Geschäftsführungsmitglied vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) auf Beschlussbasis der Geschäftsführung, wobei im Innenverhältnis bestimmt wird, dass eine Vertretung des gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Geschäftsführungsmitglieds nur im Falle der Verhinderung erfolgt.

2.3. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Soweit nicht in dieser Satzung oder den Verbandsordnungen abweichend geregelt, vertreten sie den Verband je gemeinsam mit einem Geschäftsführungsmitglied. Die Geschäftsführung kann darüber hinaus gesonderte Einzelvollmacht, auch für einzelne Geschäfte, an Geschäftsführungsbeauftragte erteilen.

2.4. Die Aufgabenzuweisung innerhalb der Geschäftsführung wird durch einen auf Vorschlag des Präsidenten erstellten Geschäftsverteilungsplanes geregelt, welcher von der Geschäftsführung beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3. Mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden, des Geschäftsführers und des Sportdirektors wird der Vorstand vom Verbandstag jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bleibt über diese Amtszeit hinaus im Amt bis zur Neubestellung des nächsten Vorstandes.

4. Der Vorstand zeichnet für alle in §2 Nummer 1 genannten Sportarten in Bayern verantwortlich.

Streichung einer inhaltlich entbehrlichen Formulierung.

5. Der Vorstand tritt zu Arbeitstagen zusammen; er ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Personen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme hat.

6. Um die strategische Ausrichtung des Verbands festzulegen, führt der Vorstand im Herbst jedes Jahres eine Strategieklausur durch.

2. Geschäftsführender Vorstand

2.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten sowie dem von ihnen bestellten hauptamtlichem Geschäftsführer und hauptamtlichem Sportdirektor. Der geschäftsführende Vorstand stellt die Geschäftsführung dar.

2.2. Jedes Geschäftsführungsmitglied vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) auf Beschlussbasis der Geschäftsführung, wobei im Innenverhältnis bestimmt wird, dass eine Vertretung des gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Geschäftsführungsmitglieds nur im Falle der Verhinderung erfolgt.

2.3. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Soweit nicht in dieser Satzung oder den Verbandsordnungen abweichend geregelt, vertreten sie den Verband je gemeinsam mit einem Geschäftsführungsmitglied. Die Geschäftsführung kann darüber hinaus gesonderte Einzelvollmacht, auch für einzelne Geschäfte, an Geschäftsführungsbeauftragte erteilen.

2.4. Die Aufgabenzuweisung innerhalb der Geschäftsführung wird durch einen auf Vorschlag des Präsidenten erstellten Geschäftsverteilungsplanes geregelt, welcher von der Geschäftsführung beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3. Mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden, des Geschäftsführers und des Sportdirektors wird der Vorstand vom Verbandstag jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bleibt über diese Amtszeit hinaus im Amt bis zur Neubestellung des nächsten Vorstandes.

~~4. Der Vorstand zeichnet sich für alle in §2 Nummer 1 genannten Sportarten in Bayern verantwortlich.~~

5. Der Vorstand tritt zu Arbeitstagen zusammen; er ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Personen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme hat.

~~6. Um die strategische Ausrichtung des Verbands festzulegen, führt der Vorstand im Herbst jedes Jahres eine Strategieklausur durch.~~

Zur Festlegung der strategischen Ausrichtung des Verbands führt der Vorstand mindestens alle zwei Jahre eine Strategieklausur durch.

Anpassung des Turnus zur flexibleren Ausgestaltung der Vorstandsarbeit.

7. Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden und der Geschäftsführung bilden für ihren Bereich einen Ausschuss mit beliebig vielen Ausschussmitgliedern, deren Vorsitz sie einnehmen. Bezirksvorstandsmitglieder sind automatisch Ausschussmitglieder des jeweiligen Landesverbandsausschusses ihres Bereichs. § 9 Nummer 2 regelt die weitere Besetzung der Ausschüsse.

7. Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden **sowie der Mitglieder** der Geschäftsführung bilden für ihren **jeweiligen Aufgabenbereich** einen Ausschuss. **Sie führen den Vorsitz des Ausschusses, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine abweichende Vorsitzregelung bestimmt ist. mit beliebig vielen Ausschussmitgliedern, deren Vorsitz sie einnehmen.** Bezirksvorstandsmitglieder sind automatisch Ausschussmitglieder des jeweiligen Landesverbandsausschusses ihres Bereichs. **§ 10** Nummer 2 regelt die weitere Besetzung der Ausschüsse.

Redaktionelle Präzisierung der Ausschussstruktur.

8. Ausschussmitglieder können auch Funktionäre und Angestellte des Verbandes und in verschiedenen Ausschüssen tätig sein.

8. Ausschussmitglieder können auch Funktionäre und Angestellte des Verbandes und in verschiedenen Ausschüssen tätig sein.

9. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Systematische Verlagerung der Regelung an die sachlich zutreffende Stelle.

9. Der Vorstand wird vom Verbandstag ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung des Verbandstags - vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt werden.

10. Der Vorstand wird vom Verbandstag ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung des Verbandstags - vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt werden.

§ 16 Sportwart, Jugendwart, Spielausschuss, Jugendausschuss, Jugendsprecher

1. Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Durchführung des vom Verband veranstalteten Junioren-, Aktiven- und Senioren- sowie des Behindertensportbetriebes. Er regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des Verbandes im Einvernehmen mit den Organen des Verbandes.

§ 16 Sportwart, ~~Jugendwart~~, Spielausschuss, Jugendausschuss, Jugendsprecher

~~1. Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Durchführung des vom Verband veranstalteten Junioren-, Aktiven- und Senioren- sowie des Behindertensportbetriebes. Er regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des Verbandes im Einvernehmen mit den Organen des Verbandes.~~

2. In Angelegenheiten der Schüler und Jugend tritt an die Stelle des Spielausschusses der Jugendausschuss.

1. Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Durchführung des vom Verband veranstalteten Aktiven- und Senioren- Sportbetriebes. Er regelt die Grundsatzfragen des Spielbetriebs im Einvernehmen mit den Organen des Verbandes.

~~2. In Angelegenheiten der Schüler und Jugend tritt an die Stelle des Spielausschusses der Jugendausschuss.~~

3. Dem Jugendausschuss gehört zudem ein Jugendsprecher an. Der Jugendsprecher muss mindestens 16 Jahre alt sein und wird jährlich von allen teilnehmenden Kindern und Jugendlichen auf der Bayerischen Meisterschaft der Altersklassen U11 bis U19 gewählt. Die Wahl findet in einem zuvor vom Jugendausschuss festgelegten und kommunizierten Prozedere statt. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verband. Er ist das Sprachrohr der Kinder und Jugendlichen.

§ 17 Lehrwart, Lehrausschuss

1. Dem Lehrausschuss gehören zudem der Sportdirektor sowie das im Lehrwesen beschäftigte hauptamtliche Personal an.
2. Der Lehrausschuss ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die der Qualifizierung von Trainern dient. Insbesondere ist er verantwortlich für:
 - 2.1. Lizenzmanagement und -verwaltung aller Lizenzstufen.
 - 2.2. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern und Lehrkräften.
 - 2.3. in den Bezirken zusätzlich auch die Ausbildung von Spielern.

§ 18 Schiedsrichterwart, Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss ist für den Aufbau des Schiedsrichterwesens, die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und deren Einsätze verantwortlich.

~~2. Der Spielausschuss wird vom Sportwart geführt.~~
~~3. Dem Jugendausschuss gehört zudem ein Jugendsprecher an. Der Jugendsprecher muss mindestens 16 Jahre alt sein und wird jährlich von allen teilnehmenden Kindern und Jugendlichen auf der Bayerischen Meisterschaft der Altersklassen U11 bis U19 gewählt. Die Wahl findet in einem zuvor vom Jugendausschuss festgelegten und kommunizierten Prozedere statt. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verband. Er ist das Sprachrohr der Kinder und Jugendlichen.~~

§ 17 Jugendwart, Jugendausschuss, Jugendsprecher

1. Der Jugendausschuss ist verantwortlich für die Durchführung des vom Verband veranstalteten Jugendsportbetriebs. Er regelt die Grundsatzfragen des Jugend- und Schülerspielbetriebs im Einvernehmen mit den Organen des Verbandes.
2. Der Jugendausschuss wird vom Jugendwart geführt.
3. Dem Jugendausschuss gehört ein Jugendsprecher an. Der Jugendsprecher muss mindestens 16 Jahre alt sein und wird jährlich von den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen der Bayerischen Meisterschaften der Altersklassen U11 bis U19 gewählt. Er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verband.

§ 17 Lehrwart, Lehrausschuss

- ~~1. Dem Lehrausschuss gehören zudem der Sportdirektor sowie das im Lehrwesen beschäftigte hauptamtliche Personal an.~~
- ~~2. Der Lehrausschuss ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die der Qualifizierung von Trainern dient. Insbesondere ist er verantwortlich für:~~
 - ~~2.1. Lizenzmanagement und -verwaltung aller Lizenzstufen.~~
 - ~~2.2. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern und Lehrkräften.~~
 - ~~2.3. in den Bezirken zusätzlich auch die Ausbildung von Spielern.~~

§ 18 Schiedsrichterwart, Schiedsrichterausschuss

~~Der Schiedsrichterausschuss ist für den Aufbau des Schiedsrichterwesens, die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und deren Einsätze verantwortlich.~~

1. Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für den Aufbau des Schiedsrichterwesens sowie für die Aus- und Fortbildung und den Einsatz der Schiedsrichter.
2. Der Schiedsrichterausschuss wird vom Schiedsrichterwart geführt.

§ 19 Leistungssportreferent, Leistungssportausschuss

1. Der Leistungssportausschuss setzt sich zusammen aus dem Leistungssportreferenten, dem Sportdirektor sowie den im Leistungssport hauptamtlich beschäftigten Trainerpersonal.

2. Der Leistungssportausschuss ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die der Vorbereitung von Kindern in den Leistungssport dienen. Insbesondere ist er verantwortlich für:

- 2.1. die Nominierung und Kontrolle des Landeskaders,
- 2.2. den Betrieb eines zentralen Landesleistungsstützpunkts,
- 2.3. die Organisation bzw. Durchführung von Stützpunktmaßnahmen sowie die Beratung über leistungssportliche Vereinsstrukturen,
- 2.4. die Vorbereitung von Jugendlichen zum Spitzensport und auf einen Wechsel an einen Bundesstützpunkt,
- 2.5. die Organisation bzw. Durchführung von Lehrgangmaßnahmen und Turnierbegleitungen,
- 2.6. die Einsatzplanung des Leistungssportpersonals.

§ 20 Sportentwicklungsreferent, Sportentwicklungsausschuss

Der Sportentwicklungsausschuss ist verantwortlich für die Koordinierung, Durchführung und Erledigung aller mit dem Breiten- & Schulsport zusammenhängenden Aufgaben.

§ 21 Frauen- und Gleichstellungsreferent, Frauen- und Gleichstellungsausschuss

1. Der Frauen- und Gleichstellungsausschuss ist verantwortlich für die Frauenarbeit und das Diversity-Management im Verband.

2. Zu dem Aufgabengebiet des Ausschusses gehören:

- 2.1. Frauensport
 - 2.1.1. die Erstellung von Programmen zur Gewinnung von Frauen für die in § 2 Nummer 1 genannten Sportarten,
 - 2.1.2. die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf allen Gebieten für Frauen,

~~§ 19 Leistungssportreferent, Leistungssportausschuss~~

~~1. Der Leistungssportausschuss setzt sich zusammen aus dem Leistungssportreferenten, dem Sportdirektor sowie den im Leistungssport hauptamtlich beschäftigten Trainerpersonal.~~

~~2. Der Leistungssportausschuss ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die der Vorbereitung von Kindern in den Leistungssport dienen. Insbesondere ist er verantwortlich für:~~

- ~~2.1. die Nominierung und Kontrolle des Landeskaders,~~
- ~~2.2. den Betrieb eines zentralen Landesleistungsstützpunkts,~~
- ~~2.3. die Organisation bzw. Durchführung von Stützpunktmaßnahmen sowie die Beratung über leistungssportliche Vereinsstrukturen,~~
- ~~2.4. die Vorbereitung von Jugendlichen zum Spitzensport und auf einen Wechsel an einen Bundesstützpunkt,~~
- ~~2.5. die Organisation bzw. Durchführung von Lehrgangmaßnahmen und Turnierbegleitungen,~~
- ~~2.6. die Einsatzplanung des Leistungssportpersonals.~~

~~§ 20 Sportentwicklungsreferent, Sportentwicklungsausschuss~~

~~Der Sportentwicklungsausschuss ist verantwortlich für die Koordinierung, Durchführung und Erledigung aller mit dem Breiten- & Schulsport zusammenhängenden Aufgaben.~~

~~§ 19 Sportentwicklungsreferent, Sportentwicklungsausschuss~~

~~1. Der Sportentwicklungsausschuss ist verantwortlich für die Weiterentwicklung des Sportangebots, insbesondere in den Bereichen Hobby- und Schulsport.~~

~~2. Der Sportentwicklungsausschuss wird vom Sportentwicklungsreferenten geführt.~~

~~§ 21 Frauen- und Gleichstellungsreferent, Frauen- und Gleichstellungsausschuss~~

~~1. Der Frauen- und Gleichstellungsausschuss ist verantwortlich für die Frauenarbeit und das Diversity-Management im Verband.~~

~~2. Zu dem Aufgabengebiet des Ausschusses gehören:~~

- ~~2.1. Frauensport

 - ~~2.1.1. die Erstellung von Programmen zur Gewinnung von Frauen für die in § 2 Nummer 1 genannten Sportarten,~~
 - ~~2.1.2. die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf allen Gebieten für Frauen,~~~~

2.1.3. die Betreuung der Sportlerinnen bei Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen.

2.2. Genderdiversität

2.2.1. die bewusste Anerkennung und Förderung geschlechtlicher Parität im Verband,

2.2.2. die Prüfung, Schulung und Wahrung der verbandsweiten Umsetzung von gendergerechter Sprachverwendung,

2.2.3. die Erstellung von Programmen und Maßnahmen zur Angebotserweiterung in den in § 2 Nummer 1 genannten Sportarten.

2.3. Inklusion

2.3.1. die Unterstützung der Mitgliedsorganisationen bei der Einführung und Bewerkstelligung von Behindertensport und die Vermittlung an bestehende Angebote sowie verbandsexterne Stellen.

2.4. Integration

2.4.1. die Förderung und Unterstützung von Mitgliedsorganisationen bei der Integration von Personen mit Migrationshintergrund,

2.4.2. die verbandsweite Förderung und Steigerung der Rassismusprävention.

3. Er unterhält Kontakte des Verbandes zu den übergeordneten Verbänden und Netzwerken.

§ 22 Medienreferent, Medienausschuss

Der Medienausschuss ist verantwortlich für die Information über und die Werbung für die in § 2 Nummer 1 genannten Sportarten durch Berichte an die Mitgliedsorganisationen und in geeigneten Medien.

§ 23 Finanzreferent, Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Marketing des Verbandes verantwortlich.

~~2.1.3. die Betreuung der Sportlerinnen bei Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen.~~

~~2.2. Genderdiversität~~

~~2.2.1. die bewusste Anerkennung und Förderung geschlechtlicher Parität im Verband,~~

~~2.2.2. die Prüfung, Schulung und Wahrung der verbandsweiten Umsetzung von gendergerechter Sprachverwendung,~~

~~2.2.3. die Erstellung von Programmen und Maßnahmen zur Angebotserweiterung in den in § 2 Nummer 1 genannten Sportarten.~~

~~2.3. Inklusion~~

~~2.3.1. die Unterstützung der Mitgliedsorganisationen bei der Einführung und Bewerkstelligung von Behindertensport und die Vermittlung an bestehende Angebote sowie verbandsexterne Stellen.~~

~~2.4. Integration~~

~~2.4.1. die Förderung und Unterstützung von Mitgliedsorganisationen bei der Integration von Personen mit Migrationshintergrund,~~

~~2.4.2. die verbandsweite Förderung und Steigerung der Rassismusprävention.~~

~~3. Er unterhält Kontakte des Verbandes zu den übergeordneten Verbänden und Netzwerken.~~

§ 20 Frauen- und Gleichstellungsreferent, Frauen- und Gleichstellungsausschuss

1. Der Frauen- und Gleichstellungsausschuss ist verantwortlich für die Themen Gleichstellung, Frauensport, Genderdiversität, Inklusion, Behindertensport, Integration und Rassismus-Prävention im Verband.

2. Der Frauen- und Gleichstellungsausschuss wird vom Frauen- und Gleichstellungsreferenten geführt.

~~§ 22 Medienreferent, Medienausschuss~~

~~Der Medienausschuss ist verantwortlich für die Information über und die Werbung für die in § 2 Nummer 1 genannten Sportarten durch Berichte an die Mitgliedsorganisationen und in geeigneten Medien.~~

§ 21 Medienreferent, Medienausschuss

1. Der Medienausschuss ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Verbandes.

2. Der Medienausschuss wird vom Medienreferenten geführt.

§ 23 Finanzreferent, Finanzausschuss

~~1. Der Finanzausschuss ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Marketing des Verbandes verantwortlich.~~

2. Er hat bei der Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens die Rechtsgrundlagen des Verbandes, die Entscheidungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu berücksichtigen.

3. Der Geschäftsführer ist Mitglied im Finanzausschuss.

§ 24 Digitalisierungsreferent, Digitalisierungsausschuss

Der Digitalisierungsausschuss ist verantwortlich für die Informationstechnologien und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die Prozesslandschaft des Verbandes. Er verantwortet die technischen Schnittstellen zu anderen Organisationen.

~~2. Er hat bei der Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens die Rechtsgrundlagen des Verbandes, die Entscheidungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu berücksichtigen.~~

~~3. Der Geschäftsführer ist Mitglied im Finanzausschuss.~~

~~§ 24 Digitalisierungsreferent, Digitalisierungsausschuss~~

~~Der Digitalisierungsausschuss ist verantwortlich für die Informationstechnologien und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die Prozesslandschaft des Verbandes. Er verantwortet die technischen Schnittstellen zu anderen Organisationen.~~

§ 22 Digitalisierungsausschuss

1. Der Digitalisierungsausschuss ist verantwortlich für die digitale Infrastruktur, die technischen Schnittstellen und die Entwicklung digitaler Prozesse.

2. Der Digitalisierungsausschuss wird vom Geschäftsführer geführt.

§ 23 Lehrausschuss

1. Der Lehrausschuss ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die der Qualifizierung von Trainern und Lehrkräften dient.

2. Der Lehrausschuss wird vom Landeslehrtrainer geführt. Dem Lehrausschuss gehören zudem der Sportdirektor sowie das im Lehrwesen beschäftigte hauptamtliche Personal an.

§ 24 Leistungssportausschuss

1. Der Leistungssportausschuss ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen, die der Vorbereitung von Kindern und Jugendlichen in den Leistungssport dienen und einen Wechsel an einen Bundesstützpunkt vorbereiten. Insbesondere ist er verantwortlich für die Nominierung und Kontrolle des Landeskaders, den Betrieb eines zentralen Landesstützpunkts, die Organisation bzw. Durchführung von Stützpunktmaßnahmen sowie die Beratung über leistungssportliche Vereinsstrukturen, die Organisation von Lehrgangs- und Turniermaßnahmen.

2. Der Leistungssportausschuss wird vom Sportdirektor geführt. Dem Ausschuss gehören zudem das im Leistungssport beschäftigte hauptamtliche Personal an.

§ 25 Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verantwortlich. Er

berät den Vorstand und die Geschäftsführung insbesondere bei der Haushaltsplanung.

2. Der Finanzausschuss wird vom Geschäftsführer geführt.

Die Ausschüsse wurden in Aufbau, Sprache und Struktur vereinheitlicht. Ziel ist eine klare, durchgängige Logik, einheitlich über alle Themenbereiche hinweg. Das erhöht die Übersichtlichkeit der Satzung, erleichtert das Verständnis und bildet die tatsächliche Arbeitsweise im Verband klar und nachvollziehbar ab.

§ 25 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Ausschussvorsitzenden und drei Ausschussmitgliedern sowie drei Ausschussersatzmitgliedern.

2. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung eines Ausschussvorsitzenden und zwei Ausschussmitgliedern, die der Ausschussvorsitzende bestimmt. Die Reihenfolge der Stellvertretung und die Beziehung der Ausschussersatzmitglieder bestimmt der Ausschussvorsitzende.

3. Die Rechtsausschussmitglieder sind unabhängig. Sie dürfen keinem Organ auf Landes- oder Bezirksebene angehören.

-

4. Der Rechtsausschuss wird vom Verbandstag für zwei Jahre gewählt. § 9 Nr. 2 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine kommissarische Berufung durch den Vorstand beim nächsten Verbandstag zu genehmigen ist.

-

§ 26 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Ausschussvorsitzenden und ~~drei~~ **zwei** Ausschussmitgliedern sowie drei Ausschussersatzmitgliedern.

2. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung eines Ausschussvorsitzenden und zwei Ausschussmitgliedern, ~~die der Ausschussvorsitzende bestimmt~~. Die Reihenfolge der Stellvertretung und die Beziehung der Ausschussersatzmitglieder bestimmt der Ausschussvorsitzende.

3. ~~Der Rechtsausschuss ist in seiner Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen der Organe oder Funktionsträger des Verbandes gebunden. Die Mitglieder dürfen keinem Organ auf Landes- oder Bezirksebene angehören.~~

4. ~~Der Rechtsausschuss wird vom Verbandstag für zwei Jahre gewählt. § 10 Nr. 2 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine durch den Vorstand vollzogene kommissarische Berufung vom nächsten Verbandstag zu genehmigen ist.~~

5. ~~Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt; vor dessen Inanspruchnahme ist der verbandsinterne Rechtsweg auszuschöpfen.~~

Präzisierung der Zusammensetzung, Entscheidungsbesetzung und Unabhängigkeit des Rechtsausschusses. Reduzierung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorsitz und zwei Beisitzer. Klarstellung von Wahl, Amtszeit und verbandsinternem Rechtsweg.

§ 26 Bezirksvorsitzende

Die Bezirksvorsitzenden sind in ihrem Bereich verantwortlich für die Erfüllung der in § 3 festgelegten Aufgaben des Verbandes, soweit diese nicht vom Verband wahrgenommen werden.

Präzisierung der Zuständigkeiten der Bezirksvorsitzenden unter ausdrücklichem Ausschluss von Aufgaben gegenüber dem DBV. Die Regelung dient der klaren Abgrenzung zwischen Landes- und Bezirksebene.

§ 27 Kassenprüfungen

1. Alljährlich werden Buch- und Kassenführung des gesamten Verbandes durch drei Kassenprüfer geprüft.

2. Der Verbandstag wählt drei Kassenprüfer sowie drei Ersatzkassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. § 9 Nr. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die kommissarische Berufung durch den Vorstand beim

§ 27 Bezirksvorsitzende

Die Bezirksvorsitzenden sind in ihrem Bereich verantwortlich für die Erfüllung der in § 3 (ausgenommen Nr. 8) festgelegten Aufgaben des Verbandes, soweit diese nicht vom Verband wahrgenommen werden.

§ 28 Kassenprüfungen

1. Buch- und Kassenführung des gesamten Verbandes werden ~~nach Geschäftsjahresende~~ durch ~~zwei~~ Kassenprüfer geprüft.

2. Der Verbandstag wählt ~~zwei~~ Kassenprüfer sowie ~~zwei~~ Ersatzkassenprüfer für jeweils ~~zwei~~ Jahre. ~~Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig~~. § 9 Nr. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die kommissarische Berufung durch den Vorstand beim

nächsten Verbandstag zu genehmigen ist. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich der Geschäftsführung berichten.

3. Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen keinem Landesorgan angehören.

Präzisierung des Prüfungszeitraums auf das Geschäftsjahresende sowie Klarstellung von Anzahl, Wahlperiode und Unabhängigkeit der Kassenprüfer.

§ 28 Sporttagung

1. Die Sporttagung setzt sich zusammen aus den Ausschussvorsitzenden (oder den schriftlich bevollmächtigten Vertretern) von Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterausschuss aus den Bezirken und dem Landesverband.

2. Die Sporttagung findet einmal im Jahr mindestens 10 Wochen vor dem Verbandstag statt. Den Vorsitz führen die Ausschussvorsitzenden des Landesverbandes. Sie bereiten die Tagung vor und leiten diese.

3. Die Sporttagung kann über alle Angelegenheiten beraten, die in das Aufgabengebiet der in § 16 genannten Ausschüsse fallen.

3.1. Die Sporttagung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der ihr angehörenden Personen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3.2. Jedes Sporttagungsmitglied hat eine Stimme. Bei zulässigen Mehrfachfunktionen einer Person hat diese nur eine Stimme.

4. Die Kosten der Sporttagung obliegen dem Landesverband.

Anpassung des zeitlichen Vorlaufs auf sechs Wochen vor dem Verbandstag. Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs auf den Schiedsrichterbereich (§ 18).

§ 29 Räumliche Gliederung

1. Der Verband gliedert sich verwaltungsmäßig in die Bezirke Oberbayern, Schwaben, Niederbayern/Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken.

2. Organe der Bezirke sind:

2.1. Bezirkstag

2.2. Bezirksvorstand

2.3. Bezirksausschüsse

3. Für den jährlich stattfindenden Bezirkstag und den Bezirksvorstand gelten - soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist - bezüglich der Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben (beschränkt auf das Bezirksgebiet) sämtliche Bestimmungen dieser Satzung über den Verbandstag und den Vorstand entsprechend, mit folgenden Maßgaben:

nächsten Verbandstag zu genehmigen ist. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich der Geschäftsführung berichten.

3. Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen keinem Landesorgan angehören.

§ 29 Sporttagung

1. Die Sporttagung setzt sich zusammen aus den Ausschussvorsitzenden (oder den schriftlich bevollmächtigten Vertretern) von Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterausschuss aus den Bezirken und dem Landesverband.

2. Die Sporttagung findet einmal im Jahr mindestens ~~10~~ 6 Wochen vor dem Verbandstag statt. Den Vorsitz führen die Ausschussvorsitzenden des Landesverbandes. Sie bereiten die Tagung vor und leiten diese.

3. Die Sporttagung kann über alle Angelegenheiten beraten, die in das Aufgabengebiet der in § 16 ~~und §18~~ genannten Ausschüsse fallen.

3.1. Die Sporttagung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der ihr angehörenden Personen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3.2. Jedes Sporttagungsmitglied hat eine Stimme. Bei zulässigen Mehrfachfunktionen einer Person hat diese nur eine Stimme.

4. Die Kosten der Sporttagung obliegen dem Landesverband.

§ 30 Räumliche Gliederung

1. Der Verband gliedert sich verwaltungsmäßig in die Bezirke Oberbayern, Schwaben, Niederbayern/Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken.

2. Organe der Bezirke sind:

2.1. Bezirkstag

2.2. Bezirksvorstand

2.3. Bezirksausschüsse

3. Für den jährlich stattfindenden Bezirkstag und den Bezirksvorstand gelten - soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist - bezüglich der Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben (beschränkt auf das Bezirksgebiet) sämtliche Bestimmungen dieser Satzung über den Verbandstag und den Vorstand entsprechend, mit folgenden Maßgaben:

3.1. Anstelle der Geschäftsführung stehen der Bezirksvorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Bezirksvorsitzende, welche Sitz und Stimme im Bezirksvorstand und beim Bezirkstag haben. Jeder vertritt den Bezirk allein, wobei im Innenverhältnis bestimmt wird, dass die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden jedoch nur im Falle der Verhinderung des Bezirksvorsitzenden den Bezirk vertreten.

3.2. Innerhalb des Vorstandes ist eine Personalunion mehrerer Vorstandsämter nicht zulässig.

3.3. Bezirksvorstandsmitglieder mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden können für ihren Bereich einen Bezirksausschuss mit beliebig vielen Ausschussmitgliedern bilden, deren Vorsitz sie einnehmen. Der Bezirkssportwart sowie der Bezirksjugendwart müssen für ihren Bereich einen Bezirksausschuss mit beliebig vielen Ausschussmitgliedern bilden, deren Vorsitz sie einnehmen.

3.4. Auf Bezirksebene bestehen nicht:

- Leistungssportreferent & Leistungssportausschuss.
- Kassenprüfer & Ersatzkassenprüfer.
- Rechtsausschuss.

Die Regelung bildet die tatsächliche Arbeit auf Bezirksebene ab, stärkt das Ehrenamt und sorgt für klare Zuständigkeiten zwischen Bezirk und Landesverband.

3.5. § 14 Nr. 5.2 ist nicht anwendbar.

3.6. Anträge zum Bezirkstag sind bei dem Bezirksvorsitzenden einzureichen, im Übrigen gilt § 14 Nr. 7.

3.7. Neuwahlen müssen in den Jahren zwischen den Verbandstagswahlen stattfinden.

3.8. Die Ladungsfrist für die Bezirkstage beträgt 4 Wochen.

4. Der Bezirkstag und der Bezirksvorstand sind in ihrer Tätigkeit an die Satzung und die Ordnungen des Verbandes gebunden.

5. Anordnungen und Beschlüsse der Bezirke, die zu dieser Satzung und zu den Ordnungen des Verbandes im Widerspruch stehen, sind unwirksam.

§ 30 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Alle gewählten Mitglieder der Organe müssen ehrenamtlich tätig sein.

2. Angemessene, insbesondere gesetzlich geregelte Aufwandsentschädigungen sind zulässig.

3.1. Anstelle der Geschäftsführung stehen der Bezirksvorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Bezirksvorsitzende, welche Sitz und Stimme im Bezirksvorstand und beim Bezirkstag haben. Jeder vertritt den Bezirk allein, wobei im Innenverhältnis bestimmt wird, dass die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden jedoch nur im Falle der Verhinderung des Bezirksvorsitzenden den Bezirk vertreten.

3.2. Auf Bezirksebene bestehen zusätzlich folgende weitere Vorstandsämter:

Finanzreferent,

Lehrwart.

3.23. Innerhalb des Vorstandes ist eine Personalunion mehrerer Vorstandsämter nicht zulässig.

3.34. Bezirksvorstandsmitglieder mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden können für ihren Bereich einen Bezirksausschuss mit beliebig vielen Ausschussmitgliedern bilden, deren Vorsitz sie einnehmen. Der Bezirkssportwart sowie der Bezirksjugendwart müssen für ihren Bereich einen Bezirksausschuss mit beliebig vielen Ausschussmitgliedern bilden, deren Vorsitz sie einnehmen.

3.45. Auf Bezirksebene bestehen nicht:

- ~~Leistungssportreferent~~ & Leistungssportausschuss.
- Kassenprüfer & Ersatzkassenprüfer.
- Rechtsausschuss.

3.56. § 14 Nr. 5.2 ist nicht anwendbar.

3.67. Anträge zum Bezirkstag sind bei dem Bezirksvorsitzenden einzureichen, im Übrigen gilt § 14 Nr. 7.

3.78. Neuwahlen müssen in den Jahren zwischen den Verbandstagswahlen stattfinden.

3.89. Die Ladungsfrist für die Bezirkstage beträgt 4 Wochen.

4. Der Bezirkstag und der Bezirksvorstand sind in ihrer Tätigkeit an die Satzung und die Ordnungen des Verbandes gebunden.

5. Anordnungen und Beschlüsse der Bezirke, die zu dieser Satzung und zu den Ordnungen des Verbandes im Widerspruch stehen, sind unwirksam.

§ 31 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Alle gewählten Mitglieder der Organe müssen ehrenamtlich tätig sein.

2. Angemessene, insbesondere gesetzlich geregelte Aufwandsentschädigungen sind zulässig.

Über Gewährung und Höhe entscheiden der Verbandsvorstand bzw. der Bezirksvorstand jeweils für ihren Bereich.

§ 31 Allgemeine Bestimmungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Gerichtsstand des Verbandes ist München.
3. Über die bei Tagungen der Organe gefassten Beschlüsse werden Protokolle geführt, die durch den Protokollführer unterzeichnet werden müssen.
4. Protokolle über den Verbandstag sind innerhalb von 8 Wochen an den einzuladenden Teilnehmerkreis zu versenden. Einsprüche sind innerhalb von 12 Wochen nach der Tagung an die Geschäftsstelle zu senden. Gehen keine Einsprüche ein, so gilt das Protokoll als genehmigt. Über nicht auflösbare Einsprüche entscheidet der nächste Verbandstag.

§ 32 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur durch Verbandstagsbeschluss aufgelöst werden.
 2. Die Auflösung muss mit Dreiviertel der Stimmen aller für den Verbandstag stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen - also auch der nicht erschienenen Mitgliedsorganisationen - beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung während dieses Verbandstages umgangen werden.
 3. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung des Verbandstages als form- und fristgerecht eingereichter Antrag aufgeführt werden.
 4. Bei Auflösung des Verbandes haben die Mitgliedsorganisationen kein Recht am Vermögen des Verbandes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.
- Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 16.05.2025 beschlossen.

Über Gewährung und Höhe entscheiden der Verbandsvorstand bzw. der Bezirksvorstand jeweils für ihren Bereich.

§ 32 Allgemeine Bestimmungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Gerichtsstand des Verbandes ist München.
3. Über die bei Tagungen der Organe gefassten Beschlüsse werden Protokolle geführt, die durch den Protokollführer unterzeichnet werden müssen.
4. Protokolle über den Verbandstag sind innerhalb von 8 Wochen an den einzuladenden Teilnehmerkreis zu versenden. Einsprüche sind innerhalb von 12 Wochen nach der Tagung an die Geschäftsstelle zu senden. Gehen keine Einsprüche ein, so gilt das Protokoll als genehmigt. Über nicht auflösbare Einsprüche entscheidet der nächste Verbandstag.

§ 33 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur durch Verbandstagsbeschluss aufgelöst werden.
 2. Die Auflösung muss mit Dreiviertel der Stimmen aller für den Verbandstag stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen - also auch der nicht erschienenen Mitgliedsorganisationen - beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung während dieses Verbandstages umgangen werden.
 3. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung des Verbandstages als form- und fristgerecht eingereichter Antrag aufgeführt werden.
 4. Bei Auflösung des Verbandes haben die Mitgliedsorganisationen kein Recht am Vermögen des Verbandes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.
- Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 18.04.2026 beschlossen.

Begründung:

Die vorliegenden Änderungen der Satzung stellen eine umfassende inhaltliche und strukturelle Überarbeitung dar. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen an die tatsächliche Organisationsstruktur und die gelebte Praxis im Bayerischen Badminton-Verband anzupassen sowie die Satzung insgesamt klarer, konsistenter und zukunftsfähiger auszugestalten.

Im Zuge der Überarbeitung wurden insbesondere Doppelregelungen und überholte Bestimmungen gestrichen, sowie Zuständigkeiten präzisiert. Mehrere Regelungsbereiche wurden inhaltlich neu geordnet, um eine bessere Nachvollziehbarkeit und eine klarere Trennung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu erreichen.

Ein besonderer Fokus lag auf der Modernisierung der Gremien- und Ausschussstruktur. Bestehende Ausschüsse wurden in Aufbau, Zuständigkeiten und Bezeichnungen vereinheitlicht sowie an die aktuelle Arbeitsweise des Verbandes angepasst.

Gleichzeitig wurden die Vorstandspositionen auf Landesebene angepasst.

Insgesamt tragen die Änderungen dazu bei, die Satzung als zentrales Regelwerk des Verbandes deutlich klarer zu strukturieren, inhaltlich zu schärfen und an die heutigen Anforderungen einer modernen Verbandsorganisation anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag beschließt die vorliegenden Änderungen der Satzung des Bayerischen Badminton-Verbandes in der vorgelegten Fassung.

Ja	
Nein	
Enthaltung	

TOP 11 Wahl eines Wahlleiters und zweier Wahlhelfer

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag wählt:

- [Vorname Name] zum Wahlleiter sowie
- [Vorname Name] und [Vorname Name] zu Wahlhelfern.

TOP 12 Neuwahl des Vorstandes und des Rechtsausschusses**

Für die nachfolgenden Ämter liegen dem Verbandstag Wahlvorschläge vor:

Geschäftsführender Vorstand:

Präsident	Frank Schlosser
Vizepräsident	Marcus Barnstorf
Vizepräsident	Dr. Hans-Georg Weigand
Vizepräsident	Gabriele Winkler

Vorstand:

Sportwart	Dieter Sichert
Jugendwart	Gabriella Steimer
Schiedsrichterwart	Robert Nebel
Frauen- und Gleichstellungsreferent	Karen Gruhl
Sportentwicklungsreferent	Florian Jeggle
Medienreferent	- (Vorschlag offen)

Rechtsausschuss:

Rechtsausschussvorsitzender	Alexander Strafner
Rechtsausschussmitglied	Michael Hauber
	Michael Hopp

Wahlformulierung:

Der Verbandstag wählt die vorgeschlagenen Personen in die jeweiligen Ämter.

TOP 13 Wahl von Kassenprüfern und Ersatz-Kassenprüfern**

Kassenprüfer: Roland Mahin

Lisa Grad

Ersatz-Kassenprüfer: - (Vorschlag offen)

Wahlformulierung:

Der Verbandstag wählt die vorgeschlagenen Personen zu Kassenprüfern sowie Ersatz-Kassenprüfern.

TOP 14 Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Haushaltsjahr 2026

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wurde auf Grundlage der aktuellen Finanzplanung erstellt und wird dem Verbandstag vorgestellt und erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag beschließt die Genehmigung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 in der vorgelegten Form.

Ja	
Nein	
Enthaltung	

SUMME Allgemeiner Haushalt	-	11.500 €
SUMME Breitensport und Spielbetrieb	-	9.300 €
SUMME Leistungssport	-	12.000 €
SUMME Bezirke	-	12.722 €
<u>SUMME - GESAMT</u>	-	<u>45.522 €</u>

Allgemeiner Haushalt / Verwaltung	- 11.500 €
Ausgaben Allgemeiner Haushalt / Verwaltung GESAMT	- 311.000 €
Ausgaben Verwaltung	- 311.000 €
1101 Personal GS	- 143.000 €
1102 Kommunikations- & Arbeitsmittel Geschäftsstelle & Vorstand	- 4.500 €
1103 Weiterbildung Personal	- 2.000 €
1111 Bankgebühren und Kontoführung	- 1.500 €
1112 Steuerberatung/Rechtliches	- 4.000 €
1113 Versicherungen	- 2.500 €
1114 IT	- 6.500 €
1115 Inventar	- 2.000 €
1116 Miete Büro GS & LSP	- 7.500 €
1141 Sitzungen BBV-intern: Vorstand & Ressorts	- 10.000 €
1142 Sitzungen BBV-intern: Verbandstag	- 4.000 €
1143 Sitzungen Extern: DBV / Gruppe SüdOst / BLSV	- 4.000 €
1151 Softwaremiete nuLiga	- 6.500 €
1152 Weiterentwicklung nuLiga	- 12.500 €
1153 IT-Support & Systembetreuung nuLiga	- 7.000 €
1154 BTP-Lizenzen	- 1.500 €
1161 Personal Medien und Öffentlichkeitsarbeit	- 8.000 €
1162 Ehrenamtspauschale Vorstand	- 7.000 €
1163 Auszeichnungen & Ehrungen	- 1.000 €
1171 Abgabe DBV & DOSB	- 71.000 €
1181 Kurzfristige Maßnahmen & Projekte	- 5.000 €
Einnahmen Allgemeiner Haushalt / Verwaltung GESAMT	299.500 €
Einnahmen Verwaltung	299.500 €
6101 VKU Allgemeiner Haushalt	101.000 €
6102 BLSV-Eigenmittel	112.500 €
6111 Gebühren: Mahnung	- €
6142 Gebühren: Verbandstag Nichtteilnahme	5.000 €
6171 VKU Abgabe DBV & DOSB	71.000 €
6130 Sponsoring allgemein	6.000 €
6131 Spenden allgemein	- €
6190 Sonstige Einnahmen	- €
6191 Zinsen allgemein	4.000 €

Breitensport und Spielbetrieb	- 9.300 €
Ausgaben Breitensport und Spielbetrieb GESAMT	- 180.800 €
Personal Breitensport und Spielbetrieb	- 52.000 €
2101 Personal Lehre und Sportentwicklung	- 52.000 €
Lehre	- 50.500 €
2102 Weiterbildung Lehrteam	- 2.000 €
2103 Lehrmittel	- 2.000 €
2111 Aubi Lizenzstufe C & B	- 14.000 €
2112 Aubi Trainerassistenz	- 23.000 €
2113 ShuttleTime	- 3.000 €
2114 Fortbildungen – Lizenzverlängerung	- 6.500 €
Spielbetrieb O19	- 16.300 €
2201 Turnierförderung O19	- 8.000 €
2202 Zuschüsse BuLi/ReLi	- 6.500 €
2203 Zuschüsse O35	- 500 €
2204 Honorare Spielausschuss	- 1.200 €
2205 Bayernpokal	- 100 €
Spielbetrieb U19	- 8.500 €
2301 Turnierorganisation DMs U19	- 7.000 €
2304 Honorare Jugendausschuss	- €
2305 Jugendpreise	- 1.500 €
Schiedsrichterwesen	- 23.000 €
2401 SR-Fortbildung (Turniereinsätze)	- 20.000 €
2402 SR-Ausbildung und Ausstattung	- 3.000 €
Sportentwicklung	- 25.000 €
2502 Breitensport Camps	- 13.000 €
2503 Material Sportentwicklung und Schulausstattung	- 6.000 €
2504 Projekte Sportartenentwicklung	- 6.000 €
Fördermaßnahmen Breitensport	- 5.500 €
2601 Sonstige individuelle Maßnahmen	- €
2602 Diskriminierungsfreiheit	- 1.500 €
2603 Integrität & Dopingprävention	- €
2604 Schutz vor Gewalt	- 2.000 €
2605 Nachhaltigkeit	- 2.000 €

Einnahmen Breitensport und Spielbetrieb GESAMT	171.500 €
Lehre-(E)	70.600 €
7101 EL Lizenzstufe C & B	20.000 €
7102 EL TRASSI	31.000 €
7103 EL ShuttleTime	4.000 €
7104 EL Fortbildungen	15.000 €
7105 Gebühr Lizenzverlängerungen	600 €
Spielbetrieb O19 (E)	6.600 €
7201 Einzelspielberechtigungen O19	5.600 €
7203 Strafgebühr Spielbetrieb O19	1.000 €
7204 EL Turniere O19	
Spielbetrieb U19 (E)	10.700 €
7301 Einzelspielberechtigungen U19	3.200 €
7302 Jugendfreigaben	2.000 €
7304 EL Turniere U19	3.000 €
7305 ZPL BLSV - Förderung	2.500 €
Schiedsrichter (E)	9.600 €
7401 EL SR-Grundlehrgang	- €
7402 Bezirkspauschalen Schiedsrichter	9.600 €
Sportentwicklung (E)	22.000 €
7501 EL Camp	20.000 €
7502 LASPO-Zuschuss SAG-Pakete	2.000 €
Staatmittelförderung und sonstige Einnahmen (E)	52.000 €
7601 Zuwendung BLSV BSP	52.000 €
7602 Sonstige Einnahmen im Breitensport	- €

Leistungssport	- 12.000 €
Ausgaben Leistungssport GESAMT	- 350.000 €
Personal	- 211.100 €
3101 LSP-Personal	- 205.000 €
3102 Weiterbildung LSP-Personal	- 4.000 €
3103 Kommunikations- und Arbeitsmittel LSP-Personal	- 600 €
3104 Reisekosten LSP	- 1.000 €
3105 Sitzung LSP	- 500 €
Landesleistungsstützpunkt	- 7.400 €
3201 HdA Nürnberg	- 4.400 €
3202 LLStp Lehrgänge	- 1.000 €
3203 Turnierausrichtung Nürnberg	- €
3204 Kurzfristige Maßnahmen und Projekte	- 2.000 €
Dezentrale Leistungsförderung	- 75.000 €
3310 Sportmedizinische Maßnahmen	- 500 €
3311 TTB U11-U15 Lehrgänge	- 22.000 €
3312 TTB U11-U15 Honorare	- 5.000 €
3313 BSJ Jubi / AEJ	- 10.000 €
3314 BBV-Stützpunkte	- 5.000 €
3315 Individuelle Kaderförderung	- 2.500 €
3316 Stützpunkt MUC	- 30.000 €
Turniere	- 30.000 €
3410 Nationale Turniere	- 10.000 €
3411 Internationale Turniere	- 20.000 €
Allgemein	- 26.500 €
3510 Lehrmittel Bälle	- 23.000 €
3511 Weitere Lehrmittel	- 1.500 €
3512 Einkauf Bekleidung	- 1.000 €
3513 Einkauf Verpflegung	- 1.000 €
Einnahmen Leistungssport GESAMT	338.000 €
Einnahmen Leistungssport	338.000 €
8101 VKU Leistungssport	38.780 €
8201 EL LLStp Training	25.220 €
8202 EL Turnierausrichtung Nürnberg	- €
8203 Spenden Landesleistungsstützpunkt	1.000 €
8310 EL TTB U11-U15	23.000 €
8311 Förderung BSJ Jubi / AEJ	10.000 €
8316 EL Stützpunkt MUC	28.000 €
8410 EL Nationale Turniere	7.000 €
8411 EL Internationale Turniere	12.000 €
8510 BLSV-Förderung Leistungssport	186.000 €
8512 Verkauf Verpflegung/Bekleidung	2.000 €
8513 Sponsoring LSP	5.000 €

TOP 15 Anträge und Dringlichkeitsanträge

Die vorliegenden Änderungen der Spielordnung (TOP 15.1) und der Finanzordnung (TOP 15.2) des Bayerischen Badminton-Verbandes wurden mit dem Ziel erarbeitet, die Regelwerke des Verbandes an die gelebte Praxis anzupassen, Zuständigkeiten klar und nachvollziehbar zu regeln sowie Doppelregelungen und Unschärfen zu vermeiden.

Die Überarbeitung erfolgte strukturiert und mehrstufig:

- Die vorgeschlagenen Änderungen wurden durch eine vom Vorstand eingesetzte Satzungs- und Ordnungskommission erarbeitet und inhaltlich abgestimmt.
- Die Änderungen der Spielordnung wurden zusätzlich im Rahmen der Sporttagung im fachlich zuständigen Expertenkreis beraten.
- Sämtliche Änderungen wurden dem Vorstand des Bayerischen Badminton-Verbandes vorgelegt, dort vorab beraten und mit positivem Votum zur Vorlage an den Verbandstag beschlossen.

Die nachfolgenden Gegenüberstellungen stellen jeweils die bisherige Fassung (IST), die neue Fassung (NEU) sowie eine sachliche Begründung dar.

Die Beschlussfassung erfolgt zu den einzelnen Anträgen gesondert.

15.1 Änderung der Spielordnung:

Spielordnung

§ 1 Allgemeines

Zweck der Spielordnung des Bayerischen Badminton-Verbands e. V. (BBV) ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb des Verbandes zu schaffen.

§ 2

Alle Spiele von Einzelpersonen und Mannschaften des BBV, seiner Bezirke sowie deren Vereine werden nach den vom DBV anerkannten Spielregeln des Badminton-Welt-Verbandes (BWF) in Verbindung mit den Bestimmungen der Spielordnungen des DBV und des BBV durchgeführt.

§ 3

Folgende Wettbewerbe können in den in § 20 Abs. 1. 1.1. - 1.17. genannten Altersklassen durchgeführt werden:

1. Bezirkseinzelleisterschaften
2. Bayerische Bezirksliga-Einzelleisterschaften
3. Süd- und Nordbayerische Einzelleisterschaften
4. Bayerische Einzelleisterschaften
5. Bezirks(E)-Ranglistenturniere
6. Regional(D)-Ranglistenturniere

Spielordnung Vorschlag für Sporttagung

§ 1 Allgemeines

Zweck der Spielordnung des Bayerischen Badminton-Verbands e. V. (BBV) ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb des Verbandes zu schaffen.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Alle Spiele von Einzelpersonen und Mannschaften des BBV, seiner Bezirke sowie deren Vereine werden nach den vom DBV anerkannten Spielregeln des Badminton-Welt-Verbandes (BWF) in Verbindung mit den Bestimmungen der Spielordnung des BBV sowie -bei Regelungslücken des DBV durchgeführt.

§ 3 Wettbewerbsformen

Folgende Wettbewerbe können in den in § 10 Abs. 1. 1.1. - 1.17. genannten Altersklassen durchgeführt werden:

1. Bezirkseinzelleisterschaften
2. Bayerische Bezirksliga-Einzelleisterschaften
3. Süd- und Nordbayerische Einzelleisterschaften
4. Bayerische Einzelleisterschaften
5. Bezirks(E)-Ranglistenturniere
6. Regional(D)-Ranglistenturniere

7. Landes(C)-Ranglistenturniere
8. Mannschaftsmeisterschaften
9. Mannschaftspokalwettbewerbe
10. Länderspiele
11. Freundschaftsspiele
12. Turniere

§ 4 Spielausschuss

1. Verantwortlich für die Durchführung der vom BBV veranstalteten Meisterschaften, Mannschaftsspiele und Turniere ist der Spielausschuss. In allen Angelegenheiten der Jugend und Schüler tritt an Stelle des Spielausschusses der Jugendausschuss.

2. Der Spielausschuss regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des BBV im Einvernehmen mit den hierzu berufenen Organen der Bezirke. Seine Aufgaben und Entscheidungen ergeben sich aus dieser Spielordnung, der Rechtsordnung und der Strafordnung.

3. Über alle Proteste gemäß dieser Spielordnung entscheidet der Spiel- bzw. der Jugendausschuss. Entscheidungen des Spiel- bzw. Jugendausschusses, die nicht verwaltungsmäßiger Natur sind, stellen Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechts- und Strafordnung dar. Sie müssen daher unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung herbeigeführt werden.

§ 5 Besondere Aufgaben des BBV-Spielausschusses

Die Teilnehmer an den Deutschen Einzelmeisterschaften legt entsprechend ihrer Qualifikation der Spielausschuss fest.

§ 6 Unter Aufsicht des BBV-Spielausschusses werden durchgeführt:

Bayerische Einzelmeisterschaften,
Bayerische Mannschaftsmeisterschaften,
Mannschaftsmeisterschaften der Bayernligen,
Bayerische Ranglistenturniere
Freundschaftsspiele auf Verbandsebene.

§ 7 Spielausschuss der Bezirke

Der Bezirksvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Spiel- bzw. Jugendausschusses auf Bezirksebene, sofern nicht ein Sportwart bzw. Jugendwart gewählt

7. Landes(C)-Ranglistenturniere
8. Mannschaftsmeisterschaften
9. Mannschaftspokalwettbewerbe

~~10. Länderspiele~~

10. Turniere

11. Freundschaftsspiele

§ 4 Spielausschuss

1. Verantwortlich für die Durchführung der vom BBV veranstalteten Meisterschaften, Mannschaftsspiele und Turniere ist der Spielausschuss. In allen Angelegenheiten der Jugend und Schüler tritt an Stelle des Spielausschusses der Jugendausschuss.

2. Der Spielausschuss regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des BBV im Einvernehmen mit den hierzu berufenen Organen der Bezirke. Seine Aufgaben und Entscheidungen ergeben sich aus dieser Spielordnung, der Rechtsordnung und der Strafordnung.

3. Über alle Proteste gemäß dieser Spielordnung entscheidet der Spiel- bzw. der Jugendausschuss. Entscheidungen des Spiel- bzw. Jugendausschusses, die nicht verwaltungsmäßiger Natur sind, stellen Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechts- und Strafordnung dar. Sie müssen daher unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung herbeigeführt werden.

§ 5 Aufgaben des BBV-Spielausschusses

Unter Aufsicht des BBV-Spielausschusses werden durchgeführt:

Bayerische Einzelmeisterschaften,
Bayerische Mannschaftsmeisterschaften,
Mannschaftsmeisterschaften der Bayernligen,
Bayerische Ranglistenturniere

~~Freundschaftsspiele auf Verbandsebene.~~

§ 6 Besondere Aufgaben des BBV-Spielausschusses

~~Die Teilnehmer an den Deutschen Einzelmeisterschaften legt entsprechend ihrer Qualifikation der Spielausschuss fest. Die Festlegung der Teilnehmer an den Südostddeutschen und den Deutschen Einzelmeisterschaften entsprechend ihrer Qualifikation.~~

§ 7 Spielausschüsse der Bezirke

Der Bezirksvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Spiel- bzw. Jugendausschusses auf Bezirksebene, sofern nicht ein Sportwart bzw. Jugendwart gewählt

ist. Der Bezirksvorsitzende kann die Aufgaben im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand delegieren.

§ 8

1. Unter Aufsicht des Spielausschusses auf Bezirksebene werden durchgeführt:

- 1.1. Bezirkseinzelseisterschaften,
- 1.2. Bezirksmannschaftsmeisterschaften,
- 1.3. Bezirksranglistenturniere.

2. Unter Aufsicht des Jugendausschusses auf Bezirksebene werden durchgeführt:

- 2.1. Schüler/Jugend Bezirkseinzelseisterschaften,
- 2.2. Schüler/Jugend Bezirksmannschaftsmeisterschaften,
- 2.3. E-Ranglistenturniere.

3. Weitere Aufgaben können den jeweiligen Ausschüssen nach dieser Spielordnung übertragen werden.

4. § 4 gilt sinngemäß auch für die Spiel- und Jugendausschüsse auf Bezirksebene.

§ 9 Spielerlaubnis

1. Zur Teilnahme am offiziellen Spielbetrieb des BBV sind nur Personen berechtigt, die in die derzeit gültige Spielerliste eingetragen sind.

ist. Der Bezirksvorsitzende kann die Aufgaben im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand delegieren.

§ 8 Wettbewerbe auf Bezirksebene

1. Unter Aufsicht des Spielausschusses auf Bezirksebene werden durchgeführt:

- 1.1. Bezirkseinzelseisterschaften,
- 1.2. Bezirksmannschaftsmeisterschaften,
- 1.3. Bezirksranglistenturniere.

2. Unter Aufsicht des Jugendausschusses auf Bezirksebene werden durchgeführt:

- 2.1. Schüler/Jugend Bezirkseinzelseisterschaften,
- 2.2. Schüler/Jugend Bezirksmannschaftsmeisterschaften,
- 2.3. E-Ranglistenturniere.

3. Weitere Aufgaben können den jeweiligen Ausschüssen nach dieser Spielordnung übertragen werden.

4. § 4 Nr. 2 und 3 gelten sinngemäß auch für die Spiel- und Jugendausschüsse auf Bezirksebene.

§ 9 Spielerlaubnis

1. Zur Teilnahme am offiziellen Spielbetrieb des BBV sind nur Personen berechtigt, die in die derzeit gültige Spielerliste eingetragen sind. Der BBV führt und kontrolliert diese Liste.

2. Die Spielerlaubnis wird auf Antrag des Mitgliedsvereins vom BBV erteilt und gilt ab dem Tag der Eintragung in die Spielerliste. Eine rückwirkende Erteilung ist ausgeschlossen. Antragseingang ist der vom Onlinesystem erfasste Tag.

3. Eine Spielerlaubnis kann ganzjährig beantragt und erteilt werden. Jede Person darf nur für einen (1) Verein eine Spielerlaubnis besitzen. Ein Wechsel gilt als Vereinswechsel und ist vom neuen Verein online zu beantragen.

4. Beim Wechsel zu, bzw. von einem anderen Landesverband des DBV ist zur Erteilung der Spielerlaubnis die Freigabeerklärung des bisherigen Landesverbands erforderlich. Spielerlaubnisangelegenheiten werden innerhalb des BBV zwischen Verband und Vereinen, außerhalb unter Einbeziehung der betroffenen Landesverbände geregelt.

5. Bei einem Wechsel innerhalb des BBV besteht keine Wartezeit; bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband beträgt sie höchstens vier Wochen, abhängig von der Freigabe. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

6. Innerhalb einer Spielsaison sind höchstens zwei Vereinswechsel zulässig. Während einer Sperrzeit im

2. Zuständig für die Führung und Kontrolle der Spielerliste ist der BBV.

§ 10 Regelung entfallen

§ 11

Eine Spielerlaubnis kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Eintragung durch den BBV in die Spielerliste, der nicht vor dem Tag der systemisch erfassten Onlinebeantragung auf Erteilung der Spielerlaubnis liegen darf. Als Eingangstermin eines Antrags auf Spielerlaubnis gilt der im Onlinedienst systemisch erfasste Tag.

§ 12

Wechselt eine Person ihre Spielerlaubnis in einen anderen Landesverband des DBV, so ist zur Erteilung der Spielerlaubnis die Freigabeerklärung des letzten Landesverbands erforderlich. Diese Freigabe fordert die BBV-Geschäftsstelle bei einem Wechsel der Spielerlaubnis zu einem bayerischen Verein an.

§ 13 bleibt offen

§ 14

Die Spielerlaubnis wird auf Antrag des Mitgliedsvereins vom BBV erteilt und gilt ab Aufnahme in die Spielerliste des Mitgliedvereins.

§ 15

Eine Spielerlaubnis kann ganzjährig ohne Unterbrechung beantragt und erteilt werden.

§ 16

Ein Verbandsangehöriger kann Mitglied mehrerer Vereine sein, besitzt jedoch die Spielerlaubnis nur für einen Verein. Ein Wechsel dieser Spielerlaubnis kommt einem Vereinswechsel gleich. Die Spielerlaubnis eines übergetretenen Verbandsangehörigen ist vom neuen Verein beim BBV online zu beantragen.

Die Spielerlaubnisangelegenheiten werden innerhalb des BBV nur zwischen Verband und Vereinen geregelt, außerhalb des BBV unter Einschaltung des zudem betroffenen Landesverbands.

§ 17 Wartezeiten

1. Bei einem Wechsel der Spielerlaubnis innerhalb des BBV gibt es keine Wartezeit; bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband beträgt sie höchstens vier Wochen (abhängig von der Freigabe des abgebenden Landesverbands).

Sinne der Strafordnung ist ein Wechsel ausgeschlossen. Nach dem Wechsel ist die Teilnahme an Einzelwettbewerben sofort möglich, an Mannschaftswettbewerben unter Berücksichtigung des § 29 Nr.2.

~~2. Zuständig für die Führung und Kontrolle der Spielerliste ist der BBV.~~

~~§ 10 Regelung entfallen~~

~~§ 11~~

~~Eine Spielerlaubnis kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. Der früheste Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Eintragung durch den BBV in die Spielerliste, der nicht vor dem Tag der systemisch erfassten Onlinebeantragung auf Erteilung der Spielerlaubnis liegen darf. Als Eingangstermin eines Antrags auf Spielerlaubnis gilt der im Onlinedienst systemisch erfasste Tag.~~

~~§ 12~~

~~Wechselt eine Person ihre Spielerlaubnis in einen anderen Landesverband des DBV, so ist zur Erteilung der Spielerlaubnis die Freigabeerklärung des letzten Landesverbands erforderlich. Diese Freigabe fordert die BBV-Geschäftsstelle bei einem Wechsel der Spielerlaubnis zu einem bayerischen Verein an.~~

~~§ 13 bleibt offen~~

~~§ 12 Erteilung der Spielerlaubnis durch den BBV~~

~~Die Spielerlaubnis wird auf Antrag des Mitgliedsvereins vom BBV erteilt und gilt ab Aufnahme in die Spielerliste des Mitgliedvereins.~~

~~§ 15~~

~~Eine Spielerlaubnis kann ganzjährig ohne Unterbrechung beantragt und erteilt werden.~~

~~§ 13 Spielerlaubnis und Vereinszugehörigkeit~~

~~Ein Verbandsangehöriger kann Mitglied mehrerer Vereine sein, besitzt jedoch die Spielerlaubnis nur für einen Verein. Ein Wechsel dieser Spielerlaubnis kommt einem Vereinswechsel gleich. Die Spielerlaubnis eines übergetretenen Verbandsangehörigen ist vom neuen Verein beim BBV online zu beantragen.~~

~~Die Spielerlaubnisangelegenheiten werden innerhalb des BBV nur zwischen Verband und Vereinen geregelt, außerhalb des BBV unter Einschaltung des zudem betroffenen Landesverbands.~~

~~§ 17 Wartezeiten~~

~~1. Bei einem Wechsel der Spielerlaubnis innerhalb des BBV gibt es keine Wartezeit; bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband beträgt sie höchstens vier Wochen (abhängig von der Freigabe des abgebenden Landesverbands).~~

2. Ein Wechsel der Spielerlaubnis bei Jugendlichen kann nur mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten erfolgen.

3. Die Wartezeit beginnt mit dem § 11 entsprechenden Eingang des Antrags bei der BBV-Geschäftsstelle bzw. dem vom Onlinedienst systemisch erfassten Tag.

§ 18

Im Laufe der Spielsaison kann ein Aktiver höchstens zweimal den Verein wechseln und für diesen eine Spielerlaubnis erhalten. Wurde eine Person disqualifiziert oder gesperrt, so ist während der Sperrzeit ein Vereinswechsel nicht möglich. Nach einem Wechsel darf eine Person mit Spielerlaubnis sofort für den neuen Verein an Einzelmeisterschaften und Einzelturnieren teilnehmen. Für die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen müssen die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 erfüllt sein.

§ 19 Regelung (Früher: Nachweispflicht der Auslandsfreigabe) entfallen

§ 20 Altersklassen

1. Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- 1.1. Schüler U 11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
- 1.2. Schüler U 13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
- 1.3. Schüler U 15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- 1.4. Jugendliche U 17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
- 1.5. Jugendliche U 19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr
- 1.6. Junioren U 22 bis zum vollendeten 22. Lebensjahr
- 1.7. Aktive nach vollendetem 18. Lebensjahr
- 1.8. Senioren O 35 nach vollendetem 35. Lebensjahr
- 1.9. Senioren O 40 nach vollendetem 40. Lebensjahr
- 1.10. Senioren O 45 nach vollendetem 45. Lebensjahr
- 1.11. Senioren O 50 nach vollendetem 50. Lebensjahr
- 1.12. Senioren O 55 nach vollendetem 55. Lebensjahr
- 1.13. Senioren O 60 nach vollendetem 60. Lebensjahr
- 1.14. Senioren O 65 nach vollendetem 65. Lebensjahr
- 1.15. Senioren O 70 nach vollendetem 70. Lebensjahr
- 1.16. Senioren O 75 nach vollendetem 75. Lebensjahr

2. Zur Teilnahme an allen Meisterschaften gilt der 31. Dezember als Stichtag für die Einstufung in die entsprechende Altersklasse. Wer nach diesem Tag z. B. das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt für die gesamte Spielzeit als Jugendlicher.

~~2. Ein Wechsel der Spielerlaubnis bei Jugendlichen kann nur mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten erfolgen.~~

~~3. Die Wartezeit beginnt mit dem § 11 entsprechenden Eingang des Antrags bei der BBV-Geschäftsstelle bzw. dem vom Onlinedienst systemisch erfassten Tag.~~

~~§ 18~~

~~Im Laufe der Spielsaison kann ein Aktiver höchstens zweimal den Verein wechseln und für diesen eine Spielerlaubnis erhalten. Wurde eine Person disqualifiziert oder gesperrt, so ist während der Sperrzeit ein Vereinswechsel nicht möglich. Nach einem Wechsel darf eine Person mit Spielerlaubnis sofort für den neuen Verein an Einzelmeisterschaften und Einzelturnieren teilnehmen. Für die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen müssen die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 erfüllt sein.~~

§ 10 Nachweispflicht der Auslandsfreigabe

Frühere Nachweispflicht der Auslandsfreigabe entfällt.

§ 11 Altersklassen

1. Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- 1.1. Schüler U 11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
- 1.2. Schüler U 13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
- 1.3. Schüler U 15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- 1.4. Jugendliche U 17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
- 1.5. Jugendliche U 19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr
- 1.6. Junioren U 22 bis zum vollendeten 22. Lebensjahr
- 1.7. Aktive nach vollendetem 18. Lebensjahr
- 1.8. Senioren O 35 nach vollendetem 35. Lebensjahr
- 1.9. Senioren O 40 nach vollendetem 40. Lebensjahr
- 1.10. Senioren O 45 nach vollendetem 45. Lebensjahr
- 1.11. Senioren O 50 nach vollendetem 50. Lebensjahr
- 1.12. Senioren O 55 nach vollendetem 55. Lebensjahr
- 1.13. Senioren O 60 nach vollendetem 60. Lebensjahr
- 1.14. Senioren O 65 nach vollendetem 65. Lebensjahr
- 1.15. Senioren O 70 nach vollendetem 70. Lebensjahr
- 1.16. Senioren O 75 nach vollendetem 75. Lebensjahr
- 1.17. Senioren O 80 nach vollendetem 80. Lebensjahr**

2. Zur Teilnahme an allen Meisterschaften gilt der 31. Dezember als Stichtag für die Einstufung in die entsprechende Altersklasse. Wer nach diesem Tag z. B. das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt für die gesamte Spielzeit als Jugendlicher.

3. Die in Abs. 1 Nr. 1.2. - 1.7. genannten Altersklassen können nicht an einer Meisterschaft jüngerer Altersklassen teilnehmen. Ein Start von Aktiven in anderen Altersklassen ist nur möglich, wenn die entsprechenden Altersvoraussetzungen erfüllt sind. Die in Abs. 1 Nr. 1.9. - 1.16. genannten Altersklassen können in jüngeren Seniorenklassen, die in Abs. 1 Nr. 1.8. – 1.15. genannten Altersklassen nicht aber in älteren Altersklassen starten.

§ 21 Jugendfreigabe

1. Eine vorzeitige Erklärung von Jugendlichen zu Aktiven ist unzulässig, jedoch dürfen Jugendliche auch in Aktivenmannschaften eingesetzt werden, wenn sie am 31.12. der betreffenden Spielsaison das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die zur Teilnahme am Spielbetrieb der Aktiven berechtigten Jugendlichen dürfen auch in Schüler-/Jugendmannschaften des Vereins eingesetzt werden. Bei Kollisionen der Spieltage der Jugend und der Aktiven besteht, soweit nicht § 50 Nummer 2 etwas anderes regelt, keine Verlegungspflicht.

§ 22 Spielsaison

Die Spielsaison beginnt am 01.09. und endet am 30.06. des folgenden Jahres. Im Schüler- und Jugendbereich richtet sich die Turniersaison nach dem Kalenderjahr.

§ 23

1. Aus der Spielordnung des DBV ergeben sich die Termine für die Durchführung der regionalen Meisterschaften und Veranstaltungen, die auf der offiziellen Homepage des Verbands veröffentlicht werden.

2. Diese Termine setzen für einen geordneten Spielbetrieb in Bayern nachstehende Zeiteinteilung voraus:

2.1. Der Spielplan der Oberliga Bayern und der Bayernligen orientiert sich an den höheren Ligen. Die Mannschaftsmeisterschaft soll Ende März jeden Jahres beendet werden. Allerdings werden Wochenenden in den Sommerferien nicht für Punktspiele genutzt. In den übrigen Ligen und Klassen müssen Mannschaftsmeisterschaften bis Ende April jeden Jahres durchgeführt sein.

2.2. Die nötigen Aufstiegsspiele müssen bis Ende Mai abgewickelt werden.

3. Die in Abs. 1 Nr. 1.2. - 1.7. genannten Altersklassen können nicht an einer Meisterschaft jüngerer Altersklassen teilnehmen. Ein Start von Aktiven in anderen Altersklassen ist nur möglich, wenn die entsprechenden Altersvoraussetzungen erfüllt sind. Die in Abs. 1 Nr. 1.9. - 1.17. genannten Altersklassen können in jüngeren Seniorenklassen, die in Abs. 1 Nr. 1.8. – 1.15. genannten Altersklassen nicht aber in älteren Altersklassen starten.

§ 12 Jugendfreigabe

1. Eine vorzeitige Erklärung von Jugendlichen zu Aktiven ist unzulässig, jedoch dürfen Jugendliche auch in Aktivenmannschaften eingesetzt werden, wenn sie am 31.12. der betreffenden Spielsaison das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die zur Teilnahme am Spielbetrieb der Aktiven berechtigten Jugendlichen dürfen auch in Schüler-/Jugendmannschaften des Vereins eingesetzt werden. Bei Kollisionen der Spieltage der Jugend und der Aktiven besteht, soweit nicht § 39 Nummer 2 etwas anderes regelt, keine Verlegungspflicht.

§ 13 Spielsaison

Die Spielsaison beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Im Schüler- und Jugendbereich richtet sich die Turniersaison nach dem Kalenderjahr.

§ 14 Zeitliche Vorgaben

1. Aus der Spielordnung des DBV ergeben sich die Termine für die Durchführung der regionalen Meisterschaften und Veranstaltungen, die auf der offiziellen Homepage des Verbands veröffentlicht werden.

2. Diese Termine setzen für einen geordneten Spielbetrieb in Bayern nachstehende Zeiteinteilung voraus:

2.1. Der Spielplan der Oberliga Bayern und der Bayernligen orientiert sich an den höheren Ligen. Die Mannschaftsmeisterschaft soll Ende März jeden Jahres beendet werden. Allerdings werden Wochenenden in den Sommerferien nicht für Punktspiele genutzt. In den übrigen Ligen und Klassen müssen Mannschaftsmeisterschaften bis Ende April jeden Jahres durchgeführt sein.

2.2. Die nötigen Aufstiegsspiele müssen bis Ende Mai abgewickelt werden.

2.3. Die Meldung der Mannschaft für die nachfolgende Spielsaison an den Bezirk bzw. BBV muss bis 31. Mai, die Ranglistenmeldung für die Vorrunde bis 1.8., für die Rückrunde bis 31.12. erfolgen.

2.3. Die Bezirksmeisterschaften müssen mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin der nächsthöheren Meisterschaft durchgeführt sein.

Verantwortlich für die Durchführung sind die zuständigen Spielausschüsse auf Bezirksebene. Werden die Bezirksmeisterschaften aus besonderem Anlass noch in die für die Mannschaftsrunde gedachte Zeitspanne gelegt, so ist dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht auf die für Mannschaftsrunden vorgesehenen Wochenenden fallen. Die Teilnahme an Bezirksmeisterschaften wird nicht als Entschuldigung für ein Nichtantreten zu einem Punktspiel anerkannt.

§ 24 Halle und Spielfelder

1. Die entsprechenden Bestimmungen der offiziellen Badminton-Spielregeln (Regeln 1 - 3) sind verbindlich.

2. Der freie Raum zwischen der Seitenlinie zu einem anderen Spielfeld oder der Wand darf einen Abstand von 30 cm nicht unterschreiten. Nach hinten muss ein Spielfeld wenigstens einen hindernisfreien Auslauf von 130 cm haben, bis auf weiteres ist für den Spielbetrieb auch ein hindernisfreier Auslauf von 80 cm zugelassen. In dieser Entfernung muss eine Person mit einem nach oben gestrecktem Schläger aufrecht stehen können, ohne die Decke oder andere Hindernisse zu berühren.

3. Die Höhe der Halle soll 9,00 m betragen, jedoch ist in Anbetracht dessen, dass die derzeitigen Hallen meist niedriger sind, eine lichte Hallenhöhe von 5,00 m für den Spielbetrieb bis auf weiteres zugelassen.

4. Das Tages- und Kunstlicht muss den Spielraum ausreichend, gleichmäßig und blendungsfrei ausleuchten. Fenster und Lichtwände müssen darum an der Seite der Spielfelder liegen. Die in Spielrichtung liegenden Fenster sind abzudunkeln.

5. Der Fußbodenbelag muss fehlerfrei und möglichst rutschfest, die Spielfeldmarkierung deutlich erkennbar sein.

6. Die Halle muss so temperiert sein, dass es vertretbar ist, darin zu spielen und sich aufzuhalten. Die Temperatur darf nicht weniger als 15° betragen. Die Beweislast trägt die Person, die sich auf die nicht ausreichende Temperatur beruft.

7. Alle Spielflächen, die den oben genannten Anforderungen nicht genügen, sind für die Verbandsspiele nicht zugelassen. In Zweifelsfällen kann auf Antrag eine Abnahme der Halle durch einen Verbandsbeauftragten erfolgen. Die Kosten für die Abnahme gehen zu Lasten des Antragstellers,

2.4. Die Bezirksmeisterschaften müssen mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin der nächsthöheren Meisterschaft durchgeführt sein.

Verantwortlich für die Durchführung sind die zuständigen Spielausschüsse auf Bezirksebene. Werden die Bezirksmeisterschaften aus besonderem Anlass noch in die für die Mannschaftsrunde gedachte Zeitspanne gelegt, so ist dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht auf die für Mannschaftsrunden vorgesehenen Wochenenden fallen. Die Teilnahme an Bezirksmeisterschaften wird nicht als Entschuldigung für ein Nichtantreten zu einem Punktspiel anerkannt.

§ 15 Halle und Spielfelder

1. Die entsprechenden Bestimmungen der offiziellen Badminton-Spielregeln (~~Regeln 1—3~~) sind verbindlich.

2. Der freie Raum zwischen der Seitenlinie zu einem anderen Spielfeld oder der Wand darf einen Abstand von 30 cm nicht unterschreiten. Nach hinten muss ein Spielfeld wenigstens einen hindernisfreien Auslauf von 130 cm haben, bis auf weiteres ist für den Spielbetrieb auch ein hindernisfreier Auslauf von 80 cm zugelassen. In dieser Entfernung muss eine Person mit einem nach oben gestrecktem Schläger aufrecht stehen können, ohne die Decke oder andere Hindernisse zu berühren.

3. Die Höhe der Halle soll 9,00 m betragen, jedoch ist in Anbetracht dessen, dass die derzeitigen Hallen meist niedriger sind, eine lichte Hallenhöhe von 5,00 m für den Spielbetrieb bis auf weiteres zugelassen.

4. Das Tages- und Kunstlicht muss den Spielraum ausreichend, gleichmäßig und blendungsfrei ausleuchten. Fenster und Lichtwände müssen darum an der Seite der Spielfelder liegen. Die in Spielrichtung liegenden Fenster sind abzudunkeln.

5. Der Fußbodenbelag muss fehlerfrei und möglichst rutschfest, die Spielfeldmarkierung deutlich erkennbar sein.

6. Die Halle muss so temperiert sein, dass es vertretbar ist, darin zu spielen und sich aufzuhalten. Die Temperatur darf nicht weniger als 15° betragen. Die Beweislast trägt die Person, die sich auf die nicht ausreichende Temperatur beruft.

7. Alle Spielflächen, die den oben genannten Anforderungen nicht genügen, sind für die Verbandsspiele nicht zugelassen. In Zweifelsfällen kann auf Antrag eine Abnahme der Halle durch einen vom Schiedsrichterwart benannten Verbandsfunktionär erfolgen. Die Kosten für die

sofern die Halle als beispielbar erklärt wird; im anderen Fall trägt der Verein, der die Halle benutzen will, die Kosten.

§ 25 Ballmarken

1. Bei allen Veranstaltungen nach § 3 Nummer 1 bis 9 muss in allen Altersklassen mit zugelassenen Naturfederbällen gespielt werden. Zusätzlich sind bei den Veranstaltungen nach § 3 Nummer 1, 5 und 8 (ausschließlich in den Bezirksklassen A und B) zugelassene Synthetikbälle erlaubt. Die Ballart (Naturfederball oder Synthetikball) ist dabei zusätzlich für den Spielbetrieb der Aktiven vor jeder Veranstaltung/Spielsaison festzulegen und für die gesamte Dauer der jeweiligen Veranstaltung/Spielsaison nach § 3 Nummer 1, 5 und 8 (ausschließlich in den Bezirksklassen A und B) bindend.

2. Über die Zulassung entscheidet der BBV-Spielausschuss durch eine jährlich stattfindende Testung der Bälle. Der BBV-Spielausschuss legt für die Veranstaltungen nach § 3 Nummer 1 bis 9 sowohl Ballhersteller und Ballmarke als auch Ballkategorie fest. Die Zulassung erfolgt in jeder Saison neu. Der BBV-Spielausschuss kann in Ausnahmefällen auch während der Saison weitere Ballhersteller sowie Ballmarken zulassen.

3. Bei bestehenden Sponsorenverträgen können für Veranstaltungen auf Landesebene bestimmte Ballhersteller durch die Geschäftsführung festgelegt werden.

4. Bei Veranstaltungen nach § 3 Nummer 11 und 12 bleibt den Veranstaltern die Wahl des Ballherstellers sowie der Ballmarke überlassen.

§ 26 Turniere

Die DBV-Spielordnung und ihre Anlagen (III und IV) regeln alle Einzelheiten, die mit der Durchführung von Turnieren in Verbindung stehen und sind Bestandteil der BBV-Spielordnung.

§ 27

Turniere können von allen dem BBV angeschlossenen Vereinen veranstaltet werden.

§ 28

Bei Turnieren für Aktive auf Bezirks- und Landesebene sind auch Jugendliche startberechtigt, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Abnahme gehen zu Lasten des Antragstellers, sofern die Halle als beispielbar erklärt wird; im anderen Fall trägt der Verein, der die Halle benutzen will, die Kosten.

8. Als Standardspielfeld für jeglichen Spielbetrieb gilt das Doppelspielfeld. Einzelspielfelder dürfen nur bei Platzmangel verwendet werden.

§ 16 Ballmarken

1. Bei allen Veranstaltungen nach § 3 Nummer 1 bis 9 muss in allen Altersklassen mit zugelassenen Synthetik- oder Naturfederbällen gespielt werden. ~~Zusätzlich sind bei den Veranstaltungen nach § 3 Nummer 1, 5 und 8 (ausschließlich in den Bezirksklassen A und B) zugelassene Synthetikbälle erlaubt. Die Ballart (Naturfederball oder Synthetikball) ist dabei zusätzlich für den Spielbetrieb der Aktiven vor jeder Veranstaltung/Spielsaison festzulegen und für die gesamte Dauer der jeweiligen Veranstaltung/Spielsaison nach § 3 Nummer 1, 5 und 8 (ausschließlich in den Bezirksklassen A und B) bindend.~~

2. Über die Zulassung entscheidet der BBV-Spielausschuss durch eine jährlich stattfindende Testung der Bälle. Der BBV-Spielausschuss legt für die Veranstaltungen nach § 3 Nummer 1 bis 9 sowohl Ballhersteller und Ballmarke als auch Ballkategorie fest. Die Zulassung erfolgt in jeder Saison neu. Der BBV-Spielausschuss kann in Ausnahmefällen auch während der Saison weitere Ballhersteller sowie Ballmarken zulassen.

3. Bei bestehenden Sponsorenverträgen können für Veranstaltungen auf Landesebene bestimmte Ballhersteller durch die Geschäftsführung festgelegt werden.

4. Bei Veranstaltungen nach § 3 Nummer 10 und 11 bleibt den Veranstaltern die Wahl des Ballherstellers sowie der Ballmarke überlassen.

§ 17 Turniere

Die DBV-Spielordnung und ihre Anlagen (III und IV) regeln alle Einzelheiten, die mit der Durchführung von Turnieren in Verbindung stehen und sind Bestandteil der BBV-Spielordnung.

~~§ 27~~

~~Turniere können von allen dem BBV angeschlossenen Vereinen veranstaltet werden.~~

§ 18 Teilnahmevoraussetzungen an Turnieren für Jugendliche

Bei Turnieren für Aktive auf Bezirks- und Landesebene sind auch Jugendliche startberechtigt, sofern sie am 31.12. der betreffenden Spielsaison

Haben Jugendliche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind sie ebenfalls startberechtigt, wenn sie bereits an einer vorausgegangenen Bezirksmeisterschaft teilgenommen und ihre Spielstärke unter Beweis gestellt haben. Für die Meldung solcher Jugendlicher ist der Verein verantwortlich.

Die Ausrichter von Turnieren werden gebeten, den Jugendlichen diese Startmöglichkeit einzuräumen.

§ 29 Einzelmeisterschaften

1. Die Ausschreibung zu den Meisterschaften erstellt der BBV-Spielausschuss.

2. Die Durchführung dieser Meisterschaften und Veranstaltungen hat im Rahmen der DBV-Spielordnung und ihrer Anlagen (III und IV) zu erfolgen.

3. Bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren auf Bezirks- und Verbandsebene können in allen Altersklassen deutsche Staatsangehörige sowie Ausländer starten, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung einen länger als drei Monate bestehenden Erstwohnsitz in Deutschland haben und nachweisen können. Eine Spielberechtigung für einen Verein des BBV muss bei jedem Teilnehmer bestehen.

4. Wenn weniger als vier Personen in einer Disziplin melden, gilt:

5. bei nur einer Meldung spielt der Teilnehmer (bei Meisterschaften nach § 20.1.1.8ff) in der nächstjüngeren (bei Meisterschaften in den Klassen des § 20 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.5) in der nächstälteren Klasse. Ein Meistertitel Eine Meisterschaft einer Altersklasse mit nur einem Teilnehmer wird nicht benannt vergeben.

6. bei 2 teilnehmenden Personen wird lediglich das Finalspiel ausgetragen.

7. bei 3 teilnehmenden Personen werden die Platzierungen in einer Gruppe ermittelt.

8. Bei den Meisterschaften der Junioren und Aktiven auf Bezirks- und Landesebene können auch Jugendliche teilnehmen, sofern sie gemäß § 21 SpO in Aktivenmannschaften einsatzberechtigt sind.

§ 30

1. Teilnahmeberechtigt an den Bayerischen Einzelmeisterschaften der Altersklassen gemäß SpO § 20 Abs. 1 Punkt 1.1. bis 1.5. sind Personen, die sich gemäß folgender Regelung qualifiziert haben:

das 14. Lebensjahr vollendet haben. ~~Haben Jugendliche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind sie ebenfalls startberechtigt, wenn sie bereits an einer vorausgegangenen Bezirksmeisterschaft teilgenommen und ihre Spielstärke unter Beweis gestellt haben. Für die Meldung solcher Jugendlicher ist der Verein verantwortlich.~~

~~Die Ausrichter von Turnieren werden gebeten, den Jugendlichen diese Startmöglichkeit einzuräumen.~~

§ 19 Einzelmeisterschaften

1. Die Ausschreibung zu den Meisterschaften erstellt der BBV-Spielausschuss.

2. Die Durchführung dieser Meisterschaften und Veranstaltungen hat im Rahmen der DBV-Spielordnung und ihrer Anlagen (III und IV) zu erfolgen.

3. Bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren auf Bezirks- und Verbandsebene können in allen Altersklassen deutsche Staatsangehörige sowie Ausländer starten.

~~die zum Zeitpunkt der Veranstaltung einen länger als drei Monate bestehenden Erstwohnsitz in Deutschland haben und nachweisen können. Eine Spielberechtigung für einen Verein des BBV muss bei jedem Teilnehmer bestehen.~~ Eine Spielberechtigung für einen Verein des BBV muss bei jedem Teilnehmer bestehen.

4. Wenn weniger als vier Personen in einer Disziplin melden, gilt:

4.1. bei nur einer Meldung spielt der Teilnehmer (bei Meisterschaften nach § 11.1.1.8ff) in der nächstjüngeren (bei Meisterschaften in den Klassen des § 11 Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.5) in der nächstälteren Klasse. Ein Meistertitel Eine Meisterschaft einer Altersklasse mit nur einem Teilnehmer wird nicht benannt vergeben.

4.2. bei 2 teilnehmenden Personen wird lediglich das Finalspiel ausgetragen.

4.3. bei 3 teilnehmenden Personen werden die Platzierungen in einer Gruppe ermittelt.

5. Bei den Meisterschaften der Junioren und Aktiven auf Bezirks- und Landesebene können auch Jugendliche teilnehmen, sofern sie gemäß § 12 SpO in Aktivenmannschaften einsatzberechtigt sind.

§ 20 Teilnahmeberechtigung an Bayerischen Meisterschaften

1. Teilnahmeberechtigt an den Bayerischen Einzelmeisterschaften der Altersklassen U11 bis U19 gemäß SpO § 11 Abs. 1 Punkt 1.1. bis 1.5. sind Personen, die sich gemäß folgender Regelung qualifiziert haben:

1.1. Spieler oder Paarungen, die sich gemäß der aktuellen BBV-Turnierbestimmungen der Jugend über die BBV-Rangliste U11 - U19 einen Startplatz erspielt haben.

1.2. Spieler oder Paarungen, die sich bei den vorangegangenen Bezirksmeisterschaften qualifiziert haben: Die Bezirksquoten sind in den BBV-Turnierbestimmungen der Jugend detailliert aufgeführt.

2. Teilnahmeberechtigt an den Bayerischen Einzelmeisterschaften der Altersklassen gemäß SpO § 20 Abs. 1 Punkt 1.6. bis 1.17. sind Personen, die sich gemäß folgender Regelung qualifiziert haben:

3. Spieler oder Paare, die bei der letzten Meisterschaft in den Einzelwettbewerben im Semifinale und in den Doppelwettbewerben im Finale gestanden haben,

4. Spieler oder Paare, die sich bei den vorangegangenen Bezirksmeisterschaften qualifiziert haben. Die Anzahl der teilnehmenden Personen für die einzelnen Bezirke wird jährlich durch den BBV-Spielausschuss festgelegt.

5. Der BBV-Spielausschuss ist berechtigt weitere Meldungen zuzulassen, es sei denn, der Bezirk schreibt die Bezirksmeisterschaften ausdrücklich als Qualifikation für die Bayerische Meisterschaft vor. In einem solchen Fall kann die Meldung zur Bayerischen Meisterschaft nur durch den Bezirkssportwart erfolgen, der eine Meldung eines nicht nach § 30 Abs. 2 a) oder b) qualifizierten Spielers nur dann weitergeben muss, wenn dieser durch übergeordneten Einsatz an der Qualifikation verhindert war.

§ 31

1. Die Ausrichtung der in § 6 genannten Veranstaltungen kann jeder BBV-Mitgliedsverein übernehmen. Ein fristgerechter Bewerbungseingang auf die Turnierausrichtung hat zu erfolgen.

~~1.1. Spieler oder Paarungen, die sich gemäß der aktuellen BBV-Turnierbestimmungen der Jugend über die BBV-Rangliste U11 - U19 einen Startplatz erspielt haben.~~

~~1.2. Spieler oder Paarungen, die sich bei den vorangegangenen Bezirksmeisterschaften qualifiziert haben: Die Bezirksquoten sind in den BBV-Turnierbestimmungen der Jugend detailliert aufgeführt.~~

1.1. Die zum in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt bestplatzierten, gemeldeten und teilnahmeberechtigten Spieler bzw. Paarungen der Badminton Deutschland Ranglisten erhalten einen Ranglistenfreiplatz. Dies sind im Einzel 12 Startplätze, sowie im Doppel und Mixed jeweils 8 Startplätze.

1.2. Darüber hinaus werden bei den Regionalmeisterschaften Nord und Süd Quotenplätze erspielt. Diese betragen jeweils im Einzel 6 Startplätze, im Doppel 4 Startplätze und im Mixed 6 Startplätze.

2. Teilnahmeberechtigt an den Bayerischen Einzelmeisterschaften der Altersklassen gemäß SpO § 11 Abs. 1 Punkt 1.6. bis 1.17. sind Personen, die sich gemäß folgender Regelung qualifiziert haben:

2.1. Spieler oder Paare, die bei der letzten Meisterschaft in den Einzelwettbewerben im Semifinale und in den Doppelwettbewerben im Finale gestanden haben,

2.2. Spieler oder Paare, die sich bei den vorangegangenen Bezirksmeisterschaften qualifiziert haben. Die Anzahl der teilnehmenden Personen für die einzelnen Bezirke wird jährlich durch den BBV-Spielausschuss festgelegt.

3. Der BBV-Spielausschuss ist berechtigt weitere Meldungen zuzulassen, es sei denn, der Bezirk schreibt die Bezirksmeisterschaften ausdrücklich als Qualifikation für die Bayerische Meisterschaft vor. In einem solchen Fall kann die Meldung zur Bayerischen Meisterschaft nur durch den Bezirkssportwart erfolgen, der eine Meldung eines nicht nach § 20 Abs. 2, Nr. 2.1 oder 2.2 qualifizierten Spielers nur dann weitergeben muss, wenn dieser durch übergeordneten Einsatz an der Qualifikation verhindert war.

§ 21 Vergabe von Turnieren und Meisterschaften

1. Die Ausrichtung der in § 5 genannten Veranstaltungen kann jeder BBV-Mitgliedsverein übernehmen. Ein fristgerechter Bewerbungseingang auf die Turnierausrichtung hat zu erfolgen.

2. Turniere ohne Ausrichterbewerbung werden erneut ausgeschrieben. Der jeweils verantwortliche Ausschuss entscheidet anschließend über die Vergabe der Veranstaltungen.

3. Die Vergabe der Bezirkseinzelleistungen erfolgt sinngemäß durch den Bezirksspielausschuss.

4. Der schriftliche Bescheid, dass der Bewerber mit der Ausrichtung einer Meisterschaft beauftragt wird, hat die Auflage zu enthalten, dass der Ausrichter sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich verpflichtet,

4.1. die Meisterschaft zum festgesetzten Zeitpunkt

4.2. in der vorgesehenen Halle durchzuführen, widrigenfalls er für die Folgen schadenersatzpflichtig gemacht bzw. einem Rechtsverfahren unterworfen wird.

Mannschaftswettkämpfe

A. Allgemeines

§ 32

1. Für die Abwicklung von Mannschaftswettkämpfen ist der jeweilige Heimverein verantwortlich, wobei die Spielleitung möglichst keine aktiv beteiligte Person sein soll. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, so sind Schiedsrichter von beiden Vereinen zu stellen.

2. Jede Mannschaft hat eine verantwortliche Mannschaftsleitung zu benennen, die allein zur Vertretung der Mannschaft berechtigt ist; sie braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

§ 33

Die Durchführung der Mannschaftspokalwettbewerbe nach § 3.9 SpO wird in einer Anlage zur Spielordnung geregelt.

B. Mannschaftsmeisterschaften

§ 34

1. Für die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften der Aktiven können neben dieser Spielordnung spezielle Durchführungsbestimmungen gelten.

2. Die Durchführungsbestimmungen werden erlassen

2.1. vom Bezirks-Spielausschuss für den jeweiligen Bezirk,

2.2. vom BBV-Spielausschuss für die Oberliga Bayern sowie die Bayernligen.

3. In jeder Spielzeit werden Mannschaftsmeisterschaften der Aktiven ausgetragen. Die Einteilung der Mannschaften

2. Turniere ohne Ausrichterbewerbung werden erneut ausgeschrieben. Der jeweils verantwortliche Ausschuss entscheidet anschließend über die Vergabe der Veranstaltungen.

3. Die Vergabe der Bezirkseinzelleistungen erfolgt sinngemäß durch den Bezirksspielausschuss.

4. Der schriftliche Bescheid, dass der Bewerber mit der Ausrichtung einer Meisterschaft beauftragt wird, hat die Auflage zu enthalten, dass der Ausrichter sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich verpflichtet,

4.1. die Meisterschaft zum festgesetzten Zeitpunkt

4.2. in der vorgesehenen Halle durchzuführen, widrigenfalls er für die Folgen schadenersatzpflichtig gemacht bzw. einem Rechtsverfahren unterworfen wird.

Mannschaftswettkämpfe

A. Allgemeines

§ 22 Durchführung von Mannschaftswettkämpfen

1. Für die Abwicklung von Mannschaftswettkämpfen ist der jeweilige Heimverein verantwortlich, wobei die Spielleitung möglichst keine aktiv beteiligte Person sein soll. Stehen keine neutralen Schiedsrichter zur Verfügung, so sind Schiedsrichter von beiden Vereinen zu stellen.

2. Jede Mannschaft hat eine verantwortliche Mannschaftsleitung zu benennen, die allein zur Vertretung der Mannschaft berechtigt ist; sie braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

§ 23 Durchführung der Mannschaftspokalwettbewerbe

Die Durchführung der Mannschaftspokalwettbewerbe nach § 3.9 SpO wird in einer Anlage zur Spielordnung geregelt.

B. Mannschaftsmeisterschaften

§ 24 Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften der Aktiven

1. Für die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften der Aktiven können neben dieser Spielordnung spezielle Durchführungsbestimmungen gelten.

2. Die Durchführungsbestimmungen werden erlassen

2.1. vom Bezirks-Spielausschuss für den jeweiligen Bezirk,

2.2. vom BBV-Spielausschuss für die Oberliga Bayern sowie die Bayernligen.

3. In jeder Spielzeit werden Mannschaftsmeisterschaften der Aktiven ausgetragen. Die Einteilung der Mannschaften

richtet sich nach der gebietlichen Zugehörigkeit und nach den Abschlusstabellen der Vorsaison.

§ 35

1. Für die Verbandsspiele der Schüler und Jugend gelten alle Bestimmungen dieser Spielordnung sinngemäß unter der Voraussetzung, dass die Jugendmannschaft die "höhere" Mannschaft und die Schülermannschaft die "niedrigere" Mannschaft im Sinne von § 40 bedeutet.

2. In Jugendmannschaften sind grundsätzlich auch Schüler spielberechtigt.

3. Nimmt ein Verein sowohl mit der Jugend- als auch mit Schüler-Mannschaften an Punktrunden und Mannschaftsmeisterschaften teil, dürfen in der Jugendmannschaft Schüler nur ihrer Spielstärke entsprechend eingesetzt werden. Unter ihrer Spielstärke eingestufte Schüler sind für den Einsatz in einer anderen Mannschaft gesperrt.

4. Die Bezirks-Jugendausschüsse nehmen die Gruppeneinteilung der Jugend- und Schüler-Mannschaften in ihrem Bezirk selbst vor.

5. An der bayerischen Mannschaftsmeisterschaft der Schüler U15 und der Jugend U19 können die Bezirksmeister oder deren Vertreter teilnehmen. Neben diesen jeweils sechs Mannschaften benennt der BBV-Jugendausschuss zwei weitere Mannschaften je Altersklasse. Die Bezirke können auch mehr als die qualifizierten Mannschaften melden. Wird das Teilnehmerkontingent nicht voll ausgeschöpft, gehen die freien Plätze zuerst an den Ausrichter und dann an die spielstärksten, zusätzlich gemeldeten Mannschaften. Als Kriterium gilt hier die Punktezahl anhand der Deutschen Rangliste der Jugend im Einzel (analog der Ermittlung der Sitzplätze für die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft).

§ 36

1. Die teilnehmenden Mannschaften werden in folgende Ligen/Klassen eingeteilt:

1. Bundesliga, 2. Bundesliga Süd, Regionalliga SüdOst, Oberliga Bayern, Bayernliga Süd/Nord, Bezirksoberliga, Bezirksliga, Bezirksklasse A, Bezirksklasse B und Bezirksklasse C eines Bezirks. Im Schüler- und Jugendbereich sind diese Bezeichnungen analog zu verwenden.

1.1. Zusammensetzung der Regionalliga:

Die Regionalliga SüdOst wird aus Vereinen aus Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen gebildet.

1.2. Zusammensetzung der Oberliga Bayern:

richtet sich nach der gebietlichen Zugehörigkeit und nach den Abschlusstabellen der Vorsaison.

§ 25 Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften Jugend (U19) und Schüler (U15)

1. Für die Verbandsspiele der Schüler (U15) und Jugend (U19) gelten alle Bestimmungen dieser Spielordnung sinngemäß unter der Voraussetzung, dass die Jugendmannschaft die "höhere" Mannschaft und die Schülermannschaft die "niedrigere" Mannschaft im Sinne von § 30 bedeutet.

2. In Jugendmannschaften sind grundsätzlich auch Schüler spielberechtigt.

3. Nimmt ein Verein sowohl mit der Jugend- als auch mit Schüler-Mannschaften an Punktrunden und Mannschaftsmeisterschaften teil, dürfen in der Jugendmannschaft Schüler nur ihrer Spielstärke entsprechend eingesetzt werden. Unter ihrer Spielstärke eingestufte Schüler sind für den Einsatz in einer anderen Mannschaft gesperrt.

4. Die Bezirks-Jugendausschüsse nehmen die Gruppeneinteilung der Jugend- und Schüler-Mannschaften in ihrem Bezirk selbst vor.

5. An der bayerischen Mannschaftsmeisterschaft der Schüler U15 und der Jugend U19 können die Bezirksmeister oder deren Vertreter teilnehmen. Neben diesen jeweils sechs Mannschaften benennt der BBV-Jugendausschuss zwei weitere Mannschaften je Altersklasse. Die Bezirke können auch mehr als die qualifizierten Mannschaften melden. Wird das Teilnehmerkontingent nicht voll ausgeschöpft, gehen die freien Plätze zuerst an den Ausrichter und dann an die spielstärksten, zusätzlich gemeldeten Mannschaften. Als Kriterium gilt hier die Punktezahl anhand der Deutschen Rangliste der Jugend im Einzel (analog der Ermittlung der Sitzplätze für die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft).

§ 26 Einteilung der Ligen und Klassen

1. Die teilnehmenden Mannschaften werden in folgende Ligen/Klassen eingeteilt:

1. Bundesliga, 2. Bundesliga Süd, Regionalliga SüdOst, Oberliga Bayern, Bayernliga Süd/Nord, Bezirksoberliga, Bezirksliga, Bezirksklasse A, Bezirksklasse B und Bezirksklasse C eines Bezirks. Im Schüler- und Jugendbereich sind diese Bezeichnungen analog zu verwenden.

1.1. Zusammensetzung der Regionalliga:

Die Regionalliga SüdOst wird aus Vereinen aus Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen gebildet.

1.2. Zusammensetzung der Oberliga Bayern:

Die Oberliga Bayern wird gebildet aus Vereinen aller bayerischen Bezirke.

1.3. Zusammensetzung der Bayernligen:

1.3.1. Die Bayernliga Nord wird aus Vereinen der Bezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken gebildet.

1.3.2. Die Bayernliga Süd wird aus Vereinen der Bezirke Oberbayern, Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben gebildet.

1.4. Zusammensetzung der Ligen der Bezirke:

Die unter Verwaltung des jeweiligen Bezirks stehenden Ligen der Bezirke, beginnend mit der Bezirksoberliga als höchste Liga eines Bezirks werden gebildet aus den Vereinen innerhalb der politischen Grenzen des jeweiligen Bezirks, bei Niederbayern/Oberpfalz der Grenzen beider Bezirke.

2. Die Spiele sollen in Hin- und Rückrunde durchgeführt werden. Die Hinrunde wird vom September bis einschließlich Dezember, die Rückrunde wird von Januar bis einschließlich April ausgetragen. Jede Liga/Klasse sollte sich aus acht bis zehn Mannschaften zusammensetzen.

Soweit dies in den unteren Klassen der Bezirke nicht möglich ist, kann der Bezirks-Spielausschuss die Gruppeneinteilung selbstständig vornehmen. Die Einteilung der Mannschaften in die verschiedenen Ligen/Klassen wird jährlich vor Beginn der Spielsaison vom BBV-Spielausschuss bzw. von den Bezirksspielausschüssen festgelegt. Ein Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen der Spielausschüsse ist nicht statthaft. Die Ergebnisse des Vorjahres sind dabei bindend, ebenso die Bestimmungen über Auf- und Abstieg. Diese sind Entscheidungen im Sinne der RO § 23 (2). Ausgenommen davon sind die in den folgenden Absätzen und in § 47 (3) BBV-SpO geregelten Fälle.

3. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die ordnungsgemäß beim BBV und beim BLSV gemeldet sind, wobei jeder Verein mehrere Mannschaften melden darf.

4. Neu hinzukommende Mannschaften werden in die niedrigste Klasse des betreffenden Bezirks eingereiht. Beim Einstieg kompletter, erfolgreicher Jugendmannschaften in den Spielbetrieb der Aktiven kann der Bezirk diese auch in eine höhere Klasse einreihen. Stellt ein Verein nach Rundenende seinen Spielbetrieb ein, behalten die betroffenen Mannschaften ihre Klassenzugehörigkeit, wenn sie sich insgesamt einem Verein anschließen, der bisher nicht an den Mannschaftsmeisterschaften teilnahm, oder wenn sie einen eigenen Verein bilden.

Die Oberliga Bayern wird gebildet aus Vereinen aller bayerischen Bezirke.

1.3. Zusammensetzung der Bayernligen:

1.3.1. Die Bayernliga Nord wird aus Vereinen der Bezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken gebildet.

1.3.2. Die Bayernliga Süd wird aus Vereinen der Bezirke Oberbayern, Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben gebildet.

1.4. Zusammensetzung der Ligen der Bezirke:

Die unter Verwaltung des jeweiligen Bezirks stehenden Ligen der Bezirke, beginnend mit der Bezirksoberliga als höchste Liga eines Bezirks werden gebildet aus den Vereinen innerhalb der politischen Grenzen des jeweiligen Bezirks, bei Niederbayern/Oberpfalz der Grenzen beider Bezirke.

2. Die Spiele sollen in Hin- und Rückrunde durchgeführt werden. Die Hinrunde wird vom September bis einschließlich Dezember, die Rückrunde wird von Januar bis einschließlich April ausgetragen. Jede Liga/Klasse sollte sich aus acht bis zehn Mannschaften zusammensetzen.

Soweit dies in den unteren Klassen der Bezirke nicht möglich ist, kann der Bezirks-Spielausschuss die Gruppeneinteilung selbstständig vornehmen. Die Einteilung der Mannschaften in die verschiedenen Ligen/Klassen wird jährlich vor Beginn der Spielsaison vom BBV-Spielausschuss bzw. von den Bezirksspielausschüssen festgelegt. Ein Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen der Spielausschüsse ist nicht statthaft. Die Ergebnisse des Vorjahres sind dabei bindend, ebenso die Bestimmungen über Auf- und Abstieg. Diese sind Entscheidungen im Sinne der RO § 23 (2). Ausgenommen davon sind die in den folgenden Absätzen und in § 37 (3) BBV-SpO geregelten Fälle.

3. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die ordnungsgemäß beim BBV und beim BLSV gemeldet sind, wobei jeder Verein mehrere Mannschaften melden darf.

4. Neu hinzukommende Mannschaften werden in die niedrigste Klasse des betreffenden Bezirks eingereiht. Beim Einstieg kompletter, erfolgreicher Jugendmannschaften in den Spielbetrieb der Aktiven kann der Bezirk diese auch in eine höhere Klasse einreihen. Stellt ein Verein nach Rundenende seinen Spielbetrieb ein, behalten die betroffenen Mannschaften ihre Klassenzugehörigkeit, wenn sie sich insgesamt einem Verein anschließen, der bisher nicht an den Mannschaftsmeisterschaften teilnahm, oder wenn sie einen eigenen Verein bilden.

5. Mannschaften, die von den Verbandsspielen zurücktreten, nachdem der Spielplan erstellt ist, können grundsätzlich nur in der untersten Spielklasse wieder spielen, sofern nicht Bestimmungen der Rechtsordnung anzuwenden sind. Eine Mannschaft scheidet aus der laufenden Punktspielrunde aus und steigt in die nächstniedrigere Liga/Klasse ab, wenn sie während der Spielsaison mehr als zweimal ein Mannschaftsspiel kampflos abgibt bzw. nicht antritt.

6. Spielen in einer Liga/Klasse mehr als eine Mannschaft eines Vereins, haben sie am ersten Spieltag gegeneinander zu spielen.

§ 37

1. Vor Beginn der Spielsaison wird vom BBV-Spielausschuss und von den Bezirksspielausschüssen der Terminplan erstellt und den Vereinen rechtzeitig über den Onlinedienst zugänglich gemacht. Ein Rechtsbehelf gegen den Terminplan ist nicht statthaft.

2. Alle Spielgruppenleitungen reichen ihre Ligen- bzw. Gruppenspielpläne noch vor Beginn der Rundenspiele beim BBV-Spielausschuss ein.

3. Nach jedem Spielwochenende prüfen die spielleitenden Stellen die im Onlinedienst eingetragenen Spielergebnisse. Der Einsatz von Ersatzspielern ist dem zuständigen Bezirkssportwart sofort schriftlich zu melden.

Der BBV-Spielausschuss sorgt für die schriftliche Meldung von Ersatzspielern, die in den Bayernligen, den Regionalligen oder den Bundesligen zum Einsatz kommen, an die betroffenen Bezirkssportwarte.

§ 38

1. Vereine aller bayerischen Ligen haben im Onlinedienst den Austragungsort, den Spielbeginn und den Verantwortlichen mit Telefonnummer bis zum 01.09. einzutragen. Die spielleitenden Stellen prüfen die Eintragung auf Vollständigkeit.

2. Alle durch den Spielplan angesetzten Spiele beginnen am Samstag für die

2.1. Oberliga Bayern und die Bayernligen bei einem Doppelspieltag mit 4 Mannschaften auf mindestens 4 Spielfeldern

zwischen 14:00 und 16:00 Uhr und für

2.2. Oberliga Bayern und die Bayernligen bei einem Einzelspieltag mit 2 Mannschaften auf mindestens 2 Spielfeldern

zwischen 14:00 und 17:00 Uhr und für

2.3. alle übrigen Ligen und Klassen

5. Mannschaften, die von den Verbandsspielen zurücktreten, nachdem der Spielplan erstellt ist, können grundsätzlich nur in der untersten Spielklasse wieder spielen, sofern nicht Bestimmungen der Rechtsordnung anzuwenden sind. Eine Mannschaft scheidet aus der laufenden Punktspielrunde aus und steigt in die nächstniedrigere Liga/Klasse ab, wenn sie während der Spielsaison mehr als zweimal ein Mannschaftsspiel kampflos abgibt bzw. nicht antritt.

6. Spielen in einer Liga/Klasse mehr als eine Mannschaft eines Vereins, haben sie am ersten Spieltag gegeneinander zu spielen.

§ 27 Termin- und Spielpläne

1. Vor Beginn der Spielsaison wird vom BBV-Spielausschuss und von den Bezirksspielausschüssen der Terminplan erstellt und den Vereinen rechtzeitig über den Onlinedienst zugänglich gemacht. Ein Rechtsbehelf gegen den Terminplan ist nicht statthaft.

~~2. Alle Spielgruppenleitungen reichen ihre Ligen- bzw. Gruppenspielpläne noch vor Beginn der Rundenspiele beim BBV-Spielausschuss ein.~~

2. Nach jedem Spielwochenende prüfen die spielleitenden Stellen die im Onlinedienst eingetragenen Spielergebnisse. ~~Der Einsatz von Ersatzspielern ist dem zuständigen Bezirkssportwart sofort schriftlich zu melden.~~

~~Der BBV-Spielausschuss sorgt für die schriftliche Meldung von Ersatzspielern, die in den Bayernligen, den Regionalligen oder den Bundesligen zum Einsatz kommen, an die betroffenen Bezirkssportwarte.~~

§ 28 Bestimmungen zu Spielterminen

1. Vereine aller bayerischen Ligen haben im Onlinedienst den Austragungsort, den Spielbeginn und den Verantwortlichen mit Telefonnummer bis zum 01.09. einzutragen. Die spielleitenden Stellen prüfen die Eintragung auf Vollständigkeit.

2. Alle durch den Spielplan angesetzten Spiele beginnen am Samstag für die

2.1. Oberliga Bayern und die Bayernligen, **sowie übrige Ligen und Klassen** bei einem Doppelspieltag mit 4 Mannschaften auf mindestens 4 Spielfeldern

zwischen 14:00 und 16:00 Uhr und für

2.2. Oberliga Bayern und die Bayernligen bei einem Einzelspieltag mit 2 Mannschaften auf mindestens 2 Spielfeldern

zwischen 14:00 und 17:00 Uhr und für

2.3. alle übrigen Ligen und Klassen

bei einem Spieltag mit 3 Mannschaften bei mindestens 3 Spielfeldern zwischen 14:00 und 18:00 Uhr,

bei 2 Spielfeldern zwischen 14:00 und 15:00 Uhr und bei 1 Spielfeld um 14:00 Uhr;

bei einem Spieltag mit 2 Mannschaften bei mindestens 3 Spielfeldern zwischen 14:00 und 18:00 Uhr

bei 2 Spielfeldern zwischen 14:00 und 17:00 Uhr

bei 1 Spielfeld zwischen 14:00 und 16:00 Uhr.

Spielbeginn ist am Sonntag für alle Ligen und Spielklassen in Bayern zwischen 10:00 und 12:00 Uhr.

3. Die Spielausschüsse können für die jeweils zuständigen Ligen/Klassen die Anfangszeiten des letzten Spieltages einheitlich festlegen. Die festgelegten Anfangszeiten dürfen nur mit Zustimmung des Spielausschusses geändert werden.

4. Die im jeweiligen Spielplan angegebenen Termine sind grundsätzlich bindend. Spielverlegungen sind im gegenseitigen Einvernehmen vor dem ursprünglich angesetzten Termin zulässig.

Sollen Spieltage übersprungen oder Spiele nach dem angesetzten Termin ausgetragen werden, so bedarf es der Genehmigung der spielleitenden Stelle.

§ 39 Wettkampfbestimmungen - Aufstiegsspiele – Spielgemeinschaften (Stärke und Zusammensetzung der Mannschaft)

1. Eine Mannschaft besteht aus vier Herren und zwei Damen. Es dürfen aber in allen Spiel- bzw. Altersklassen bis zu acht Herren und/oder bis zu vier Damen eingesetzt werden.

In der Altersklasse U 15 wird, ausgenommen für § 21 (1d) oder (2d) der BBV-SpO, auch eine Meldung mit mindestens 3 Jungen und 1 Mädchen angenommen. In der Altersklasse U15 ist auf Bezirksebene eine Meldung von Mädchen an Jungenpositionen möglich. Diese Einstufung gilt dann bis zu einer Ummeldung beim nächstmöglichen Meldetermin. Die an Jungenpositionen gemeldeten Mädchen sind in den folgenden Bestimmungen als Jungen zu behandeln.

2. Teilnahmeberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das

2.1. nach der aktuellen Spielerliste eine Spielerlaubnis für diesen Verein hat,

2.2. nach § 20 Abs. 2 die Einstufung in die entsprechende Altersklasse hat,

2.3. in der Ranglistenaufstellung der betreffenden Vor- oder Rückrunde gemeldet ist, wobei aber eine

bei einem Spieltag mit 3 Mannschaften bei mindestens 3 Spielfeldern zwischen 14:00 und 18:00 Uhr,

bei 2 Spielfeldern zwischen 14:00 und 15:00 Uhr und bei 1 Spielfeld um 14:00 Uhr;

bei einem Spieltag mit 2 Mannschaften bei mindestens 3 Spielfeldern zwischen 14:00 und 18:00 Uhr

bei 2 Spielfeldern zwischen 14:00 und 17:00 Uhr

bei 1 Spielfeld zwischen 14:00 und 16:00 Uhr.

Spielbeginn ist am Sonntag für alle Ligen und Spielklassen in Bayern zwischen 10:00 und 12:00 Uhr.

3. Die Spielausschüsse können für die jeweils zuständigen Ligen/Klassen die Anfangszeiten des letzten Spieltages einheitlich festlegen. Die festgelegten Anfangszeiten dürfen nur mit Zustimmung des Spielausschusses geändert werden.

4. Die im jeweiligen Spielplan angegebenen Termine sind grundsätzlich bindend. Spielverlegungen sind im gegenseitigen Einvernehmen vor dem ursprünglich angesetzten Termin zulässig.

Sollen Spieltage übersprungen oder Spiele nach dem angesetzten Termin ausgetragen werden, so bedarf es der Genehmigung der spielleitenden Stelle.

§ 29 Wettkampfbestimmungen - Aufstiegsspiele – Spielgemeinschaften (Stärke und Zusammensetzung der Mannschaft)

1. Eine Mannschaft besteht aus vier Herren und zwei Damen. Es dürfen aber in allen Spiel- bzw. Altersklassen bis zu acht Herren und/oder bis zu vier Damen eingesetzt werden.

In der Altersklasse U 15 wird, ausgenommen für § 21 (1d) oder (2d) der BBV-SpO, auch eine Meldung mit mindestens 3 Jungen und 1 Mädchen angenommen. In der Altersklasse U15 ist auf Bezirksebene eine Meldung von Mädchen an Jungenpositionen möglich. Diese Einstufung gilt dann bis zu einer Ummeldung beim nächstmöglichen Meldetermin. Die an Jungenpositionen gemeldeten Mädchen sind in den folgenden Bestimmungen als Jungen zu behandeln.

2. Teilnahmeberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das

2.1. nach der aktuellen Spielerliste eine Spielerlaubnis für diesen Verein hat,

2.2. nach § 20 Abs. 2 die Einstufung in die entsprechende Altersklasse hat,

2.3. in der Ranglistenaufstellung der betreffenden Vor- oder Rückrunde gemeldet ist, wobei aber eine

Person im Laufe der Spielsaison nur für zwei Halbunden gemeldet werden darf. Es dürfen auch Personen gemeldet werden, bei denen eine Sperre/Wartefrist für Mannschaftsspiele erst im Laufe der Vor- oder Rückrunde abläuft. Eine Aufnahme einer Person in die Ranglistenmeldung ist nur dann möglich, wenn der Online-Antrag vor Ranglistenmeldeschluss systemisch erfasst ist.

3. In der Oberliga Bayern und allen darunter liegenden Spielklassen können alle gemeldeten Personen unabhängig von ihrer Nationalität eingesetzt werden.

4. An Aufstiegsspielen kann nur teilnehmen, wer am 1. Spieltag der Rückrunde für den betreffenden Verein spielberechtigt, in der Ranglistenmeldung der betreffenden Mannschaft gemeldet war und in dieser Rückrunde nicht mehr als 2 Einsätze für höhere Mannschaften absolviert hat.

5. An Aufstiegsspielen, Zwischen- oder Endrunden der Schüler- und Jugendmannschaften kann teilnehmen, wer in der Rückrunde für den teilnehmenden Verein spielberechtigt war. Soweit für die Person vorher keine Spielerlaubnis für einen Verein erteilt war, besteht eine Teilnahmemöglichkeit auch dann, wenn sie am Tag dieser Wettkämpfe für den Verein spielberechtigt ist.

6.1. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist in jeder Altersklasse zulässig. Zur Spielgemeinschaft gehören grundsätzlich alle Mannschaften der entsprechenden Altersklasse, der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine. Eine Spielberechtigung besteht für den Bereich des BBV. Sie darf sich nur aus Vereinen des gleichen Bezirks zusammensetzen. Soweit von der Spielgemeinschaft keine niedrigere Einstufung beantragt wird, werden die Mannschaften der Spielgemeinschaft entsprechend der Zugehörigkeit der Mannschaften, die die Spielgemeinschaft bilden, in die Spielklassen eingereiht.

6.2. Eine Spielgemeinschaft wird durch den von den Vereinen bestimmten federführenden Verein rechtlich vertreten.

Der federführende Verein ist insbesondere zuständig:

Für die Antragstellung.

Diese kann nur einmal im Jahr für die gesamte Spielzeit an den jeweiligen Sport- bzw. Jugendwart bis zum Meldetermin der Mannschaften im jeweiligen Bezirk erfolgen. Dieser entscheidet über die regionale Einstufung. Sind dabei Mannschaften

Person im Laufe der Spielsaison nur für zwei Halbunden gemeldet werden darf. Es dürfen auch Personen gemeldet werden, bei denen eine Sperre/Wartefrist für Mannschaftsspiele erst im Laufe der Vor- oder Rückrunde abläuft. Eine Aufnahme einer Person in die Ranglistenmeldung ist nur dann möglich, wenn der Online-Antrag vor Ranglistenmeldeschluss systemisch erfasst ist.

3. In der Oberliga Bayern und allen darunter liegenden Spielklassen können alle gemeldeten Personen unabhängig von ihrer Nationalität eingesetzt werden.

4. An Aufstiegsspielen kann nur teilnehmen, wer am 1. Spieltag der Rückrunde für den betreffenden Verein spielberechtigt, in der Ranglistenmeldung der betreffenden Mannschaft gemeldet war und in dieser Rückrunde nicht mehr als 2 Einsätze für höhere Mannschaften absolviert hat.

5. An Aufstiegsspielen, Zwischen- oder Endrunden der Schüler- und Jugendmannschaften kann teilnehmen, wer in der Rückrunde für den teilnehmenden Verein spielberechtigt war. Soweit für die Person vorher keine Spielerlaubnis für einen Verein erteilt war, besteht eine Teilnahmemöglichkeit auch dann, wenn sie am Tag dieser Wettkämpfe für den Verein spielberechtigt ist.

6. **Spielgemeinschaften**

6.1. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist in jeder Altersklasse zulässig. Zur Spielgemeinschaft gehören grundsätzlich alle Mannschaften der entsprechenden Altersklasse, der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine. Eine Spielberechtigung besteht für den Bereich des BBV. Sie darf sich nur aus Vereinen des gleichen Bezirks zusammensetzen. Soweit von der Spielgemeinschaft keine niedrigere Einstufung beantragt wird, werden die Mannschaften der Spielgemeinschaft entsprechend der Zugehörigkeit der Mannschaften, die die Spielgemeinschaft bilden, in die Spielklassen eingereiht.

6.2. Eine Spielgemeinschaft wird durch den von den Vereinen bestimmten federführenden Verein rechtlich vertreten.

Der federführende Verein ist insbesondere zuständig:

Für die Antragstellung.

Diese kann nur einmal im Jahr für die gesamte Spielzeit an den jeweiligen Sport- bzw. Jugendwart bis zum Meldetermin der Mannschaften im jeweiligen Bezirk erfolgen. Dieser entscheidet über die regionale Einstufung. Sind dabei Mannschaften

betroffen, die über Bezirksebene spielen, entscheidet der BBV-Spielausschuss über die Befürwortung des Antrags und über die regionale Einstufung der über den Bezirk hinaus spielenden Mannschaft. Im Bereich Schüler / Jugend sind die betreffenden Bezirksjugendwarte zuständig. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht statthaft.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf des gesamten Spielbetriebes.

Für alle, die Spielgemeinschaft betreffenden Strafen, Abgaben und Gebühren, die vom BBV bzw. dem Bezirk erhoben werden, haften die Vereine als Gesamtschuldner.

6.3. Die Heimspiele sind bei dem Verein auszutragen, der bei Antragstellung mitgeteilt wird.

Personen einer Spielgemeinschaft dürfen außerhalb dieser Spielgemeinschaft nur für den Verein eingesetzt werden, in dessen Spielerliste sie eingetragen sind.

6.4. Eine Spielgemeinschaft besteht zeitlich unbegrenzt. Sie endet mit der Meldung der Auflösung durch den federführenden Verein. Scheidet ein (1) Verein aus oder soll eine weitere Mannschaft in die Spielgemeinschaft aufgenommen werden, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft erfolgt die Einstufung der beteiligten Mannschaften entsprechend dem Tabellenstand der Abschlusstabelle. Soweit die Vereine nicht übereinstimmend eine andere Zuordnung beantragen, wird die Zugehörigkeit der Mannschaften bei Gründung der Spielgemeinschaft zugrunde gelegt.

§ 40 Ranglistenmeldung

1. Vor Beginn der Punktspielsaison hat jeder Verein seine Ranglistenmeldung(en) im Onlinedienst in folgender Weise abzugeben:

1.1. Es sind alle zum Einsatz kommenden Personen bei den Herren und Damen entsprechend der derzeit nachgewiesenen sportlichen Leistung einzutragen. Hinter dem Namen ist die Spielernummer anzugeben.

1.2. Jede spielberechtigte Person muss einer Mannschaft zugeordnet werden, wobei auch mehr als die für eine Mannschaft notwendigen vier Herren und zwei Damen gemeldet werden können. In oberen Mannschaften gemeldete Personen dürfen nicht in unteren Mannschaften eingesetzt werden.

Wird eine Person nicht entsprechend der Spielstärke in die betreffende Mannschaft eingestuft, d. h., wird

betroffen, die über Bezirksebene spielen, entscheidet der BBV-Spielausschuss über die Befürwortung des Antrags und über die regionale Einstufung der über den Bezirk hinaus spielenden Mannschaft. Im Bereich Schüler / Jugend sind die betreffenden Bezirksjugendwarte zuständig. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht statthaft.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf des gesamten Spielbetriebes.

Für alle, die Spielgemeinschaft betreffenden Strafen, Abgaben und Gebühren, die vom BBV bzw. dem Bezirk erhoben werden, haften die Vereine als Gesamtschuldner.

6.3. Die Heimspiele sind bei dem Verein auszutragen, der bei Antragstellung mitgeteilt wird.

Personen einer Spielgemeinschaft dürfen außerhalb dieser Spielgemeinschaft nur für den Verein eingesetzt werden, in dessen Spielerliste sie eingetragen sind.

6.4. Eine Spielgemeinschaft besteht zeitlich unbegrenzt. Sie endet mit der Meldung der Auflösung durch den federführenden Verein. Scheidet ein (1) Verein aus oder soll eine weitere Mannschaft in die Spielgemeinschaft aufgenommen werden, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft erfolgt die Einstufung der beteiligten Mannschaften entsprechend dem Tabellenstand der Abschlusstabelle. Soweit die Vereine nicht übereinstimmend eine andere Zuordnung beantragen, wird die Zugehörigkeit der Mannschaften bei Gründung der Spielgemeinschaft zugrunde gelegt.

§ 30 Ranglistenmeldung

1. ~~Vor Beginn der Punktspielsaison hat j~~eder Verein **hat** seine Ranglistenmeldung(en) im Onlinedienst in folgender Weise abzugeben:

1.1. Es sind alle zum Einsatz kommenden Personen bei den Herren und Damen entsprechend der derzeit nachgewiesenen sportlichen Leistung einzutragen. Hinter dem Namen ist die Spielernummer anzugeben.

1.2. Jede spielberechtigte Person muss einer Mannschaft zugeordnet werden, wobei auch mehr als die für eine Mannschaft notwendigen vier Herren und zwei Damen gemeldet werden können. In oberen Mannschaften gemeldete Personen dürfen nicht in unteren Mannschaften eingesetzt werden.

Wird eine Person nicht entsprechend der Spielstärke in die betreffende Mannschaft eingestuft, d. h., wird

eine Person aus anderen Gründen für eine untere Mannschaft gemeldet, so ist dies grundsätzlich möglich; die Person verliert jedoch das Anrecht, in höheren Mannschaften als Ersatz eingesetzt zu werden.

Ist die Spielstärke bei den Herren in den Einzel und Doppeln unterschiedlich einzustufen, sind für Einzel und Doppel getrennte Ranglisten abzugeben.

Sollten die abgegebenen Aufstellungen nicht der derzeit nachgewiesenen sportlichen Leistung entsprechen, kann die spielleitende Stelle Änderungen vornehmen.

Ein Rechtsbehelf dagegen ist nicht statthaft.

2. In allen Punktspielen müssen die in gleicher Disziplin eingesetzten Spieler (Herren) in genauer Reihenfolge spielen.

Während des Jahres neu zu einem Verein hinzukommende Personen können nur mit der jeweils fälligen Vor- bzw. Rückrundenmeldung in eine Mannschaft aufgenommen werden. Frühestens von diesem Zeitpunkt an sind sie für Mannschaftskämpfe dieses Vereins spielberechtigt. Für die Rückrunde kann die Aufstellung entsprechend 1. und 3. neu gemeldet werden.

3. Die Vereine/Abteilungen haben die Aufstellung(en) nach Aufforderung durch die zuständigen Spielausschüsse termingerecht im Onlinedienst abzugeben. Nach durchgeführter Gesamtprüfung (Landesrecht gilt vor Bezirksrecht) werden die geprüfte(n) Aufstellung(en) im Onlinedienst veröffentlicht.

§ 41 Durchführung der Wettkämpfe

1. Die Achtung vor dem Gegner erfordert es, dass sich die gegnerischen Mannschaften vor und nach dem Spiel aufstellen und die Mannschaftsführer einander begrüßen bzw. beglückwünschen. Bei dieser Gelegenheit wird vor dem Spiel die Aufstellung beider Mannschaften sowie nach dem Spiel das Ergebnis bekannt gegeben. Die Mannschaften haben einander und den Schiedsrichter vor jedem einzelnen Spiel zu begrüßen. Nach dem Spiel beglückwünschen sie einander und bedanken sich bei den Schiedsrichtern.

2. Spätestens 30 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit ist ein Mannschaftswettkampf zu beginnen, gleichgültig, ob die Mannschaften vollzählig sind oder nicht. Die Mannschaftsaufstellung ist aus den zu diesem Zeitpunkt spielbereiten Personen abzugeben. Später eintreffende spielberechtigte Personen können nicht mehr an dem Mannschaftswettkampf teilnehmen.

eine Person aus anderen Gründen für eine untere Mannschaft gemeldet, so ist dies grundsätzlich möglich; die Person verliert jedoch das Anrecht, in höheren Mannschaften als Ersatz eingesetzt zu werden.

Ist die Spielstärke bei den Herren in den Einzel und Doppeln unterschiedlich einzustufen, sind für Einzel und Doppel getrennte Ranglisten abzugeben.

Sollten die abgegebenen Aufstellungen nicht der derzeit nachgewiesenen sportlichen Leistung entsprechen, kann die spielleitende Stelle Änderungen vornehmen.

Ein Rechtsbehelf dagegen ist nicht statthaft.

2. In allen Punktspielen müssen die in gleicher Disziplin eingesetzten Spieler (Herren) in genauer Reihenfolge spielen.

Während des Jahres neu zu einem Verein hinzukommende Personen können nur mit der jeweils fälligen Vor- bzw. Rückrundenmeldung in eine Mannschaft aufgenommen werden. Frühestens von diesem Zeitpunkt an sind sie für Mannschaftskämpfe dieses Vereins spielberechtigt. Für die Rückrunde kann die Aufstellung entsprechend 1. und 3. neu gemeldet werden.

3. Die Vereine/Abteilungen haben die Aufstellung(en) nach Aufforderung durch die zuständigen Spielausschüsse termingerecht im Onlinedienst abzugeben. Nach durchgeführter Gesamtprüfung (Landesrecht gilt vor Bezirksrecht) werden die geprüfte(n) Aufstellung(en) im Onlinedienst veröffentlicht.

§ 31 Durchführung der Wettkämpfe

1. Die Achtung vor dem Gegner erfordert es, dass sich die gegnerischen Mannschaften vor und nach dem Spiel aufstellen und die Mannschaftsführer einander begrüßen bzw. beglückwünschen. Bei dieser Gelegenheit wird vor dem Spiel die Aufstellung beider Mannschaften sowie nach dem Spiel das Ergebnis bekannt gegeben. Die Mannschaften haben einander und den Schiedsrichter vor jedem einzelnen Spiel zu begrüßen. Nach dem Spiel beglückwünschen sie einander und bedanken sich bei den Schiedsrichtern.

2. Spätestens 30 Minuten nach der festgesetzten Anfangszeit ist ein Mannschaftswettkampf zu beginnen, gleichgültig, ob die Mannschaften vollzählig sind oder nicht. Die Mannschaftsaufstellung ist aus den zu diesem Zeitpunkt spielbereiten Personen abzugeben. Später eintreffende spielberechtigte Personen können nicht mehr an dem Mannschaftswettkampf teilnehmen.

3. Bei Freundschaftsspielen kann mit Zustimmung beider Mannschaften in den beiden letzten Punkten eine Ausnahme gemacht werden, bei Pokal- und Punktspielen sind diese Bestimmungen jedoch einzuhalten.

4. Jede Mannschaftsleitung kann die Spielerliste des Vereins der gegnerischen Mannschaft einsehen.

5. Der Mannschaftswettkampf besteht aus folgenden acht Spielen:

1 Dameneinzel, 1 Damendoppel, 1 Mixed, 3 Herreneinzel und 2 Herrendoppel, wobei eine Person nur 2 Spiele in verschiedenen Disziplinen austragen darf, von denen eines ein Herren- bzw. Damendoppel sein muss.

Eine Ausnahme dieses bindenden Einsatzes im Herrendoppel bzw. Damendoppel bei Mannschaftswettkämpfen besteht:

- auf Bezirksebene für alle Altersklassen bei Antreten mit 3 Herren / einer Dame, 3 Herren / 2 Damen oder 4 Herren / 1 Dame,
- bei Antreten in allen Wettkämpfen ab 5 Herren und/oder 3 Damen.

Die Spiele sind, falls zwischen den teilnehmenden Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. HD, 2. HD, DD, 1. HE, 2. HE, DE, 3. HE, Mixed.

6. Den teilnehmenden Personen ist zwischen zwei Spielen eine Pause von zwanzig Minuten einzuräumen.

7. Fällt eine Person der gemeldeten Rangfolge aus oder spielt kein Einzel, rücken die nächsten Spieler - auch Spieler unterer Mannschaften - entsprechend der Einzel-/Doppelrangliste auf.

Ab dem insgesamt 3. Einsatz als Ersatzspieler in höheren Mannschaften verliert eine Person für die entsprechende Vor- oder Rückrunde die Startberechtigung für die niedrigere(n) Mannschaft(en).

Einsätze bei Aufstiegsspielen werden nicht mitgezählt.

Eine Person einer höheren Mannschaft darf grundsätzlich nicht in einer niedrigeren Mannschaft spielen. Das Mitwirken einer Person einer niedrigeren Mannschaft ist auf der Spielergebnismeldung zu vermerken. Eine Person darf an einem Kalendertag nicht in verschiedenen Mannschaften starten.

Bei Aufeinandertreffen von Mannschaften des gleichen Vereines muss jede Person der oberen Mannschaft eine nach der Ranglistenmeldung

3. Bei Freundschaftsspielen kann mit Zustimmung beider Mannschaften in den beiden letzten Punkten eine Ausnahme gemacht werden, bei Pokal- und Punktspielen sind diese Bestimmungen jedoch einzuhalten.

4. Jede Mannschaftsleitung kann die Spielerliste des Vereins der gegnerischen Mannschaft einsehen.

5. Der Mannschaftswettkampf besteht aus folgenden acht Spielen:

1 Dameneinzel, 1 Damendoppel, 1 Mixed, 3 Herreneinzel und 2 Herrendoppel, wobei eine Person nur 2 Spiele in verschiedenen Disziplinen austragen darf, von denen eines ein Herren- bzw. Damendoppel sein muss.

Eine Ausnahme dieses bindenden Einsatzes im Herrendoppel bzw. Damendoppel bei Mannschaftswettkämpfen besteht:

- auf Bezirksebene für alle Altersklassen bei Antreten mit 3 Herren / einer Dame, 3 Herren / 2 Damen oder 4 Herren / 1 Dame,
- bei Antreten in allen Wettkämpfen ab 5 Herren und/oder 3 Damen.

Die Spiele sind, falls zwischen den teilnehmenden Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. HD, 2. HD, DD, 1. HE, 2. HE, DE, 3. HE, Mixed.

6. Den teilnehmenden Personen ist zwischen zwei Spielen eine Pause von zwanzig Minuten einzuräumen.

7. Fällt eine Person der gemeldeten Rangfolge aus oder spielt kein Einzel, rücken die nächsten Spieler - auch Spieler unterer Mannschaften - entsprechend der Einzel-/Doppelrangliste auf.

Ab dem insgesamt 3. Einsatz als Ersatzspieler in höheren Mannschaften verliert eine Person für die entsprechende Vor- oder Rückrunde die Startberechtigung für die niedrigere(n) Mannschaft(en).

Einsätze bei Aufstiegsspielen werden nicht mitgezählt.

Eine Person einer höheren Mannschaft darf grundsätzlich nicht in einer niedrigeren Mannschaft spielen. Das Mitwirken einer Person einer niedrigeren Mannschaft ist auf der Spielergebnismeldung zu vermerken. Eine Person darf an einem Kalendertag nicht in verschiedenen Mannschaften starten.

Bei Aufeinandertreffen von Mannschaften des gleichen Vereines muss jede Person der oberen Mannschaft eine nach der Ranglistenmeldung

höhere Platzierung haben, als jede der niedrigeren Mannschaft.

Falls beiden Mannschaften Personen fehlen, gelten folgende Regeln:

- Fehlt in beiden Mannschaften zusammen eine spielberechtigte Person, so hat die obere Mannschaft vollständig aufzustellen, die untere Mannschaft unvollständig.
- Fehlen in beiden Mannschaften zusammen zwei spielberechtigte Personen, so darf jede der beiden Mannschaften mit je einer fehlenden Person antreten.
- Fehlen in beiden Mannschaften zusammen drei oder mehr spielberechtigte Personen so dürfen in der oberen Mannschaft nicht mehr Personen als in der unteren Mannschaft fehlen.
- Tritt die höhere Mannschaft zu einer Begegnung zweier Mannschaften eines Vereins nicht an, so ist die Begegnung mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen gegen beide Mannschaften zu werten.

8.

8.1. Die Herrendoppel sind so aufzustellen, dass bei der Addition der Ranglistenplätze die Paarung mit der kleineren Summe das 1. Herrendoppel spielt.

8.2. Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem ranglistenhöchsten Spieler das 1. Herrendoppel zu spielen.

8.3. Wurde eine gesonderte Doppelrangliste nach § 40 Nr. 1 genehmigt, sind deren Ranglistenplätze maßgebend.

8.4. Fehlen in einer Mannschaft Spieler, ist stets das erste Doppel auszutragen.

9. Jede für die Mannschaft spielende Dame darf das Dameneinzel spielen. Die Herreneinzel und -doppel sind entsprechend der gemeldeten Reihenfolge der Ranglisten aufzustellen.

§ 42 Wettkampfbestimmungen (Wertung)

1. Sieger eines Mannschaftswettkampfs ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Anzahl Spiele gewonnen, ist der Kampf unentschieden ausgegangen.

2. Ein gewonnener Mannschaftswettkampf bringt zwei Gewinnpunkte, der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte. Ist der Mannschaftswettkampf unentschieden ausgegangen, erhält jede der beiden Mannschaften einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.

3. Zur Ermittlung des Sieges bzw. der Reihenfolge in einer Spielklasse ist folgende Wertung und Reihenfolge zugrunde zu legen:

3.1. Anzahl der erreichten Gewinnpunkte.

höhere Platzierung haben, als jede der niedrigeren Mannschaft.

Falls beiden Mannschaften Personen fehlen, gelten folgende Regeln:

- Fehlt in beiden Mannschaften zusammen eine spielberechtigte Person, so hat die obere Mannschaft vollständig aufzustellen, die untere Mannschaft unvollständig.
- Fehlen in beiden Mannschaften zusammen zwei spielberechtigte Personen, so darf jede der beiden Mannschaften mit je einer fehlenden Person antreten.
- Fehlen in beiden Mannschaften zusammen drei oder mehr spielberechtigte Personen so dürfen in der oberen Mannschaft nicht mehr Personen als in der unteren Mannschaft fehlen.
- Tritt die höhere Mannschaft zu einer Begegnung zweier Mannschaften eines Vereins nicht an, so ist die Begegnung mit 0:2 Punkten, 0:8 Spielen gegen beide Mannschaften zu werten.

8. **Mannschaftsaufstellung**

8.1. Die Herrendoppel sind so aufzustellen, dass bei der Addition der Ranglistenplätze die Paarung mit der kleineren Summe das 1. Herrendoppel spielt.

8.2. Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem ranglistenhöchsten Spieler das 1. Herrendoppel zu spielen.

8.3. Wurde eine gesonderte Doppelrangliste nach § 30 Nr. 1 genehmigt, sind deren Ranglistenplätze maßgebend.

8.4. Fehlen in einer Mannschaft Spieler, ist stets das erste Doppel auszutragen.

9. Jede für die Mannschaft spielende Dame darf das Dameneinzel spielen. Die Herreneinzel und -doppel sind entsprechend der gemeldeten Reihenfolge der Ranglisten aufzustellen.

§ 32 Wettkampfbestimmungen (Wertung)

1. Sieger eines Mannschaftswettkampfs ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften die gleiche Anzahl Spiele gewonnen, ist der Kampf unentschieden ausgegangen.

2. Ein gewonnener Mannschaftswettkampf bringt zwei Gewinnpunkte, der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte. Ist der Mannschaftswettkampf unentschieden ausgegangen, erhält jede der beiden Mannschaften einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.

3. Zur Ermittlung des Sieges bzw. der Reihenfolge in einer Spielklasse ist folgende Wertung und Reihenfolge zugrunde zu legen:

3.1. Anzahl der erreichten Gewinnpunkte.

3.2. der größere Wert der Differenz aus der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Spiele.

3.3. der größere Wert der Differenz aus der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Sätze.

3.4. der größere Wert der Differenz aus der Anzahl der in den Sätzen gewonnenen und verlorenen Punkte.

Bei gleicher Differenz entscheidet die höhere Anzahl gewonnener Punkte.

3.5. Der direkte Vergleich zwischen den Mannschaften.

3.6. Das Los.

4. Tritt eine Mannschaft nicht an bzw. werden in einer Liga, in der alle Spiele ausgetragen werden müssen, nicht alle Spiele ausgetragen, hat der Gegner das Spiel mit 2 : 0 Punkten, 8 : 0 Spielen und 16 : 0 Sätzen gewonnen. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn mindestens drei Herren und eine Dame zum Zeitpunkt des Spielbeginns spielbereit sind. In der Oberliga Bayern und den Bayernligen müssen alle acht Spiele ausgetragen werden.

Bei einer Verletzung oder Disqualifikation einer Person im Verlauf des Mannschaftswettkampfs gelten die Spiele der Betroffenen als ausgetragen. Als nicht angetreten gilt auch eine Mannschaft, wenn sie nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem festgelegten Spielbeginn aus spielbereiten Personen aufgestellt und spielbereit ist. Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Einspruch nur möglich, wenn die Spieldaustragung durch höhere Gewalt verhindert wurde.

5. Führt ein Spiel durch schuldhaftes Verhalten einer am Mannschaftswettkampf teilnehmenden Person zum Abbruch, so hat der Schuldige das Spiel in zwei Sätzen mit 0:21/0:21 verloren. Er ist dann auch für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftswettkampf gesperrt.

6. Wird ein Spiel wegen einer Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung des Spiels erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das beim Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Punktstand der abbrechenden Person verloren geht, den sie beim Abbruch des Spiels hatte oder mit der Punktzahl gem. den amtlichen Spielregeln des DBV (2-Punkte-Vorsprung ab 20 beide, max. 30). Eventuell ist ein dritter Satz mit 21:0 anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen. Tritt eine Person nicht an so wird das Spiel mit 0:21, 0:21 als verloren gewertet.

3.2. der größere Wert der Differenz aus der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Spiele.

3.3. der größere Wert der Differenz aus der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Sätze.

3.4. der größere Wert der Differenz aus der Anzahl der in den Sätzen gewonnenen und verlorenen Punkte.

Bei gleicher Differenz entscheidet die höhere Anzahl gewonnener Punkte.

3.5. Der direkte Vergleich zwischen den Mannschaften.

3.6. Das Los.

4. Tritt eine Mannschaft nicht an bzw. werden in einer Liga, in der alle Spiele ausgetragen werden müssen, nicht alle Spiele ausgetragen, hat der Gegner das Spiel mit 2 : 0 Punkten, 8 : 0 Spielen und 16 : 0 Sätzen gewonnen. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn mindestens drei Herren und eine Dame zum Zeitpunkt des Spielbeginns spielbereit sind. In der Oberliga Bayern und den Bayernligen müssen alle acht Spiele ausgetragen werden.

Bei einer Verletzung oder Disqualifikation einer Person im Verlauf des Mannschaftswettkampfs gelten die Spiele der Betroffenen als ausgetragen. Als nicht angetreten gilt auch eine Mannschaft, wenn sie nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem festgelegten Spielbeginn aus spielbereiten Personen aufgestellt und spielbereit ist. Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Einspruch nur möglich, wenn die Spieldaustragung durch höhere Gewalt verhindert wurde.

5. Führt ein Spiel durch schuldhaftes Verhalten einer am Mannschaftswettkampf teilnehmenden Person zum Abbruch, so hat der Schuldige das Spiel in zwei Sätzen mit 0:21/0:21 verloren. Er ist dann auch für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftswettkampf gesperrt.

6. Wird ein Spiel wegen einer Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung des Spiels erfolgt mit dem Satz- und Punktergebnis, das beim Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Punktstand der abbrechenden Person verloren geht, den sie beim Abbruch des Spiels hatte oder mit der Punktzahl gem. den amtlichen Spielregeln des DBV (2-Punkte-Vorsprung ab 20 beide, max. 30). Eventuell ist ein dritter Satz mit 21:0 anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen. Tritt eine Person nicht an so wird das Spiel mit 0:21, 0:21 als verloren gewertet.

7. Setzt eine Mannschaft in einer Liga/Klasse, in der nicht alle Spiele ausgetragen werden müssen, eine nicht startberechtigte Person ein oder wechselt er die Reihenfolge der Spielstärke, ist das Spiel, in dem diese Person mitwirkte bzw. die Auswechslung vorkam, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel- und Doppelspiele gelten ebenfalls als verloren.

Ändert eine Mannschaft nach Eintragung beider Mannschaftsaufstellungen auf dem Spielberichtsbogen ihre Aufstellung, so gelten alle durch die Änderung betroffenen und in der Reihenfolge dahinter folgenden Spiele als verloren.

8. Beim Ausscheiden einer Mannschaft aus der laufenden Punktspielrunde werden alle bisher ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen. Die gemeldeten Personen der ausscheidenden Mannschaft sind für den Rest der laufenden Punktspielrunde für den Einsatz in niedrigeren Mannschaften des Vereins gesperrt.

§ 43

1. Jeder Mannschaftswettkampf ist vom Heimverein über die vom BBV zur Verfügung gestellten Plattform zur Spielergebnismeldung (nuScore), zu dokumentieren und vom Gastverein darin mit der Gäste-PIN zu bestätigen. Die erfolgreiche digitale Übermittlung mit nuScore ist durch den Heimverein sicherzustellen. Dies hat zeitnah nach dem, in nuScore einzutragenden Spielende (bei einem Gruppenspieltag nach der letzten Begegnung) zu erfolgen; bei Spielen an Werktagen aber bis spätestens 24:00 Uhr, am Sonntag bis spätestens 22:00 Uhr.

2. Erfolgt die Übermittlung der Spielergebnismeldung verspätet oder gar nicht, wird der Heimverein für jeden einzelnen Verstoß mit einer Ordnungsgebühr von mindestens 20 € belegt. Wird dieser Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung bezahlt, so wird die Mannschaft von weiteren Spielen bis zum Eingang der Ordnungsgebühr gesperrt.

3. Die während der Sperre angesetzten Spiele gehen für die gesperrte Mannschaft kampflos verloren.

§ 44 Wettkampfbestimmungen (Protest)

1. Bei Protesten gegen die Mannschaftsaufstellung, gegen die Spielberechtigung von Verbandsangehörigen usw. ist unter Protestvorbehalt zu spielen. Dieser Vorbehalt ist von beiden Mannschaftsleitungen in nuScore vor Spielbeginn einzutragen. Ohne diesen

7. Setzt eine Mannschaft in einer Liga/Klasse, in der nicht alle Spiele ausgetragen werden müssen, eine nicht startberechtigte Person ein oder wechselt er die Reihenfolge der Spielstärke, ist das Spiel, in dem diese Person mitwirkte bzw. die Auswechslung vorkam, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel- und Doppelspiele gelten ebenfalls als verloren.

Ändert eine Mannschaft nach Eintragung beider Mannschaftsaufstellungen auf dem Spielberichtsbogen ihre Aufstellung, so gelten alle durch die Änderung betroffenen und in der Reihenfolge dahinter folgenden Spiele als verloren.

8. Beim Ausscheiden einer Mannschaft aus der laufenden Punktspielrunde werden alle bisher ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen. Die gemeldeten Personen der ausscheidenden Mannschaft sind für den Rest der laufenden Punktspielrunde für den Einsatz in niedrigeren Mannschaften des Vereins gesperrt.

§ 33 Spielergebnismeldung

1. Jeder Mannschaftswettkampf ist vom Heimverein über die vom BBV zur Verfügung gestellten Plattform zur Spielergebnismeldung (nuScore), zu dokumentieren und vom Gastverein darin mit der Gäste-PIN zu bestätigen. Die erfolgreiche digitale Übermittlung mit nuScore ist durch den Heimverein sicherzustellen. Dies hat zeitnah nach dem, in nuScore einzutragenden Spielende (bei einem Gruppenspieltag nach der letzten Begegnung) zu erfolgen; bei Spielen an Werktagen aber bis spätestens 24:00 Uhr, am Sonntag bis spätestens 22:00 Uhr.

2. Erfolgt die Übermittlung der Spielergebnismeldung verspätet oder gar nicht, wird der Heimverein für jeden einzelnen Verstoß mit einer Ordnungsgebühr von mindestens 20 € belegt. ~~Wird dieser Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung bezahlt, so wird die Mannschaft von weiteren Spielen bis zum Eingang der Ordnungsgebühr gesperrt.~~

3. ~~Die während der Sperre angesetzten Spiele gehen für die gesperrte Mannschaft kampflos verloren.~~

§ 34 Wettkampfbestimmungen (Protest)

1. Bei Protesten gegen die Mannschaftsaufstellung, gegen die Spielberechtigung von Verbandsangehörigen usw. ist unter Protestvorbehalt zu spielen. Dieser Vorbehalt ist von beiden Mannschaftsleitungen in nuScore vor Spielbeginn einzutragen. Ohne diesen

Vorbehalt werden spätere Proteste - die innerhalb einer Frist von 7 Tagen bei der spielleitenden Stelle einzulegen sind - nicht mehr berücksichtigt. Die zuständigen Organe des BBV sind jedoch verpflichtet, ihrerseits festgestellte Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten. Während des Spielverlaufs auftretende Protestgründe sind sofort zu vermerken.

2. Im Übrigen gelten für Proteste die Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung des BBV.

§ 45 Schiedsrichter

1. Gemäß § 18 der BBV-Satzung ist der Schiedsrichterausschuss für den Aufbau des Schiedsrichterwesens, die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und deren Einsätze verantwortlich.

Generell gelten für die Schiedsrichter die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des DBV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die BBV-Spielordnung

1.1. präzisiert für den Bereich des BBV-Ausführungsbestimmungen im Sinne der DBV-Ordnung.

1.2. beschreibt Regelungen, die gemäß DBV-Ordnung auf Ebene der Landesverbände zusätzlich getroffen werden können.

2. Jeder Verein hat die Pflicht, für jede gemeldete Aktiven-Mannschaft einen Schiedsrichter jeweils vor Saisonbeginn zu melden. Verstöße dagegen werden mit einer Ordnungsgebühr von 100,-- € für jeden fehlenden Schiedsrichter geahndet. Diese Ordnungsgebühr steht dem jeweiligen Bezirk zu.

Ein neu am Spielbetrieb teilnehmender Verein darf höchstens 12 Monate ohne Schiedsrichter sein und ist für diesen Zeitraum von den Ordnungsgebühren befreit.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Handhabung der Ordnungsgebühren sind in Anlage II dieser Ordnung beschrieben.

3. Mannschaften in der Oberliga Bayern sowie der Bayernligen verlieren zudem ihren Startplatz in diesen Ligen, wenn sie für diese Mannschaft(en) keine Schiedsrichter melden. Sie werden als erster Absteiger geführt und steigen am Saisonende in die oberste darunterliegende Klasse ab, in der Schiedsrichter nicht zwingend vorgeschrieben sind.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Handhabung der Nachweispflichten für Schiedsrichtermeldungen sind in Anlage II dieser Ordnung beschrieben.

Vorbehalt werden spätere Proteste - die innerhalb einer Frist von 7 Tagen bei der spielleitenden Stelle einzulegen sind - nicht mehr berücksichtigt. Die zuständigen Organe des BBV sind jedoch verpflichtet, ihrerseits festgestellte Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten. Während des Spielverlaufs auftretende Protestgründe sind sofort zu vermerken.

2. Im Übrigen gelten für Proteste die Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung des BBV.

§ 35 Schiedsrichter

1. Gemäß § 18 der BBV-Satzung ist der Schiedsrichterausschuss für den Aufbau des Schiedsrichterwesens, die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und deren Einsätze verantwortlich.

Generell gelten für die Schiedsrichter die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des DBV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die BBV-Spielordnung

1.1. präzisiert für den Bereich des BBV-Ausführungsbestimmungen im Sinne der DBV-Ordnung.

1.2. beschreibt Regelungen, die gemäß DBV-Ordnung auf Ebene der Landesverbände zusätzlich getroffen werden können.

2. Jeder Verein hat die Pflicht, für jede gemeldete Aktiven-Mannschaft einen Schiedsrichter jeweils vor Saisonbeginn zu melden. Verstöße dagegen werden mit einer Ordnungsgebühr von 100,-- € für jeden fehlenden Schiedsrichter geahndet. Diese Ordnungsgebühr steht dem jeweiligen Bezirk zu.

Ein neu am Spielbetrieb teilnehmender Verein darf höchstens 12 Monate ohne Schiedsrichter sein und ist für diesen Zeitraum von den Ordnungsgebühren befreit.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Handhabung der Ordnungsgebühren sind in Anlage II dieser Ordnung beschrieben.

3. Mannschaften in der Oberliga Bayern sowie der Bayernligen verlieren zudem ihren Startplatz in diesen Ligen, wenn sie für diese Mannschaft(en) keine Schiedsrichter melden. Sie werden als erster Absteiger geführt und steigen am Saisonende in die oberste darunterliegende Klasse ab, in der Schiedsrichter nicht zwingend vorgeschrieben sind.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Handhabung der Nachweispflichten für Schiedsrichtermeldungen sind in Anlage II dieser Ordnung beschrieben.

4. Verantwortlich für die Abwicklung von Mannschaftskämpfen sind die beiden Mannschaftsführer.

5. Ein Schiedsrichter kann pro Spielzeit nur für den Verein tätig sein, der ihn vor Saisonbeginn gemeldet hat.

6. Im Verantwortungsbereich des Bayerischen Badminton-Verbands sowie bei Einsätzen in der Gruppe Südost übt der Schiedsrichter das Amt in folgender Schiedsrichterkleidung aus: schwarzes Polohemd, Jacke oder Sweatshirt, schwarze Hose (schwarzer Rock), schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe.

7. Altersgrenzen für Schiedsrichter

Im Geltungsbereich dieser Ordnung beträgt

7.1. das Mindestalter für Schiedsrichter 15 Jahre.

Schiedsrichter unter 18 Jahren können bei allen Wettkämpfen der Altersklassen bis einschließlich U19 (§ 20, Abs. 1, Ziffern 1.1. bis 1.5. BBV-SpO) eingesetzt werden.

7.2. das Höchstalter für Schiedsrichter 65 Jahre.[1]

Mit Ablauf der Saison, in dem der Schiedsrichter das 65. Lebensjahr vollendet, verliert er grundsätzlich die Schiedsrichterlizenz.

Der betroffene Personenkreis kann bis zum 31. Juli des entsprechenden Jahres einen Antrag auf Verlängerung der Lizenz um jeweils ein Jahr stellen. Dieser Antrag ist über den Bezirk an den BBV-Schiedsrichterausschuss zu richten.

8. Für jedes Turnier ist ein Referee zu benennen, der geprüfter Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz sein muss. Für die Veranstaltungen auf Landesebene hat der Referee über die BBV-Referee-Lizenz zu verfügen. Die Einsatzplanung läuft über den BBV-Schiedsrichterausschuss.

9. Kann ein Schiedsrichter einen geplanten Einsatz nicht wahrnehmen, so hat er

9.1. die einsetzende Stelle[2] rechtzeitig zu informieren (siehe DBV-SRO § 6 Absatz 1).

9.2. einen adäquaten Schiedsrichter zu organisieren, der den Einsatz ersatzweise übernimmt.

9.3. innerhalb der Saison einen zusätzlichen Einsatz an einem geeigneten Ausweichtermin wahrzunehmen.

§ 46 Kosten

Der Heimverein trägt alle Kosten für die Halle, Umkleideräume und Heizung sowie die Kosten für die Bälle. Der Gastverein trägt seine Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten selbst.

4. Verantwortlich für die Abwicklung von Mannschaftskämpfen sind die beiden Mannschaftsführer.

5. Ein Schiedsrichter kann pro Spielzeit nur für den Verein tätig sein, der ihn vor Saisonbeginn gemeldet hat.

~~6. Im Verantwortungsbereich des Bayerischen Badminton-Verbands sowie bei Einsätzen in der Gruppe Südost übt der Schiedsrichter das Amt in folgender Schiedsrichterkleidung aus: schwarzes Polohemd, Jacke oder Sweatshirt, schwarze Hose (schwarzer Rock), schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe.~~

7. Altersgrenzen für Schiedsrichter

Im Geltungsbereich dieser Ordnung beträgt

7.1. das Mindestalter für Schiedsrichter 15 Jahre.

Schiedsrichter unter 18 Jahren können bei allen Wettkämpfen der Altersklassen bis einschließlich U19 (§ 11, Abs. 1, Ziffern 1.1. bis 1.5. BBV-SpO) eingesetzt werden.

7.2. das Höchstalter für Schiedsrichter 65 Jahre.[5]

Mit Ablauf der Saison, in dem der Schiedsrichter das 65. Lebensjahr vollendet, verliert er grundsätzlich die Schiedsrichterlizenz.

Der betroffene Personenkreis kann bis zum 31. Juli des entsprechenden Jahres einen Antrag auf Verlängerung der Lizenz um jeweils ein Jahr stellen. Dieser Antrag ist über den Bezirk an den BBV-Schiedsrichterausschuss zu richten.

8. Für jedes Turnier ist ein Referee zu benennen, der geprüfter Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz sein muss. Für die Veranstaltungen auf Landesebene hat der Referee über die BBV-Referee-Lizenz zu verfügen. Die Einsatzplanung läuft über den BBV-Schiedsrichterausschuss.

9. Kann ein Schiedsrichter einen geplanten Einsatz nicht wahrnehmen, so hat er

9.1. die einsetzende Stelle [6] rechtzeitig zu informieren (siehe DBV-SRO § 6 Absatz 1).

9.2. einen adäquaten Schiedsrichter zu organisieren, der den Einsatz ersatzweise übernimmt.

9.3. innerhalb der Saison einen zusätzlichen Einsatz an einem geeigneten Ausweichtermin wahrzunehmen.

§ 36 Kosten

Der Heimverein trägt alle Kosten für die Halle, Umkleideräume und Heizung sowie die Kosten für die Bälle. Der Gastverein trägt seine Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten selbst.

§ 47 Mannschaftsmeisterschaften und Auf- und Abstieg

1. Die in den bestehenden Ligen bestplatzierte bayerische Mannschaft ist Bayerischer Mannschaftsmeister, wobei nur die Spiele zwischen den bayerischen Mannschaften dieser Liga gewertet werden. War diese Mannschaft die einzige bayerische Mannschaft in dieser Liga, so ist sie Bayerischer Mannschaftsmeister.

Die anderen besten Mannschaften sind Meister ihrer Ligen bzw. Klassen.

2. Auf- und Abstieg in den Bundesligen und den Regionalligen sind in der Bundesligaordnung bzw. Spielordnung der Gruppe Süd-Ost geregelt.

3. Zieht ein Verein seine Mannschaft vor dem Meldetermin der entsprechenden Liga/Klasse freiwillig zurück, so ist dies möglich. Diese Mannschaft steigt dann in die nächstniedrigere Liga/Klasse ab, ein Überspringen einer Liga/Klasse ist allerdings nicht möglich. Mannschaften, die nicht in der nächstniedrigeren Liga/Klasse spielen möchten, können nur in der untersten Spielklasse ihres Bezirks wieder spielen, sofern nicht Bestimmungen der Rechtsordnung anzuwenden sind.

4. In den Ligen im Bereich des BBV und der Bezirke steigt grundsätzlich der Tabellenletzte in der Regel ab.

Ausnahmen davon gelten bei Umstrukturierung der Ligen oder wenn in einer Liga trotz Berücksichtigung aller Aufstiegsberechtigten die Sollstärke der Liga nicht erreicht wird. Im Lauf der Saison zurückgezogenen Mannschaften steigen immer ab. Die Ligen- bzw. Staffelersten sind an den Aufstiegsrunden (AR) teilnahmeberechtigt. Bei Verzicht überträgt sich das Teilnahmerecht auf die jeweils nächstplatzierte Mannschaft. Die Verpflichtung, im Falle des Aufstiegs an der MM der höheren Liga teilzunehmen, ergibt sich aus der Meldeabgabe zur AR.

Die Aufsteiger werden in speziellen Aufstiegsrunden ermittelt, die von oben nach unten zeitlich getrennt nach folgenden Regeln ausgetragen werden:

Regeln für die Aufstiegsrunden (AR)

Gilt auch für die Bezirke, wenn diese sich gemäß Punkt 7 dafür entschieden haben.

In diesen AR werden stets z w e i Aufsteiger ermittelt.

Die Rangfolge der Vereine nach der AR ist zugleich auch sportliche Qualifikation bei evtl. Zurückziehen von Mannschaften.

§ 37 Mannschaftsmeisterschaften und Auf- und Abstieg

1. Die in den bestehenden Ligen bestplatzierte bayerische Mannschaft ist Bayerischer Mannschaftsmeister, wobei nur die Spiele zwischen den bayerischen Mannschaften dieser Liga gewertet werden. War diese Mannschaft die einzige bayerische Mannschaft in dieser Liga, so ist sie Bayerischer Mannschaftsmeister.

Die anderen besten Mannschaften sind Meister ihrer Ligen bzw. Klassen.

2. Auf- und Abstieg in den Bundesligen und den Regionalligen sind in der Bundesligaordnung bzw. Spielordnung der Gruppe Süd-Ost geregelt.

3. Zieht ein Verein seine Mannschaft vor dem Meldetermin der entsprechenden Liga/Klasse freiwillig zurück, so ist dies möglich. Diese Mannschaft steigt dann in die nächstniedrigere Liga/Klasse ab, ein Überspringen einer Liga/Klasse ist allerdings nicht möglich. Mannschaften, die nicht in der nächstniedrigeren Liga/Klasse spielen möchten, können nur in der untersten Spielklasse ihres Bezirks wieder spielen, sofern nicht Bestimmungen der Rechtsordnung anzuwenden sind.

4. In den Ligen im Bereich des BBV und der Bezirke steigt grundsätzlich der Tabellenletzte in der Regel ab.

Ausnahmen davon gelten bei Umstrukturierung der Ligen oder wenn in einer Liga trotz Berücksichtigung aller Aufstiegsberechtigten die Sollstärke der Liga nicht erreicht wird. Im Lauf der Saison zurückgezogenen Mannschaften steigen immer ab. Die Ligen- bzw. Staffelersten sind an den Aufstiegsrunden (AR) teilnahmeberechtigt. Bei Verzicht überträgt sich das Teilnahmerecht auf die jeweils nächstplatzierte Mannschaft. Die Verpflichtung, im Falle des Aufstiegs an der MM der höheren Liga teilzunehmen, ergibt sich aus der Meldeabgabe zur AR.

Die Aufsteiger werden in speziellen Aufstiegsrunden ermittelt, die von oben nach unten zeitlich getrennt nach folgenden Regeln ausgetragen werden:

Regeln für die Aufstiegsrunden (AR)

Gilt auch für die Bezirke, wenn diese sich gemäß Punkt 7 dafür entschieden haben.

In diesen AR werden stets z w e i Aufsteiger ermittelt.

Die Rangfolge der Vereine nach der AR ist zugleich auch sportliche Qualifikation bei evtl. Zurückziehen von Mannschaften.

4.1. Gemäß BBV-Grundregel und nach oberer AR verbleiben e l f - 11 - Mannschaften.

In diesem Fall muss auch noch der Achte der Liga absteigen.

Teilnehmer an der AR sind somit noch der Siebte der Liga sowie die darunter liegenden Meister.

AR besteht aus mindestens 4 Mannschaften.

4.2. Gemäß BBV-Grundregel und nach oberer AR verbleiben z e h n - 10 - Mannschaften.

Teilnehmer an der AR sind somit noch der Achte der Liga sowie die darunter liegenden Meister.

AR besteht aus mindestens 3 bis höchstens 4 Mannschaften.

4.3. Gemäß BBV-Grundregel und nach oberer AR verbleiben n e u n - 9 - Mannschaften.

Teilnehmer an der AR sind hier nur der Neunte der Liga und die darunter liegenden Meister.

AR besteht aus mindestens 3 bis höchstens 4 Mannschaften.

4.4. Gemäß BBV-Grundregel und nach oberer AR verbleiben a c h t - 8 - Mannschaften.

Teilnehmer an der AR sind hier nur die darunter liegenden Meister.

AR besteht aus 3 Mannschaften.

5. Eine Aufstiegsrunde ist durchzuführen, wenn mehr als zwei Mannschaften antreten.

6. Teilnahmeberechtigt an der AR zur Bayernliga Nord sind die Meister der 3 fränkischen Bezirksoberligen und zur Bayernliga Süd die Meister der Bezirksoberligen Schwaben, Niederbayern/Oberpfalz und Oberbayern.

7. Ab den Bezirksoberligen abwärts steigen in der Regel, nach dem Pyramidensystem, die zwei letztplatzierten Mannschaften ab. Die jeweils darunter liegenden Meister (ggf. auch Vizemeister) steigen auf. Ist nach dieser Regel, oder auch wegen mehreren Absteigern aus oberen Ligen/Klassen, das jeweilige Klassenkontingent überzogen, so steigen noch weitere Mannschaften ab.

Die Bezirke können für ihre Ligen und Klassen den in Absatz 4 aufgeführten Modus wählen.

Die Bezirksspielausschüsse haben vor jeder Spielsaison die speziellen Auf- und Abstiegsmodalitäten - einschließlich notwendiger Aufstiegsrunden - bekannt zu geben.

8. Abwicklung der Aufstiegsrunden (AR)

Die zuständigen spielleitenden Stellen haben die Ausschreibung rechtzeitig an die in Frage kommenden Vereine zu senden oder auf der offiziellen Homepage des Verbandes zu veröffentlichen.

4.1. Gemäß BBV-Grundregel und nach oberer AR verbleiben e l f - 11 - Mannschaften.

In diesem Fall muss auch noch der Achte der Liga absteigen.

Teilnehmer an der AR sind somit noch der Siebte der Liga sowie die darunter liegenden Meister.

AR besteht aus mindestens 4 Mannschaften.

4.2. Gemäß BBV-Grundregel und nach oberer AR verbleiben z e h n - 10 - Mannschaften.

Teilnehmer an der AR sind somit noch der Achte der Liga sowie die darunter liegenden Meister.

AR besteht aus mindestens 3 bis höchstens 4 Mannschaften.

4.3. Gemäß BBV-Grundregel und nach oberer AR verbleiben n e u n - 9 - Mannschaften.

Teilnehmer an der AR sind hier nur der Neunte der Liga und die darunter liegenden Meister.

AR besteht aus mindestens 3 bis höchstens 4 Mannschaften.

4.4. Gemäß BBV-Grundregel und nach oberer AR verbleiben a c h t - 8 - Mannschaften.

Teilnehmer an der AR sind hier nur die darunter liegenden Meister.

AR besteht aus 3 Mannschaften.

5. Eine Aufstiegsrunde ist durchzuführen, wenn mehr als zwei Mannschaften antreten.

6. Teilnahmeberechtigt an der AR zur Bayernliga Nord sind die Meister der 3 fränkischen Bezirksoberligen und zur Bayernliga Süd die Meister der Bezirksoberligen Schwaben, Niederbayern/Oberpfalz und Oberbayern.

7. Ab den Bezirksoberligen abwärts steigen in der Regel, nach dem Pyramidensystem, die zwei letztplatzierten Mannschaften ab. Die jeweils darunter liegenden Meister (ggf. auch Vizemeister) steigen auf. Ist nach dieser Regel, oder auch wegen mehreren Absteigern aus oberen Ligen/Klassen, das jeweilige Klassenkontingent überzogen, so steigen noch weitere Mannschaften ab.

Die Bezirke können für ihre Ligen und Klassen den in Absatz 4 aufgeführten Modus wählen.

Die Bezirksspielausschüsse haben vor jeder Spielsaison die speziellen Auf- und Abstiegsmodalitäten - einschließlich notwendiger Aufstiegsrunden - bekannt zu geben.

8. Abwicklung der Aufstiegsrunden (AR)

Die zuständigen spielleitenden Stellen haben die Ausschreibung rechtzeitig an die in Frage kommenden Vereine zu senden oder auf der offiziellen Homepage des Verbandes zu veröffentlichen.

Die Ausrichtung der AR zu den Bayernligen erfolgt im jährlichen Wechsel der beteiligten Bezirke.

Spielen in einer AR mehr als eine Mannschaft eines Bezirkes, so haben sie in der ersten Spielrunde gegeneinander anzutreten. Spezielle Spielpläne hierzu sind in der Anlage zur SpO aufgeführt.

Nach Abschluss der AR ist das Ergebnis dem BBV-Spielausschuss und den betroffenen Bezirkssportwarten schriftlich mitzuteilen oder auf der offiziellen Homepage des Verbandes zu veröffentlichen.

§ 48 Spielverkehr mit dem Ausland

Für den Spielbetrieb im Ausland gilt § 7 der DBV-Spielordnungsdurchführungsbestimmungen.

§ 49 Spiele gegen nicht organisierte Vereine

Alle Spiele, also auch Freundschaftsspiele, gegen nicht organisierte Vereine sind durch den BBV genehmigungspflichtig. Die Genehmigung soll für ein Hin- und Rückspiel nur einmal erteilt werden. Bei diesen Begegnungen haben die Mitgliedsvereine des BBV die Verpflichtung, den nicht organisierten Verein für den zuständigen Landesverband des DBV zu werben.

§ 50 Spielverbote

1. Es besteht ein grundsätzliches Spielverbot für alle offiziellen Wettkämpfe für Tage, an denen Meisterschaften des DBV oder BBV oder ähnliche Wettbewerbe auf übergebotlicher Ebene ausgetragen werden; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des BBV-Spielausschusses möglich.

2. Mannschaftswettkämpfe sind auf Antrag von den spielleitenden Stellen zu verlegen, wenn ein Stammspieler einer Mannschaft, die in der höchsten Spielklasse des BBV spielt, zumindest teilweise zeitgleich

2.1. an einem internationalen Wettkampf, für den er vom DBV nominiert ist oder

2.2. an offiziellen Deutschen Meisterschaften des DBV teilnimmt.

§ 51 Schlussbestimmungen

1. In dieser Spielordnung sind alle Bestimmungen enthalten, die zur Durchführung des Wettspielbetriebes im Bereich des BBV erforderlich sind. Sämtliche Fachorgane, Vereine und Mitglieder haben das Recht, sich auf diese zu berufen.

2. In dieser Spielordnung sind die meisten Bestimmungen des DBV im Wortlaut oder dem Sinn nach enthalten, darüber hinaus auch zusätzliche oder abweichende Bestimmungen für Bayern.

Die Ausrichtung der AR zu den Bayernligen erfolgt im jährlichen Wechsel der beteiligten Bezirke.

Spielen in einer AR mehr als eine Mannschaft eines Bezirkes, so haben sie in der ersten Spielrunde gegeneinander anzutreten. Spezielle Spielpläne hierzu sind in der Anlage zur SpO aufgeführt.

Nach Abschluss der AR ist das Ergebnis dem BBV-Spielausschuss und den betroffenen Bezirkssportwarten schriftlich mitzuteilen oder auf der offiziellen Homepage des Verbandes zu veröffentlichen.

§ 38 Spielverkehr mit dem Ausland

Für den Spielbetrieb im Ausland gilt § 7 der DBV-Spielordnungsdurchführungsbestimmungen.

~~§ 49 Spiele gegen nicht organisierte Vereine~~

~~Alle Spiele, also auch Freundschaftsspiele, gegen nicht organisierte Vereine sind durch den BBV genehmigungspflichtig. Die Genehmigung soll für ein Hin- und Rückspiel nur einmal erteilt werden. Bei diesen Begegnungen haben die Mitgliedsvereine des BBV die Verpflichtung, den nicht organisierten Verein für den zuständigen Landesverband des DBV zu werben.~~

§ 39 Spielverbote

1. Es besteht ein grundsätzliches Spielverbot für alle offiziellen Wettkämpfe für Tage, an denen Meisterschaften des DBV oder BBV oder ähnliche Wettbewerbe auf übergebotlicher Ebene ausgetragen werden; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des BBV-Spielausschusses möglich.

2. Mannschaftswettkämpfe sind auf Antrag von den spielleitenden Stellen zu verlegen, wenn ein Stammspieler einer Mannschaft, die in der höchsten Spielklasse des BBV spielt, zumindest teilweise zeitgleich

2.1. an einem internationalen Wettkampf, für den er vom DBV nominiert ist oder

2.2. an offiziellen Deutschen Meisterschaften des DBV teilnimmt.

§ 40 Schlussbestimmungen

1. In dieser Spielordnung sind alle Bestimmungen enthalten, die zur Durchführung des Wettspielbetriebes im Bereich des BBV erforderlich sind. Sämtliche Fachorgane, Vereine und Mitglieder haben das Recht, sich auf diese zu berufen.

2. In dieser Spielordnung sind die meisten Bestimmungen des DBV im Wortlaut oder dem Sinn nach enthalten, darüber hinaus auch zusätzliche oder abweichende Bestimmungen für Bayern.

3. Diese Spielordnung ist für alle dem BBV angeschlossenen Vereine und Mitglieder bindend. Sie trat am 01. Mai 1966 in Kraft. Überarbeitungen erfolgten nach den durch Verbandstag und Beirat beschlossenen Änderungen.

Anlage I zur Spielordnung - Gruppenspielpläne für Aufstiegsrunden

Keine Änderungen in Anlage I

Anlage II zur Spielordnung - Ausführungsbestimmung zur BBV-Spielordnung § 45

Keine Änderungen in Anlage II

Anlage III zur BBV-Spielordnung - Bestimmungen Bayernpokal

Allgemeines

1. Der Spielausschuss des Verbandes ist für die in § 3 Nr. 8 Verbands-Spielordnung genannten Pokalmannschaftswettbewerbe zuständig und benennt eine Person als Pokal-Leitung. Er kann sich dabei der Unterstützung von Bezirksspielausschüssen bedienen.

2. Soweit nicht in den folgenden Durchführungsbestimmungen im Einzelfall anderweitig geregelt, gelten die Bestimmungen der Ordnungen des Verbandes, insbesondere der Spielordnung, sinngemäß.

Durchführungsbestimmungen

1. Die Pokalwettbewerbe werden in 1 Spielklasse ausgetragen.

2. Die Austragung erfolgt während der Saison des Ligabetriebs der bayerischen Spielklassen ab Oktober. Sie sollte bis Saisonende (§ 22 BBV-SpO), spätestens aber im Juli beendet sein.

3. Jede der in § 3 Nr. 1 der Satzung genannten Mitgliedsorganisationen kann eine Pokalmannschaft melden, die aus Spielern eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft der laufenden Saison besteht.

4. Spielberechtigt sind alle Spieler der jeweiligen Mitgliedsorganisation. Bei Mehrfachmitgliedschaft ist die Entscheidung für eine Mitgliedsorganisation über die Ranglistenmeldung zu Pokalsaisonbeginn erforderlich. Sollte eine Spielberechtigung eines Spielers für seine Mitgliedsorganisation erlöschen (Mitgliedsorganisationswechsel), kann er im laufenden Pokalwettbewerb nicht mehr zum Einsatz kommen.

5. Ein Spieler darf an einem Kalendertag nicht in verschiedenen Mannschaften starten, d.h. nicht in

3. Diese Spielordnung ist für alle dem BBV angeschlossenen Vereine und Mitglieder bindend. Sie trat am 01. Mai 1966 in Kraft. Überarbeitungen erfolgten nach den durch Verbandstag und Beirat beschlossenen Änderungen.

Anlage I zur Spielordnung - Gruppenspielpläne für Aufstiegsrunden

Anlage II zur Spielordnung - Ausführungsbestimmung zur BBV-Spielordnung § 35

Anlage III zur BBV-Spielordnung - Bestimmungen Bayernpokal

Allgemeines

1. Der Spielausschuss des Verbandes ist für die in § 3 Nr. 8 Verbands-Spielordnung genannten Pokalmannschaftswettbewerbe zuständig und benennt eine Person als Pokal-Leitung. Er kann sich dabei der Unterstützung von Bezirksspielausschüssen bedienen.

2. Soweit nicht in den folgenden Durchführungsbestimmungen im Einzelfall anderweitig geregelt, gelten die Bestimmungen der Ordnungen des Verbandes, insbesondere der Spielordnung, sinngemäß.

Durchführungsbestimmungen

1. Die Pokalwettbewerbe werden in 1 Spielklasse ausgetragen.

2. Die Austragung erfolgt während der Saison des Ligabetriebs der bayerischen Spielklassen ab Oktober. Sie sollte bis Saisonende (§ 22 BBV-SpO), spätestens aber im Juli beendet sein.

3. Jede der in § 3 Nr. 1 der Satzung genannten Mitgliedsorganisationen kann eine Pokalmannschaft melden, die aus Spielern eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft der laufenden Saison besteht.

4. Spielberechtigt sind alle Spieler der jeweiligen Mitgliedsorganisation. Bei Mehrfachmitgliedschaft ist die Entscheidung für eine Mitgliedsorganisation über die Ranglistenmeldung zu Pokalsaisonbeginn erforderlich. Sollte eine Spielberechtigung eines Spielers für seine Mitgliedsorganisation erlöschen (Mitgliedsorganisationswechsel), kann er im laufenden Pokalwettbewerb nicht mehr zum Einsatz kommen.

5. Ein Spieler darf an einem Kalendertag nicht in verschiedenen Mannschaften starten, d.h. nicht in

der Pokalmannschaft und am gleichen Tag in der Ligamannschaft.

6. Ein Mannschaftswettkampf besteht aus fünf – in der folgenden Reihenfolge auszutragenden – Spielen: DD, HD, DE, HE, MX, wobei ein Spieler nur in 2 Spielen antreten darf.

7. Durchführung der Qualifikationsrunde/n

7.1. Jede gemeldete Mannschaft wird in die Kategorie eingestuft, in der die Mitgliedsorganisation höchstklassig am Ligaspielbetrieb teilnimmt (Regional, Bayern, Überregional). Mitgliedsorganisationen die nicht am Ligabetrieb teilnehmen werden vom Pokalleiter entsprechend der Spielstärke ihrer gemeldeten Spieler eingestuft.

7.2. Alle gemeldeten Mannschaften der Regional-Kategorie (BOL abwärts) haben sich für die Hauptrunde zu qualifizieren und werden nach regionalen Gesichtspunkten - nach Möglichkeit naheliegend & bezirksübergreifend – in der/den Qualifikationsrunde/n zugelost.

7.3. Die klassenniedrigere Mitgliedsorganisation einer Paarung hat Heimrecht. Bei Paarungen von Mannschaften gleich hoher Spielklassen wird das Heimrecht ausgelost.

7.4. Auf 1 Spieltermin einer ausgelosten Begegnung einigen sich die beteiligten beiden Mitgliedsorganisationen selbständig innerhalb des mit der Auslosung veröffentlichten Rundenaustragungszeitraums. Ein Spieltermin kann sowohl an einem Wochenend- wie auch an einem Werktag stattfinden. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Pokal-Leitung einen Spieltermin.

8. Durchführung der Hauptrunden

8.1. Alle gemeldeten Mannschaften der Bayern-Kategorie (Bayernliga Süd & Nord, sowie Oberliga Bayern) werden in der 1. Hauptrunde zugelost.

8.2. Alle gemeldeten Mannschaften der Überregional-Kategorie (Regionalliga aufwärts) werden in der 2. Hauptrunde zugelost.

der Pokalmannschaft und am gleichen Tag in der Ligamannschaft.

6. Ein Mannschaftswettkampf besteht aus fünf – in der folgenden Reihenfolge auszutragenden – Spielen: DD, HD, DE, HE, MX, wobei ein Spieler nur in 2 Spielen antreten darf.

7. Durchführung der Qualifikationsrunde/n

7.1. Jede gemeldete Mannschaft wird in die Kategorie eingestuft, in der die Mitgliedsorganisation höchstklassig am Ligaspielbetrieb teilnimmt (Regional, Bayern, Überregional). Mitgliedsorganisationen die nicht am Ligabetrieb teilnehmen werden vom Pokalleiter entsprechend der Spielstärke ihrer gemeldeten Spieler eingestuft.

7.2. Alle gemeldeten Mannschaften der Regional-Kategorie (BOL abwärts) haben sich für die Hauptrunde zu qualifizieren und werden nach regionalen Gesichtspunkten - nach Möglichkeit naheliegend & bezirksübergreifend – in der/den Qualifikationsrunde/n zugelost.

7.3. Die klassenniedrigere Mitgliedsorganisation einer Paarung hat Heimrecht. Bei Paarungen von Mannschaften gleich hoher Spielklassen wird das Heimrecht ausgelost.

7.4. Auf 1 Spieltermin einer ausgelosten Begegnung einigen sich die beteiligten beiden Mitgliedsorganisationen selbständig innerhalb des mit der Auslosung veröffentlichten Rundenaustragungszeitraums. Ein Spieltermin kann sowohl an einem Wochenend- wie auch an einem Werktag stattfinden. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Pokal-Leitung einen Spieltermin.

8. Durchführung der Hauptrunden

8.1. Alle gemeldeten Mannschaften der Bayern-Kategorie (Bayernliga Süd & Nord, sowie Oberliga Bayern) werden in der 1. Hauptrunde zugelost.

8.2. Alle gemeldeten Mannschaften der Überregional-Kategorie (Regionalliga aufwärts) werden in der 2. Hauptrunde zugelost.

Die klassenniedrigere Mitgliedsorganisation einer Paarung hat Heimrecht. Bei Paarungen von Mannschaften gleich hoher Spielklassen wird das Heimrecht ausgelost.

8.3. Für den Fall, dass in den Hauptrunden die Summe aus qualifizierten und zugelosten Mannschaften kleiner als 16 bzw. 8 bzw. 4 sein sollte, werden die freien Plätze mit den besten nicht qualifizierten Mannschaften aus der jeweiligen

Vorrunde aufgefüllt. Diese werden nach folgenden Kriterien ermittelt:

1. die Anzahl der gewonnenen Spiele
2. der größte Wert der Differenz aus der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Sätze
3. der größte Wert der Differenz aus der Anzahl der gewonnenen und verlorenen Punkte.

Begründung:

Die Änderungen der Spielordnung dienen einer inhaltlichen, strukturellen und praktischen Weiterentwicklung des Spielbetriebs im Bayerischen Badminton-Verband. Im Mittelpunkt stehen eine klarere Gliederung der Ordnung, die präzisere Zuordnung von Zuständigkeiten sowie die Anpassung zentraler Regelungen an die tatsächlichen Abläufe im Verbands- und Bezirksbetrieb. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Spielerlaubnis und Spielberechtigung, Ranglisten- und Mannschaftsmeldung, Jugend- und Altersklassenregelungen, Hallen- und Ballvorgaben, Protestverfahren sowie Auf- und Abstiegsregelungen. Ziel der Überarbeitung ist es, Auslegungsspielräume zu verringern, Verfahren nachvollziehbarer zu gestalten und die Spielordnung insgesamt verständlicher, rechtssicherer und praxistauglicher aufzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag beschließt die vorliegenden Änderungen der Spielordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes in der vorgelegten Fassung.

Ja	
Nein	
Enthaltung	

15.2 Änderung der Finanzordnung:

Finanzordnung – bisher

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Finanzordnung

1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Vermögensverwaltung des Bayerischen Badminton-Verbandes e. V. im BLSV e. V. und sichert die wirtschaftliche Stabilität des Verbandes.
2. Sie dient der transparenten und ordnungsgemäßen Finanzführung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

1. Alle finanziellen Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Einnahmen und Ausgaben müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

II. Finanzverwaltung und Haushaltsführung

§ 3 Aufgaben und Verantwortung des Finanzreferenten und der Geschäftsführung

Redaktionelle Anpassung im Zuge der Satzungsänderung.

1. Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Haushalts- und Vermögensverwaltung und stellt die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Prozesse sicher.
2. Der Finanzreferent wird vom Verbandstag gewählt und unterstützt die Haushalts- und Vermögensverwaltung.

Redaktionelle Anpassung im Zuge der Satzungsänderung.

§ 4 Haushaltsplan

1. Der Geschäftsführer erstellt in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferenten, den Fachressorts und den Bezirken für jedes Geschäftsjahr, welches dem Kalenderjahr entspricht, bis zum 31.12. des Vorjahres einen Haushaltsplan und legt ihn dem Vorstand zur Billigung vor.

Redaktionelle Anpassung im Zuge der Satzungsänderung.

2. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Schließt die Jahresrechnung mit einem Überschuss oder einem Fehlbetrag ab, ist ein solcher der Rücklage zuzuführen bzw. aus dieser abzudecken.
3. Der Haushaltsplan wird durch den Verbandstag beschlossen. Bis zu diesem Beschluss können die sich aus der üblichen Verbandstätigkeit ergebenden notwendigen Ausgaben getätigt werden.

Finanzordnung - neu

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Finanzordnung

1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Vermögensverwaltung des Bayerischen Badminton-Verbandes e. V. im BLSV e. V. und sichert die wirtschaftliche Stabilität des Verbandes.
2. Sie dient der transparenten und ordnungsgemäßen Finanzführung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

1. Alle finanziellen Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Einnahmen und Ausgaben müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

II. Finanzverwaltung und Haushaltsführung

§ 3 Aufgaben und Verantwortung ~~des~~ Finanzreferenten und der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Haushalts- und Vermögensverwaltung und stellt die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Prozesse sicher.

~~2. Der Finanzreferent wird vom Verbandstag gewählt und unterstützt die Haushalts- und Vermögensverwaltung.~~

§ 4 Haushaltsplan

1. Der Geschäftsführer erstellt in Zusammenarbeit mit ~~dem Finanzreferenten~~, den Fachressorts und den Bezirken für jedes Geschäftsjahr, welches dem Kalenderjahr entspricht, bis zum 31.12. des Vorjahres einen Haushaltsplan und legt ihn dem Vorstand zur Billigung vor.

2. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Schließt die Jahresrechnung mit einem Überschuss oder einem Fehlbetrag ab, ist ein solcher der Rücklage zuzuführen bzw. aus dieser abzudecken.
3. Der Haushaltsplan wird durch den Verbandstag beschlossen. Bis zu diesem Beschluss können die sich aus der üblichen Verbandstätigkeit ergebenden notwendigen Ausgaben getätigt werden.

§ 5 Zweckbindung der Haushaltsmittel

1. Mittel des Haushaltsplans sind zweckgebunden einzusetzen.
2. Werden einzelne Teilhaushalte (Ressorts) über- oder unterschritten, ist innerhalb des Teilhaushalts ein Ausgleich zulässig, soweit keine Zweckbindung der Mittel durch Mittelgeber dies verhindert.

Redaktionelle Klarstellung infolge der neuen Haushaltsstruktur; der Begriff „Ressorts“ wird nicht mehr verwendet.

3. Werden die geplanten Einnahmen oder Ausgaben des Gesamthaushaltes um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und vom Vorstand zu beschließen.

§ 6 Buch- und Kontoführung

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in der Buchhaltung zu erfassen.
2. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
3. Im Rahmen des täglichen Zahlungsverkehrs ist der Verband befugt, kurzzeitig Darlehen, wie sie z.B. bei Kreditkarten vorkommen, aufzunehmen.

§ 7 Rechnungslegung

1. Der Jahresabschluss ist spätestens drei Monate nach Jahresende zu erstellen und den Kassenprüfenden zur Prüfung vorzulegen.
2. Der geprüfte Jahresabschluss wird dem Verbandstag zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Zeichnungsbefugnis

1. Einzelvollmachten für Verbandskonten werden an den Geschäftsführer, den Finanzreferenten, den Präsidenten und zuständige Mitglieder der Geschäftsführung erteilt.

Redaktionelle Anpassung im Zuge der Satzungsänderung.

2. Die Geschäftsführung kann darüber hinaus Einzelvollmachten an mit dem Zahlungsverkehr beauftragtes Personal erteilen.
3. Alle Zahlungsbelege bedürfen vor Ausführung der Freigabe durch ein dazu berechtigtes Mitglied der Geschäftsführung. Die Freigabe muss die rechnerische Richtigkeit sowie die Zahlungsanweisung dokumentieren. Die Form der Dokumentation kann analog (Unterschrift) oder digital (z. B. Systemfreigabe, Prüfvermerk) erfolgen.
4. Zahlungsbelege ab 5.000 € bedürfen der Freigabe zweier berechtigter Personen.
5. Bei Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung ist die Freigabe eines anderen Mitgliedes der Geschäftsführung erforderlich.

§ 5 Zweckbindung der Haushaltsmittel

1. Mittel des Haushaltsplans sind zweckgebunden einzusetzen.
2. Werden einzelne Teilhaushalte (~~Ressorts~~) über- oder unterschritten, ist innerhalb des Teilhaushalts ein Ausgleich zulässig, soweit keine Zweckbindung der Mittel durch Mittelgeber dies verhindert.

3. Werden die geplanten Einnahmen oder Ausgaben des Gesamthaushaltes um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und vom Vorstand zu beschließen.

§ 6 Buch- und Kontoführung

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in der Buchhaltung zu erfassen.
2. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
3. Im Rahmen des täglichen Zahlungsverkehrs ist der Verband befugt, kurzzeitig Darlehen, wie sie z.B. bei Kreditkarten vorkommen, aufzunehmen.

§ 7 Rechnungslegung

1. Der Jahresabschluss ist spätestens drei Monate nach Jahresende zu erstellen und den Kassenprüfenden zur Prüfung vorzulegen.
2. Der geprüfte Jahresabschluss wird dem Verbandstag zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Zeichnungsbefugnis

1. Einzelvollmachten für Verbandskonten werden an den Geschäftsführer, ~~den Finanzreferenten~~, den Präsidenten und zuständige Mitglieder der Geschäftsführung erteilt.

2. Die Geschäftsführung kann darüber hinaus Einzelvollmachten an mit dem Zahlungsverkehr beauftragtes Personal erteilen.

3. Alle Zahlungsbelege bedürfen vor Ausführung der Freigabe durch ein dazu berechtigtes Mitglied der Geschäftsführung. Die Freigabe muss die rechnerische Richtigkeit sowie die Zahlungsanweisung dokumentieren. Die Form der Dokumentation kann analog (Unterschrift) oder digital (z. B. Systemfreigabe, Prüfvermerk) erfolgen.
4. Zahlungsbelege ab 5.000 € bedürfen der Freigabe zweier berechtigter Personen.
5. Bei Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung ist die Freigabe eines anderen Mitgliedes der Geschäftsführung erforderlich.

§ 9 Vermögensverwaltung

1. Wirtschaftsgüter (Wertgrenze 500 €) sind über 10 Jahre zu inventarisieren.
2. Die Geschäftsführung darf bis zu 400.000 € des Verbandsvermögens risikoarm am Geldmarkt anlegen. Der Finanzausschuss hat getätigte Finanzanlagen anlassbezogen zu überwachen.

§ 10 Bezirksfinanzen

1. Die Bezirke sind für die Planung und eigenverantwortliche Bewirtschaftung ihres Haushalts im Rahmen der Finanzordnung zuständig.
2. Die Abwicklung aller Zahlungen erfolgt zentral über das Verbandskonto durch die Geschäftsstelle.
3. Über ihr gesamtes Finanzgeschehen sind die Bezirke dem Verband gegenüber rechenschaftspflichtig.

III. Kontrolle und Gebühren**§ 11 Kassenprüfung**

1. Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Finanzunterlagen und erstellen einen Bericht. Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Buchhaltung zu geben. Sie müssen die Prüfung dem Finanzreferenten und dem Geschäftsführer mindestens 7 Tage vorab mitteilen.

2. Die Kassenprüfenden werden vom Verbandstag gemäß § 27 der Satzung gewählt. Nach § 29 der Satzung haben die Bezirke keine Kassenprüfenden.

Präzisierung des Prüfzeitraums und der Frist zur Berichtserstellung. Zudem redaktionelle Anpassung zur Vermeidung von Doppelregelungen, da die Wahl und Zuständigkeit der Kassenprüfer bereits abschließend in der Satzung geregelt sind.

§ 12 Honorarsätze

1. Die Honorarsätze werden vom Vorstand beschlossen.
2. Abweichende Vergütungen bedürfen der Zustimmung des Finanzreferenten oder des Geschäftsführers und eines weiteren Mitglieds der Geschäftsführung.

Redaktionelle Anpassung im Zuge der Satzungsänderung.

§ 13 Reisekosten

1. Die Reisekostenrichtlinien werden vom Vorstand beschlossen.
2. Abweichende Vergütungen bedürfen der Zustimmung des Finanzreferenten oder des Geschäftsführers und eines weiteren Mitglieds der Geschäftsführung.

§ 9 Vermögensverwaltung

1. Wirtschaftsgüter (Wertgrenze 500 €) sind über 10 Jahre zu inventarisieren.
2. Die Geschäftsführung darf bis zu 400.000 € des Verbandsvermögens risikoarm am Geldmarkt anlegen. Der Finanzausschuss hat getätigte Finanzanlagen anlassbezogen zu überwachen.

§ 10 Bezirksfinanzen

1. Die Bezirke sind für die Planung und eigenverantwortliche Bewirtschaftung ihres Haushalts im Rahmen der Finanzordnung zuständig.
2. Die Abwicklung aller Zahlungen erfolgt zentral über das Verbandskonto durch die Geschäftsstelle.
3. Über ihr gesamtes Finanzgeschehen sind die Bezirke dem Verband gegenüber rechenschaftspflichtig.

III. Kontrolle und Gebühren**§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Finanzunterlagen **des vergangenen Geschäftsjahres** und erstellen einen Bericht **bis zum Antragsschluss des Verbandstages (vgl. Satzung §14)**. Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Buchhaltung zu geben. Sie müssen **die Prüfungen dem Finanzreferenten und** dem Geschäftsführer mindestens 7 Tage vorab mitteilen.

~~2. Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag gemäß § 27 der Satzung gewählt. Nach § 29 der Satzung haben die Bezirke keine Kassenprüfer.~~

§ 12 Honorarsätze

1. Die Honorarsätze werden vom Vorstand beschlossen.
2. Abweichende Vergütungen bedürfen der Zustimmung **des Finanzreferenten oder** des Geschäftsführers und eines weiteren Mitglieds der Geschäftsführung.

§ 13 Reisekosten

1. Die Reisekostenrichtlinien werden vom Vorstand beschlossen.
2. Abweichende Vergütungen bedürfen der Zustimmung des Finanzreferenten oder des Geschäftsführers und eines weiteren Mitglieds der Geschäftsführung.

§ 14 Umlagen und Gebühren

1. Die Verbands- und Bezirksumlagen sind fristgerecht zu entrichten. Die nach § 12 Ziffer 2. der Satzung auf die Mitgliedsvereine entfallende Verbandsumlage wird jeweils bis 28.02. in Rechnung gestellt und ist zum 31.03. fällig.

2. Die nach § 12 Nummer 5 der Satzung auf die Mitgliedsvereine entfallende Bezirksumlage wird jeweils ab 01.04. in Rechnung gestellt und ist spätestens zum 30.06. fällig.

3. Die Umlage und Gebühren werden mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.

4. Verzugszinsen und Mahngebühren regelt das Gebührenverzeichnis des Verbandes für den Verband und die Bezirke. Bei einem Verzug von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit können auch die im § 3 der Strafordnung aufgezählten Strafen ausgesprochen werden.

IV.

§ 15 Schlussbestimmung

Über alle Finanz- und im weiteren Sinne damit zusammenhängenden Fachfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Finanzausschuss.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Verbandstag am 16.05.2025 in Kraft und ersetzt vorherige Fassungen.

§ 14 Umlagen und Gebühren

1. Die Verbands- und Bezirksumlagen sind fristgerecht zu entrichten. Die nach § 12 Ziffer 2. der Satzung auf die Mitgliedsvereine entfallende Verbandsumlage wird jeweils bis 28.02. in Rechnung gestellt und ist zum 31.03. fällig.

2. Die nach § 12 Nummer 5 der Satzung auf die Mitgliedsvereine entfallende Bezirksumlage wird jeweils ab 01.04. in Rechnung gestellt und ist spätestens zum 30.06. fällig.

3. Die Umlage und Gebühren werden mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.

4. Verzugszinsen und Mahngebühren regelt das Gebührenverzeichnis des Verbandes für den Verband und die Bezirke. Bei einem Verzug von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit können auch die im § 3 der Strafordnung aufgezählten Strafen ausgesprochen werden.

IV.

§ 15 Schlussbestimmung

Über alle Finanz- und im weiteren Sinne damit zusammenhängenden Fachfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Finanzausschuss.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Verbandstag am 19.04.2026 in Kraft und ersetzt vorherige Fassungen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Finanzordnung dienen der Weiterentwicklung und Anpassung an die aktuelle Organisationsstruktur sowie die gelebte Praxis im Bayerischen Badminton-Verband.

Bestehende Unschärfen in Zuständigkeiten, redaktionelle Doppelungen und nicht mehr zeitgemäße Regelungen werden bereinigt.

Ziel der Überarbeitung ist es, Zuständigkeiten klar zu definieren, Abläufe zu präzisieren und die Finanzordnung strukturell sowie sprachlich zu vereinheitlichen. Dadurch werden Finanzprozesse transparenter, nachvollziehbarer und effizienter gestaltet.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag beschließt die vorliegenden Änderungen der Finanzordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes in der vorgelegten Fassung.

Ja	
Nein	
Enthaltung	

15.3 Anpassung Verwaltungskostenumlage für 2027

Im Rahmen einer verbandseinheitlichen Neustrukturierung der Verwaltungskostenumlage (VKU) haben sich der BBV-Finanzausschuss und der BBV-Vorstand unter Mitwirkung der Bezirksfinanzreferenten und Bezirksvorstände auf eine gemeinsame Rahmenregelung für Landesverband und Bezirke verständigt.

Ziel ist ein einheitliches Modell für die Bezirke ab dem Jahr 2027 mit festen Sätzen pro Verein und pro Mannschaft sowie einem variablen Beitrag pro Mitglied.

Die Bezirksregelung ist unabhängig von den jeweiligen Bezirkstagen zu treffen. Der Beschluss des BBV-Verbandstags regelt die Verwaltungskostenumlage auf Landesebene. Hierzu beantragt der Vorstand die VKU für das Jahr 2027 wie folgt festzusetzen:

Neue Fassung (Gebühren ab 2027):

Verwaltungskostenumlage (VKU)	
Berechnungsgrundlage sind jeweils die Bestandszahlen zum 01.01. des entsprechenden Jahres	
20 €	je Verein zur Finanzierung des Allgemeinen Haushalts
3 €	je Vereinsmitglied, davon 2 € zur Finanzierung des Allgemeinen Haushalts 1 € zur Finanzierung des Leistungssportthaushalts
20 €	je gemeldeter Aktiven-Mannschaft zur Finanzierung des Allgemeinen Haushalts
12 €	je gültige Spielerlaubnis (Aktive), davon 9 € zur Finanzierung des Allgemeinen Haushalts 3 € zur Finanzierung des Leistungssportthaushalts
6 €	je gültige Spielerlaubnis (Jugendliche und Schüler), davon 5 € zur Finanzierung des Allgemeinen Haushalts 1 € zur Finanzierung des Leistungssportthaushalts

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag beschließt die Festsetzung der Verwaltungskostenumlage (VKU) ab dem Jahr 2027 gemäß der vorgelegten Struktur und den ausgewiesenen Umlagesätzen.

Grundlage der Berechnung sind die Bestandszahlen zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

Ja	
Nein	
Enthaltung	

Information über das Zielbild: Gesamtübersicht VKU-Struktur ab 2027 (Bezirks- und Landesebene)

Die Bezirksebene erhebt VKU auf folgende Positionen: pro Verein, pro aktiver Mannschaft O19, pro Mitglied.

<u>Bezirke</u>	OBB	NBO	OFR	MFR	UFR	SWN
pro Verein	10 €	10 €	10 €	10 €	10 €	10 €
pro aktiver Mannschaft O19	20 €	20 €	20 €	20 €	20 €	20 €
pro Mitglied	1,50 €*					
	variabel nach Bedarf der Bezirke					

*vom Bezirkstag Oberbayern 2026 beschlossen, die Bezirkstage der weiteren Bezirke folgen nach dem Verbandstag.

Die Landesebene erhebt VKU auf folgende Positionen: Pro Verein, pro aktiver Mannschaft O19, pro Spielerlaubnis O19, pro Spielerlaubnis U19 und pro Mitglied.

	SUMME LV	Allgemeiner Haushalt	LSP
pro Verein	20 €	20 €	
pro aktiver Mannschaft O19	20 €	20 €	
pro Spielerlaubnis O19	12 €	9 €	3 €
pro Spielerlaubnis U19	6 €	5 €	1 €
pro Mitglied	3 €	2 €	1 €

Mit dieser einheitlichen Struktur der Verwaltungskostenumlage ab 2027 werden Transparenz, Vergleichbarkeit und nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen im gesamten Verband geschaffen.

Somit werden künftig innerhalb des BBV gleiche Gebühren für den Verein und die gemeldeten Mannschaften fällig. Der Betrag je Vereinsmitglied variiert von Bezirk zu Bezirk, er orientiert sich am tatsächlichen Bezirksbedarf.

15.4 Einführung eines PiG Gütesiegels

Antragsteller: Frauen- und Gleichstellungsausschuss

Einführung eines „Gütesiegels für Präventionsarbeit gegen interpersonale Gewalt“ (PiG-Gütesiegel)

Interpersonale Gewalt ist auch im Sport ein relevantes Thema. Vereine tragen Verantwortung, Schutzstrukturen zu schaffen und präventiv zu handeln.

Mit dem PiG-Gütesiegel soll dieses Engagement anerkannt und gefördert werden. Es setzt verbindliche Standards, macht gute Präventionsarbeit sichtbar und stärkt nachhaltig das Bewusstsein im Verband.

Der FuG-Ausschuss sieht darin einen wichtigen Beitrag zur sicheren und verantwortungsvollen Vereinsarbeit im BBV.

Der Frauen- und Gleichstellungsausschuss (FuG-Ausschuss) beantragt die Einführung eines **„Gütesiegels für Präventionsarbeit gegen interpersonale Gewalt“ (PiG-Gütesiegel)** im Bayerischen Badminton-Verband.

Ziel dieses Gütesiegels ist es, Vereine bzw. Badmintonabteilungen auszuzeichnen, die sich in besonderem Maße für die Prävention interpersonaler Gewalt engagieren und entsprechende Strukturen nachhaltig etablieren.

Voraussetzungen für die Vergabe des PiG-Gütesiegels

- Für die Auszeichnung sind folgende Kriterien zu erfüllen:
- Verabschiedung und Veröffentlichung eines PiG-Schutzkonzepts
- Benennung mindestens einer Vertrauensperson
- Mindestqualifikation: PsG-Basisbildung (ggf. im Rahmen der Übungsleiter- oder Trainerausbildung)
- Festlegung und Bekanntmachung verbindlicher Verhaltensregeln
- Veröffentlichung von PsG-Informationen auf der Vereins-Homepage, insbesondere:
- klare Positionierung des Vereins
- Benennung der internen Ansprechpersonen (ggf. je Abteilung)
- Angabe neutraler externer Anlaufstellen, mit denen eine Kooperation besteht
- Etablierung eines Prozesses zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
- Einholung eines unterschriebenen Ehrenkodexes bzw. einer Selbstverpflichtung von relevanten Mitarbeitenden

Verfahren

Die Antragstellung erfolgt über ein Formular auf der Homepage des BBV.

Die inhaltliche Prüfung und Entscheidung über die Vergabe übernimmt der FuG-Ausschuss.

Das PiG-Gütesiegel wird in Form einer digitalen Urkunde sowie eines zusätzlichen digitalen Siegels zur freien Verwendung (z. B. auf der Vereins-Homepage) vergeben.

Die offizielle Übergabe der Auszeichnung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Bezirkstage.

Das Gütesiegel ist für die Dauer von vier Jahren gültig und kann unbegrenzt verlängert werden. Das jeweilige Ablaufdatum wird in nu hinterlegt.

Begründung

Der Erwerb des PiG-Gütesiegels ist für Vereine und Abteilungen freiwillig sowie kostenfrei. Dadurch wird eine möglichst breite Beteiligung gefördert und keine zusätzliche finanzielle Belastung geschaffen.

Das Gütesiegel macht das aktive Engagement eines Vereins im Bereich Gewaltprävention und Kinder- und Jugendschutz sichtbar. Es trägt zu einer positiven Außenwirkung bei, stärkt das Vertrauen von Mitgliedern, Eltern und Öffentlichkeit und wirkt zugleich präventiv durch klare Strukturen und transparente Haltung gegenüber potenziellen Täterinnen und Tätern.

Darüber hinaus positioniert sich der Bayerische Badminton-Verband frühzeitig im Hinblick auf künftig zu erwartende Förderkriterien von Landkreisen, Kommunen und weiteren Fördergebern. In vielen Bereichen wird die Existenz von Schutzkonzepten und Präventionsmaßnahmen zunehmend zur Voraussetzung für finanzielle Unterstützung gemacht. Durch das PiG-Gütesiegel können Vereine hierbei gezielt unterstützt und mögliche Förderkürzungen vermieden werden.

Zahlreiche Fach- und Landesverbände haben bereits vergleichbare Gütesiegel oder Zertifizierungen erfolgreich eingeführt. Diese Erfahrungen zeigen, dass solche Auszeichnungen ein wirksames Instrument zur Qualitätsentwicklung und Sensibilisierung im organisierten Sport darstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandstag beschließt die Einführung eines „Gütesiegels für Präventionsarbeit gegen interpersonale Gewalt“ (PiG-Gütesiegel) im Bayerischen Badminton-Verband gemäß den vorgelegten Kriterien und dem beschriebenen Verfahren.

Ja	
Nein	
Enthaltung	

15.5 Änderung des Wertungssystems im Punktspielbetrieb (Punkteverteilung)

Antragssteller: EC Bayreuth

Der EC Bayreuth beantragt, das aktuelle Wertungssystem für die Vergabe von Tabellenpunkten im Ligabetrieb wie folgt anzupassen:

- Ergebnis 8:0 oder 7:1: Wertung mit 3:0 Tabellenpunkten für den Sieger.
- Ergebnis 6:2 oder 5:3: Wertung mit 2:1 Tabellenpunkten (2 Punkte für den Sieger, 1 Punkt für den Verlierer).
- Ergebnis 4:4: Wertung mit 1:1 Tabellenpunkten (Unentschieden).

Begründung und Vorteile:

Die Umstellung auf dieses System bietet erhebliche Vorteile für die Attraktivität und Fairness des Wettbewerbs:

1. Belohnung von Gegenwehr: Mannschaften, die trotz einer Niederlage hart gekämpft und drei oder zwei Spielpunkte erzielt haben (5:3 oder 6:2), werden mit einem Tabellenpunkt belohnt. Dies hält die Motivation über die gesamte Spieldauer hoch.
2. Spannung bis zum Schluss: In der aktuellen Regelung geht eine Mannschaft bei einem 3:5 komplett leer aus. Mit dem neuen System bleibt jedes einzelne Spielpaar entscheidend, da der dritte Spielpunkt den Unterschied zwischen 0 und 1 Tabellenpunkt ausmachen kann.
3. Differenzierung der Leistungsstärke: Ein klarer Dominanz-Sieg (8:0/7:1) wird deutlicher von einem knappen Arbeitssieg (5:3) abgegrenzt. Das Tabellenbild spiegelt somit präziser wider, wie souverän die Mannschaften agieren.
4. Reduzierung von "Frust-Abschenken": Da jedes gewonnene Einzelspiel zum Gewinn eines Tabellenpunktes beitragen kann, gibt es keinen Grund, bei einem Zwischenstand von 0:5 aufzugeben.

Zusammenfassend: Das neue System ist fairer, fördert den sportlichen Ehrgeiz auch bei Rückstand und sorgt für eine aussagekräftigere Tabelle.

Wir bitten die Delegierten um Zustimmung zu diesem Antrag.

Mit sportlichen Grüßen,
Patrick Lange 1. Vorsitzender EC Bayreuth

Beschlussvorschlag:

Über den vorliegenden Antrag entscheidet der Verbandstag.

Ja	
Nein	
Enthaltung	

15.6 Änderung der Spielordnung § 14 (Spielerlaubnis)

Antragsteller: EC Bayreuth

Änderung des §14 Spielordnung (Spielerlaubnis):

Aktuell:

Die Spielerlaubnis wird auf Antrag des Mitgliedsvereins vom BBV erteilt und gilt ab Aufnahme in die Spielerliste des Mitgliedsvereins.

Antrag:

Die Spielerlaubnis wird auf Antrag des Mitgliedsvereins vom BBV erteilt. Voraussetzung für die Beantragung ist die bestehende Mitgliedschaft des Spielers im beantragenden Verein.

Begründung:

Wir sahen uns zur Rückrunde am 31.12.2025 mit der Situation konfrontiert, dass zwei Vereinsmitglieder, die fest für unsere Mannschaft spielten und bei uns trainierten, ohne vorherige Absprache für einen anderen Verein umgeschrieben wurden. Auf Nachfrage teilten uns die beiden Spieler mit, dass sie zwar für den neuen Verein spielen wollten, dort zum Zeitpunkt der Umschreibung jedoch noch gar kein Mitglied waren.

Daraufhin legten wir Einspruch gegen die Umschreibung ein, da im offiziellen „Antrag auf Umschreibung“ versichert werden muss, dass eine Mitgliedschaft im neuen Verein versichert wird.

Im anschließenden Austausch mit dem Rechtsausschuss wurde uns jedoch mitgeteilt, dass die aktuelle Spielordnung keine explizite Aussage darüber trifft, dass eine Mitgliedschaft bereits zum Zeitpunkt der Umschreibung vorliegen muss. Es reiche aus, wenn die Mitgliedschaft ab dem ersten Spieltag besteht, an dem das Mitglied teilnimmt.

Diese Auslegung empfinden wir als widersprüchlich, da das Antragsformular eine Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Verein verlangt wird. Um künftig Unklarheiten zu vermeiden und die sportliche Fairness zu wahren, stellen wir den Antrag, die Spielordnung dahingehend zu präzisieren, dass eine wirksame Umschreibung zwingend eine bestehende Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung voraussetzt.

Wir bitten die Delegierten um Zustimmung zu diesem Antrag.

Vielen Dank

Mit sportlichen Grüßen

Patrick Lange (1. Vorsitzender EC Bayreuth)

Beschlussvorschlag:

Über den vorliegenden Antrag entscheidet der Verbandstag.

Ja	
Nein	
Enthaltung	

15.7 Änderung des Spielmodus bei der BBV O19 Meisterschaft

Antragsteller: TV 1884 Marktheidenfeld (Marion Grün)

KO-RL-System mit - je nach Platz und Größe des Baumes - 1-2 Spielen nach hinten raus. So sind jedem Spieler in jeder Disziplin 2-3 Spiele gewährleistet.

In anderen Bundesländern, z.B. BAW wird es ähnlich gehandelt.

Begründung:

Das Gruppensystem belastet die Spieler über Maßen, die in HF und Finale kommen.

Es handelt sich um eine Meisterschaft.

Beschlussvorschlag:

Über den vorliegenden Antrag entscheidet der Verbandstag.

Ja	
Nein	
Enthaltung	

15.8 Änderung Anzahl Medaillen und Urkunden bei BezMS U19

Antragsteller: TV 1884 Marktheidenfeld (Marion Grün)

Preise/Medaillen und Urkunden für Platz 1&2

Urkunden für die beiden Drittplatzierten

Begründung:

Medaillen und Urkunden für alle U9-U19 bedeutet circa 180 Preise und Medaillen und Urkunden. Und das bei z.B. 100 Teilnehmern in UFR.

Beschlussvorschlag:

Über den vorliegenden Antrag entscheidet der Verbandstag.

Ja	
Nein	
Enthaltung	

TOP 16 Verschiedenes

Für unser aktualisiertes Leitbild suchen wir einen passenden Slogan – den wollen wir vor Ort gemeinsam abstimmen. Weitere Vorschläge sind gewünscht und werden gesammelt.

- Faszination Badminton
- **BAYERN IM BADMINTON VEREINT**
- **Beim Badminton vereint**
- **Bayern im Badminton vernetzt**
- MiaSanBadminton
- ...

